Lexikon

der

Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

von

Anton Barth,
Bürgermeister zu Augsburg.

Zehntes Heft.

Capitis-Diminutio. Depositen.

Im Verlage der Buch- und Kunsthandlung des Commerzien-Rathes Bürglen.

Augsburg 1825.

Erläuterung der vorzüglichsten Abkürzungen.

Allerh.	ist zu lesen	Allerhöchst
Allg.	—	Allgemein
Allg. Int. Bl.	—	Allgemeines Intelligenz=Blatt.
Allg. Rggs.= und Intell. Bl.	—	Allgemeines Regierungs= und Intelligenz=Blatt.
a. a. O.	—	am angeführten Orte.
Anm.	—	Anmerkungen.
Art.	—	Artikel.
B.	—	Buch.
Bd.	—	Band.
Baier. Ger. Ord.	—	Baierische Gerichtsordnung.
Baier. Landr.	—	Baierisches Landrecht.
betr.	—	betreffend.
Buchst.	—	Buchstabe
z. B.	—	zum Beyspiel.
Cap.	—	Capitel.
Ch.	—	Churfürstlich
Cod. civ. bavar.	—	Codex civilis bavaricus.
Cod. crim. bavar.	—	Codex criminalis bavaricus.
Cod. jud. bav.	—	Codex judiciarius bavaricus.
d. d.	—	de dato.
d. J.	—	dieses Jahres.
Entschl. oder Entschließ.	—	Entschließung
Erl. oder Erläut.	—	Erläuterungen.
Ger. Pflege.	—	Gerechtigkeits=Pflege.
G. Bl.	—	Gesez=Blatt.
G. S.	—	Gesez=Sammlung.

J.	ist zu lesen Jahr.
Instr.	— Instruction.
Intell. Bl.	— Intelligenz = Blatt.
Kl.	— Königlich.
Kl. allerh.	— Königliche allerhöchste
Entschl.	— Entschließung.
Kl. Verordn.	— Könglicha Verordnung.
Lith. Samml.	— Lithographirte Sammlung.
Litt.	— Littera.
M. G. S.	— Mayrische Generalien=Sammlung.
N. und Nro.	— Nummer.
P. -	— Pars
prov.	— provisorisch.
Rggsbl.	— Regierungsblatt.
Rggs.= und Intell.=Bl.	— Regierungs = und Intelligenzblatt.
S.	— Seite
Spo. Ct.	— Sporco Centner.
Str.G.B.u.St.G.B.	— Straf = Gesetzbuch.
St.	— Stück.
Th.	— Theil.
T. und Tit.	— Titel.
v.	— vóm
Verf. Urk.	— Verfassungs = Urkunde.
Verordn.	— Verordnung.
Ziff.	— Ziffer.

Recht und die davon abhangende Jura noch bevor, all übrige aus der besondern Land- respective Stadt- oder Gemeinds-Verfassung abfliessende Jura et Privilegia hingegen gehen verloren. Baier. Landrecht. Th. I. Cap. III. §. 5. S. 113. — Siehe auch Landes-Verweisung.

Capitals-Ausleihen, siehe Anleihen.

Capitals-Aufnahmen für die Gemeinden, Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten in Städten und Märkten; siehe Gemeinde-Bevollmächtigte.

Capitals-Aufnahmen für die Gemeinden, Erholung der höhern Genehmigung, siehe Magistrate, Unterordnung derselben unter die Staats-Behörden.

Capitals-Aufnahmen für die Rural-Gemeinden, Mitwirkung der Gemeinden, und Erholung der höheren Genehmigung; siehe Rural-Gemeinden.

Capitel der Metropolitan- und bischöflichen Kirchen, siehe Concordat.

Captiöse Fragen, siehe Verhör des Angeschuldigten.

Captur, siehe Verhaftung.

Cartel, siehe Militär-Cartel.

Carten, Haupt-Gränz-Complex- und Uebersichts- sämmtlicher Domainen-Waldungen, siehe Waldungen ꝛc.

Cassation der Staats-Diener, siehe Staats-Diener.

Casſatio Testamenti, siehe Testament, Cassation desselben.

Casus in Conventionibus. Wird endlich Casus mere fortuitus, oder ein unversehener Unglücksfall regulariter nicht prästirt, es sey dann, daß er durch vorläufige Saumseligkeit oder sonst zu prästirende Culpam veranlaßt, oder ein anderes bedungen worden, es liegt auch die Prob eines solchen unversehenen Zufalls demjenigen, der sich damit zu entschuldigen sucht, allzeit ob. Baier. Landrecht Th. IV. C. I. §. 20. n. 5 S. 322.

Casus in Commodato, siehe Commodatum.

Cataloge der Buchhandlungen, Antiquarien, Leih-Bibliotheken, der Lese-Institute und lithographischen Anstälten, der Kupferstich-Bilder- und Karten-Handlungen müssen der Polizei-Obrigkeit vorgelegt werden; siehe Preß-Freiheit.

Catholische Kirchen-Angelegenheiten, siehe Concordat.

Causa, Beisetzung derselben in Testamenten, siehe Testamente.

Causa debendi, Anführung derselben in Instrumenten, siehe Urkunden schriftliche.

Causa pia, siehe Stiftung fromme.

Cautio de Judicio sisti et Judicatum solvi. Sowohl der Kläger, als Beklagte soll entweder durch Bürgen, oder Unterpfand, und zwar wenn er mit liegenden Gütern in hiesigen Landen genugsam angesessen ist, durch förmliche Verschreibung derselben annehmlich und hinlängliche Caution auf Begehren bestellen, daß er dem Gericht in der rechtshängigen Sache gewarten, sohin alles, was alldort mit Recht und Urtheil ausgesprochen wird, ver-

vergnüglich ausrichten wolle. Wenn er aber gleichwohl all-angewendeten Fleiß ungeachtet dergleichen Caution nicht aufzubringen vermag, so soll man ihn, wo kein sonderbar erhebliches Bedenken dagegen obhanden ist, ad Cautionem Juratoriam kommen lassen, im übrigen aber das Punctum Cautionis, wenn darüber Streit entstehet, allzeit nur summarie instruiren, und sich hiernnter bei Inländern eben nicht so rigorose bezeigen. Baier. Ger. Ordn. Cap. VIII. §. 5. S. 34. — Wie gegen Ausländer, dann gegen ungefreit und unangesessene Inländer, statt Zulassung zur Caution, mit Arrest zu verfahren sey, siehe Arrest. S. 1521.

Cautionen. Die Cautionen sind nach folgenden Bestimmungen zu bemessen: I. Der Ausländer, welcher gegen einen baierischen Unterthan Klage erhebt, und keine liegende Güter in Baiern besizt, muß dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeß-Kosten, desgleichen, wenn er auf dem Wege einer Widerklage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachtem Betrage im Capital nebst Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten, Caution leisten, und der Beklagte ist vor deren Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten. Die Cautions-Leistung wegen den Prozeß-Kosten fällt hinweg bei Liquidationen im Concurse, bei Wechselklagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Forderung liquid ist, welcher dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmässig verhaftet bleibt. II. Bei Streitigkeiten der Landes-Unterthanen unter sich kann kei-

keine Caution gefodert werden, es wäre dann, daß besondere Umstände, nach den über Arreste und Sequestrationen in der Gerichts-Ordnung Cap. VIII. §. 6. und 7. enthaltenen Bestimmungen eine Ausnahme begründen. III. In allen Fällen kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, diese jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bei Gericht hinterlegen läßt. Gesez d. d. Baden-Baden den 22 Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betr. Nro. V. §. 8. Gszbl. vom J. 1819. St. VII. S. 59.

Caution, wenn sie in Legatis Platz greife; siehe Legate.

Cautio de rato et grato, siehe Legitimation.

Cautio de solvendo finito tempore, welche bei dem Moratorium geleistet werden muß, siehe Moratorium.

Cautionen der Beamten, siehe Amtsbürgschaften.

Censur von Schriften; siehe Preß-Freiheit, und Commissäre bei den kl. Städten.

Central- z. B. Stiftungs-Kasse, Veterinär-Schule; siehe Jedes bei seinem Hauptbegriffe.

Ceremonien zweckwidrige am Himmelfahrts-Feste und Pfingsttage, siehe Himmelfahrts-Fest und Pfingsttag.

Certifikate, siehe Zeugnisse.

Certioration ist bei Verträgen nur in jenen Fällen nothwendig, wo es die Gesetze specialiter erheischen. Siehe Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. I. §. 7. n. 4. S. 315.

Cessio. Durch obbemelte Uebergab werden nur körperliche Dinge von einem auf den andern gebracht, unkörperliche Dinge pflegt man per Cessionem, oder so viel die Servitutes und andere dergleichen Gerechtigkeiten betrifft, durch deren wirklichen Gebrauch zu übergeben, welcher in Juribus negativis auf dem Verbot an einer und der Acquiescenz an anderer Seit, in affirmativis aber auf der Uebung an einer und der Gestattung an anderer Seite beruhet. Solchemnach ist hierunter das nemliche wiederum zu beobachten, was §vo præced. n. 1. bis 5. inclusive, (siehe Tradition) geordnet ist, die Cession insonderheit belangend, kommt es 1mo hiemit lediglich auf den Willen des Cedenten und Cessionarii an. Sobald diese beede über den Transport miteinander verstanden sind, hat die Cession ohne weiterem Zuthun seine vollständige Richtigkeit. Die Miteinwilligung des Debitoris cessi ist 2do hierzu nicht nöthig, sondern das Recht, was man gegen ihn hat, kann auch wider seinen Willen an andere cedirt und überlassen werden. Juden mögen 3tio ihre gegen Christen habenden Forderungen an einen anderen Christen ohne Nullität nicht überlassen, was aber 4to das gemeine Recht von Cessionibus in Potentiores vel Milites statuirt, wird wenigst hier zu Land nicht mehr attendirt. 5to Können

rc.

regulariter alle sowohl gegenwärtig als zukünftige Jura vel Actiones, so weit nicht eine besondere Ausnahm gemacht wird, cedirt werden. 6to Muß die Cession von dem, der sich darauf beruft, erwiesen werden, und ist auch der bloße Briefsinhaber, wenn er sich nicht in anderweg dazu legitimiren kann, von diesem Beweis nicht befreit, ohngeachtet der Brief die Clausulam, jeden Briefs-Inhaber, in sich hält, weil sich solches nur von rechtmäßigen Briefs-Inhabern verstehet. 7mo Sind bei Ueberlassung einer Prinzipal-Action auch die Accessoriæ vel Præparatoriæ allzeit stillschweigend mit darunter verstanden. 8vo Tritt Cessionarius in alle Rechte des Cedentis, welche durch Gesetz oder Geding nicht besonders ausgenommen sind, durchgehends ein, und ist der diesfalls in römischen Rechten gemachte Unterschied zwischen dem Dominio vel Exercitio Juris, dann der Actione directa vel utili, nach deutsch- und landüblichen Rechten als eine unnöthige Subtilität aufgehoben. Beides kömmt dem Cessionario nach beschehener Cession zu, und hat sodann 9no Cedens mit dem Jure cesso gar nichts mehr zu thun, dahingegen stehen 10mo dem Ersten alle Exceptiones im Weg, welche Cedens selbst von Rechtswegen zu leiden gehabt hätte. Es kann sich auch jener 11mo deren ihm eigen zustehender Privilegien in Re cessa zu Nachtheil eines Dritten nicht gebrauchen, und muß 12mo die Sach mit allen darauf haftenden Bürden übernehmen. 13tio Haftet auch Debitor cessus von der Zeit an, da er Nachricht von der Cession hat, dem Cessionario dergestalt,

stalt, daß er von dem Cedenten weder belangt, noch der Obligation mehr entbunden werden mag. Wenn aber 14to zwei unterschiedliche Cessionarii sich bei ihm angeben, so muß er sich an jenen halten, der die ältere Cession vor sich hat, und da er etwan aus Unwissenheit sich bei dem letzteren abfindet, so ist er der Obligation los. 15to Ist lex Anastasiana, kraft welcher Debitor cessus dem Cessionario nur das für die cedirte Schuld ausgelegte Quantum zu entrichten hat, zwar nicht aufgehoben, es muß aber derjenige, welcher sich damit schützen will, zwei Dinge beweisen, nämlich erstens, daß Cessionarius die cedirte Schuld nicht nur um billichen Preis nicht an sich gebracht, sondern auch zweitens mit sonderbarer Bemühung hiernach gestrebt habe. Derowegen sich auch in strittig- und zweifelhaft- oder gefährlich- und solchen Schuld-Forderungen, welche einer Verlustes-Gefahr unterworfen sind, auf gedachte Legem niemal bezogen werden kann. Baier. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 8. S. 108.

Cessio Bonorum. Zu Abtrettung des sammentlichen Vermögens soll Niemand gelassen werden, der nicht durch Unglück überschuldet worden zu seyn, darthun kann. Es soll auch der Schuldner zuvörderst vor ordentlicher Obrigkeit eine getreue Anzeig von all seinen Gütern, und zwar auf Begehren der Gläubiger unter körperlichen Eid übergeben, wie nicht weniger eidlich angeloben, daß, wenn er mit der Zeit wiederum zu Vermögen kommt, seinen Creditoribus den Abgang und Verlust ersetzen

setzen wolle, immaßen ihm solchenfalls von den neu eroberten Gütern nicht alles genommen, sondern zu seinem Unterhalt etwas übrig gelassen werden soll. Baier. Ger. Ordn. Cap. XVIII. §. 14. S. 83.

Cessionarii, wie sie sich bei Ganten legitimiren müssen. Wer sich bei dem Concurs nicht in eigener, sondern in fremder Sach meldet, soll sich 1mo bei Verlust der Forderung genugsam hierzu legitimiren, und zu dem Ende gleich bei dem ersten Edictstage seine Vollmacht in behöriger Form übergeben. Vormünder und Curatores, welche nicht bei dem nemlichen Gericht, wo der Concurs anhangt, bestellt werden, sollen 2do an bemeldtem Tage das Tutorium oder Curatorium in Forma probante beibringen. Desgleichen haben sich 3tio Cessionarii, wie auch Creditores Creditorum mittels ihrer Cessions-Instrumenten, und respective richterlicher Erkanntnussen, wodurch ihnen die Forderung allbereits in solutum überlassen worden, zu legitimiren. Baier. Ger. Ordn. Cap. XIX. §. 8. S. 86.

Cessionen der Staats-Obligationen, Stemplung derselben; siehe Stemplung der Cessionen der Staats-Obligationen.

Cessionen von Schuld-Forderungen, Taxen hievon, siehe Taxen von Cessionen der Schuld-Forderungen.

Charakterisirte Personen, als Geistliche, Adeliche, Staatsbeamten, oder mit kl. Ehrenzeichen begnadigte Unterthanen, wie bei denselben vor Verkündung einer Criminal-Strafe wegen der Degrada-

tion

tion oder Abnahme der Ehrenzeichen zu verfahren sey, siehe **Urtheil**, Verkündung desselben.

Charwoche, Grabvorstellung in derselben, siehe **Grabvorstellung**.

Chausseen, siehe **Straßen** und **Straßenbau**.

Chemie, Bildung für das Lehrfach derselben. Seine königliche Majestät haben in der Absicht, denjenigen Studierenden aus Baiern, welche sich um das Lehrfach der Chemie an einer vaterländischen Universität bewerben wollen, zu einer vollkommnern theoretischen und praktischen Ausbildung Gelegenheit zu verschaffen, allergnädigst genehmigt, daß von dem Akademiker, Professor Doktor Vogel in München, welcher sich hierzu selbst erboten hat, jährlich eine bestimmte Anzahl von Candidaten in das chemische Laboratorium der Akademie der Wissenschaften aufgenommen, für den Lehrstuhl der Chemie vorbereitet, und vorzüglich im Praktischen geübt, die Kosten der dazu nöthigen Experimente aber aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Dieses wird hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufforderung, daß die Candidaten, welche in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, sich mit ihren Gesuchen und Zeugnissen an die akademischen Senate derjenigen Universitäten wenden, an welchen sie ihre Absolutorien erlangt haben. Als Vorbedingung wird übrigens festgesetzt, daß die Bewerber ihre wissenschaftliche gründliche Vorbildung auf der Universität vorschriftsmäßig vollendet haben, besonders die theoretische Chemie in ihrem ganzen Umfange bereits kennen, und zum Lehramte in diesem

Fache

Fache Anlage und Lust besitzen. Kl. Ministerial-Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern d. d. München den 17. Dezember 1819, die Bildung für das Lehrfach der Chemie betr. Allgm. Intellbl. für das Königreich Baiern vom J. 1819. St. LVIII. S. 1193.

Chimsee, Aufhebung des Bisthums Chimsee, und Verbindung dessen Bezirkes mit der Münchner-Diözes; siehe Concordat.

Chirographarius Contractus, oder Contractus litteralis. Nicht jede Handlung, welche man etwan der leichten Prob oder Solennität wegen zu Papier bringt, sondern nur jene allein heißt eigentlich Contractus Chirographarius, da nämlich der Empfang von Geld oder anderen Sachen in Hoffnung künftiger Erlag schriftlich bescheint, und die Restitution oder Bezahlung hierin versprochen wird. Baier. Landrecht. I. Th. IV. Cap. XI. §. 1. S. 431. — Hieraus entspringt die sogenannte Condictio certi ex Litteris vel Chirographo, kraft welcher der Aussteller um die Restitution des bescheinigten Empfangs belangt werden kann. a. a. O. §. 2. — Da nun dergleichen Bescheinigung von gutherzig- oder dürftigen Leuten gern anticipirt zu werden pflegt, so greift Querela non numeratæ Pecuniæ Platz, wodurch man nämlich den Empfang widerspricht, und solchen nur in Hoffnung folgender Erlag vorläufig bescheint zu haben angiebt. a. a. O. §. 3. — Dieselbe wird bald Klags- bald Exception- und Replics-weis angebracht, und zwar agendo, wenn der Aussteller wegen unterbliebener Erlag seinen

Schein-

Schein wiederum zurückfordert, excipiendo, wenn er um die Restitution des bescheinigten Empfangs belangt wird, replicando, wenn auf die Bezahlung einer Schuld geklagt, die Quittung oder Apocha dagegen vorgeschützt, und hinwiederum replicirt wird, daß man nur Spe Futuræ Numerationis quittirt habe. a. a. O. §. 4. — Sie stehet 1mo nicht nur dem Aussteller selbst, sondern auch seinen Erben, Anwälden und Bürgen, wie auch in Concurse den Gand-Gläubigern und zwar 2do gegen den Inhaber der Bescheinigung, dann seine Erben und Nachkommen von Rechtswegen zu, wovon 3tio Kauf- und Handels-Leut keineswegs ausgenommen sind. a. a. O. §. 5. S. 432. — Nicht nur in Causa Mutui, sondern auch in andern Handlungen hat selbe regulariter statt, ausgenommen 1mo jene, worin man nicht leicht voraus zu bescheinigen pflegt, wie z. E. in Deposito, Vergleich, Schenkung, Kauf, Tausch, Mieth, Bürgschaft, letzten Willen und dergleichen. 2do In Bescheinigungen, welche über den Empfang landesherrlicher Prästationen von Beamten, Cassiers und andern Einnehmern ausgehändiget werden. 3tio Wenn über die erste Bescheinigung nachher eine weitere der nämlichen Post halber ausgestellt, oder der Empfang in anderweg mit Worten oder Werken neuerdings agnoscirt, und bestättiget wird. 4to Wenn die Obrigkeit, der Notarius, oder die Gezeugen, vor welchen der Chirographus oder das Instrument errichtet worden, ausdrücklich hierin attestiren, daß die Erlag in ihrer Gegenwart geschehen sey. 5to

Wenn

Wenn auf die Querelam specialiter, jedoch nicht in der nämlichen, sondern einer andern nachfolgend-besondern Bescheinung, oder sonst erweislichermassen erst hernach renuncirt worden. a. a. O. §. 6. — Die Querel muß 1mo auf Seiten des Debitoris gegen seinen Schuldschein und Chirographum längst inner zwei Jahren, auf Seiten des Creditoris aber gegen seine Quittung und Apocham längst inner dreißig Tagen, und zwar 2do von dem Dato der Bescheinigung, oder wenn solche nicht datirt ist, von Zeit erweislicher Ausstellung angerechnet, auch 3tio ohne Unterschied, ob dieses Klag-Exception- oder Replics-weis geschehe, coram Competente angebracht werden. Nach Verfliessung solcher Zeit ist 4to die Querel verjährt, und soll Niemand mehr einiges Gehör damit finden, es seye dann gnüglich zu beweisen, daß der bescheinigte Empfang nicht beschehen sey, zu welcher Prob jedoch weder Muthmassungen noch Eids-Delation hinreichen, sondern es muß solche per Negativam Loci aut Temporis, oder sonst auf andere vollkommene Weis gemacht werden. a. a. O. §. 7. — Die sonderbare Wirkung dieser Querel ist, 1mo daß der Gegentheil ohngeachtet der in Handen habender Bescheinung gleichwohl den bescheinigten Empfang beweisen muß. Daferne nun 2do selber erprobt ist, so wird derjenige, welcher solchen abgeläugnet hat, nicht nur condemnirt, sondern auch seiner Bosheit wegen willkührlich bestraft. Ist aber 3tio die Prob nicht gemacht, so wird distinguirt, ob man Klag-Exception- oder

Rep-

Replics = weis querelirt hat. Erstenfalls wird der Beklagte definitive absolvirt, anderenfalls definitive condemnirt, drittenfalls derjenige, welcher den Schein empfangen hat, sowohl zu desselben, als auch des allenfalls hierunter empfangenen Faust= Pfands Restitution angehalten. a. a. O. §. 8. S. 433. — Wie es zu halten sey, wenn der Ehemann selbst, oder dessen Erben, Kinder erster Ehe, oder auch seine Creditores in Concursu gegen den bescheinigten Empfang des Heirath= oder anderen eingebracht seyn sollenden Guts Querelam non numeratæ Dotis vel Pecuniæ auf die Bahn bringen, ist theils oben P. 1. Cap. 6. §. 24, theils in Cod. Jud. Cap. 20. §. 6. n. 5. und 6 mit mehreren versehen, und soweit nun daselbst obverstandenen Heiraths= und anderen Guts halber kein besonderes versehen ist, bleibt es in all übrigen bei gegenwärtiger General=Verordnung. (Siehe Heirath=Gut.) a. a. O. §. 9.

Chirographum, Beweiskraft desselben, siehe Urkunden schriftliche, Beweis durch selbe.

Chirurgen, Abstellung ihrer Inkorporation; siehe Bader. S. 1688.

Chirurgen. In der Ueberzeugung, daß nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eigenen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesetzter technischer Uebung, den Foderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, verordnen Wir, daß die Wundarzneikunst in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arznei=Wissenschaft erlernet

lernet haben, und befehlen Unsern Universitäten, keinen akademischen Grad mehr aus der Chemie zu ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird: auch werden Wir in der Folge für eine, den Verhältnissen der Volkszahl, und den bei weitem seltener vorkommenden wichtige und schwere chirurgische Operationen erfodernden Krankheiten angemessene Anzahl solcher Subjekte Sorge tragen. Für eine zweckmässigere Bildung der bisher sogenannten Chirurgen, bei welchen der größte Theil Unserer Unterthanen, besonders auf dem Lande, in allen Krankheits-Gattungen Hilfe sucht, haben Wir in der Verordnung vom 29 Juni d. J. über die Errichtung der Schulen für Landärzte, die nähern Bestimmungen getroffen. Organisches Edict über das Medizinal-Wesen im Königreiche vom 8 September 1808. Tit. I. §. 3. Rggsbl. vom J. 1808. St. LVI. S. 2189.

Chirurgen, Anstalten zur Bildung derselben. Seine Königliche Majestät haben auf den Antrag des Ober-Medicinal-Collegiums und nach Vernehmung Allerhöchstdero Staats-Rathes zu genehmigen geruht, daß die bisher in München und Bamberg bestandenen landärztlichen Schulen eine veränderte, auf die nothwendige Bildung brauchbarer Chirurgen berechnete Einrichtung, unter nachfolgenden Bestimmungen erhalten: 1. Die landärztlichen Schulen zu München und Bamberg nehmen künftig den Namen: chirurgischer Schulen, an, und bleiben den Regierungen derjenigen Kreise untergeordnet, in wel-

welchen sie gelegen sind. Diese Regierungen erstatten ihre Anträge über Aufnahme, Prüfung, Dispensation und Entlassung der Schüler, so wie über alle die chirurgischen Schulen betreffenden Angelegenheiten, an das Staats-Ministerium des Innern. 2. Der Unterricht in diesen Schulen beschränkt sich auf die Vorbereitungs-Lehre, und allgemeine Heilkunde, auf Anatomie und Chirurgie, und endlich auf die Geburtshülfe. 3. Für Aufstellung des erfoderlichen Lehr- und Dienst-Personals, so wie für Lokalitäten und Attibute, wird mit Rücksicht auf die gutachtlichen Anträge des Ober-Medicinal-Collegiums gehörig gesorgt werden. 4. Die Geschäftsführung des zeitlichen Directors und der Professoren richtet sich im Allgemeinen nach den für die Vorstände und Lehrer der landärztlichen Schulen früher schon gegebenen Vorschriften. 5. Der besondere Geschäfts- und Wirkungs-Kreis der neuen chirurgischen Schulen ist in der darüber erlassenen eigenen Instruction näher bestimmt. 6. Der ganze Lehrkurs für die in diesen Schulen zu bildenden Chirurgen dauert drey Jahre, welche sich in sechs Semester abtheilen. 7. Die Eröffnung der Schulen geschieht am 1 May dieses Jahres. Das erste Semester endet mit der Hälfte des darauf folgenden Monats September. Das zweyte Semester beginnt mit dem 1 November, und endet am Schluße des darauf folgenden März-Monats. Diese Zeitrechnung bleibt für alle folgende Semester unverändert. 8. Diejenigen, welche in eine chirurgische Schule aufgenommen zu werden

den wünschen, haben sich acht Tage vor dem Anfang des Semesters bey dem Director zu melden, und zwar die Schüler aus dem Isar, Ober=, und Unter=Donau=, dann Regen=Kreise, an der Schule zu München, die Uebrigen aber an der Schule zu Bamberg. 9. Die Aufnahme ist durch den entsprechenden Erfolg einer an der Schule selbst zu erstehenden Vorprüfung bedingt, wobey jeder Bewerber nachzuweisen hat: a) daß er nicht unter 16, und nicht über 30 Jahre alt sey, und eine hinlängliche köperliche Fähigkeit zur Erlernung und künftigen Ausübung der Chirurgie besitze; b) daß er sich die erfoderlichen Vorkenntniße eigen gemacht, und wenigstens die lateinischen Vorbereitungs=Schulen zurückgelegt, oder die in diesen Schulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände durch Privat=Studium erlernt; endlich c) daß er bisher eine gute Aufführung gepflogen habe. 10. Die aufgenommenen Schüler haben sich nach den Vorschriften der Schulordnung, welche ihnen besonders bekannt gemacht werden, genau zu achten, und bleiben außerhalb der Schulen, wie jeder andere Einwohner, der Orts=Polizey untergeordnet. 11. Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt. Solche Schüler, welche sich durch Zeugniße ihrer Orts=Obrigkeiten über Mangel an Vermögen ausweisen, und zugleich ihrer guten Aufführung, ihres Fleißes und ihrer Befähigung wegen, von der Schule zu besonderer Berücksichtigung begutachtet werden, erhalten angemeßene Unterstützungen. 12. Diejenigen Schüler, welche nach zurückgelegtem Lehrkurse auf

den Grund einer zur Zufriedenheit erstandenen Haupt-Prüfung, von der Schule approbirt, und mit einem Diplom entlassen worden sind, treten in alle, durch eine besondere Instruction bestimmten Befugniße, und Verpflichtungen der Chirurgen ein, sobald sie wirklich angestellt, und auf die eben erwähnte Instruction verpflichtet seyn werden. 13. Die Anstellungs-Gesuche werden bey den betreffenden Polizey-Behörden angebracht, und von diesen verhandelt und beschieden; jedoch müßen alle, auf wirkliche Anstellung lautende unterpolizeyliche Entschließungen zuvörderst noch der vorgesetzten Kreis-Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden. 14. Niemals kann eine solche Anstellung ohne gleichzeitige Verleihung einer Barbiers- oder Baders-Concession, oder ohne vorläufige Erwerbung einer Gewerbs-Gerechtigkeit dieser Art Statt finden; dagegen sollen aber auch die um Anstellung als Chirurgen sich meldenden Individuen, wenn sie ihre Approbation beigebracht haben, und ihre Anstellung auch sonst als zuträglich erscheint, in Verleihung von Barbiers- oder Baders Concessionen auf alle mögliche Weise begünstiget, und denselben die Erwerbung solcher Gewerbs-Gerechtigkeiten durchaus nicht erschwert werden. 15. In Zukunft, sobald approbirte Chirurgen vorhanden seyn werden, soll außer diesen Chirurgen Niemand mehr eine Barbiers- oder Baders-Concession erhalten, oder zur Erwerbung einer solchen Gerechtigkeit zugelassen seyn. 16. Rücksichtlich der schon angestellten und approbirten Landärzte hat es bey den für dieselben

bereits gegebenen Bestimmungen sein Verbleiben. K. Ministerial = Entschließung des Staats = Ministeriums des Innern d. d. München den 25 Januar 1823, die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betr. Rggs. = und Intel. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1823. Nro. 6. S. 107.

Chirurgie, Candidaten derselben an den Universitäten. Wir haben auf die an Uns gestellte Anfrage: wie es nach Errichtung der besondern chirurgischen Schulen, mit den Candidaten der Chirurgie an den Universitäten Unsers Reichs zu halten sey? unter Berücksichtigung des organischen Edicts über die Einrichtung des Medizinal = Wesens vom 8. September 1808. Tit. I. §. 3. beschlossen, und bestimmen: 1. Candidaten, welche sich bloß der Chirurgie zu widmen gedenken, sind an den Universitäten ferner nicht mehr zu immatrikuliren; die gegenwärtig schon immatrikulirten sind, um seiner Zeit die Chirurgie ausüben zu dürfen, an die chirurgischen Schulen zu verweisen, und daselbst mit geeigneter Berücksichtigung ihrer bereits erworbenen Befähigung gehörig einzureihen. 2. Landärzten, und in den chirurgischen Schulen gebildeten Candidaten ist der Besuch der Universitäten künftig zwar gestattet, sie sollen aber zu einzelnen Vorlesungen privatim zugelassen werden, und von den Professoren, deren Collegien sie hören, nur Privat-Zeugnisse erhalten. 3. Diese Zeugnisse geben weder einen Anspruch auf nachträgliche Zulassung zum Lehrkurse der Arznei = Wissenschaft, und Wundarznei = Kunst, noch sonst einen unbedingten Vorzug.

4. Die

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten zunächst nur von inländischen Candidaten der Chirurgie, jedoch mit Vorbehalt der Zurückwirkung auf diejenigen ausländischen Chirurgen, welche als solche das Indigenat und die Ansässigkeit in Unserm Königreiche zu erwerben gemeint seyn könnten. Wir wollen, daß diese Unsere Beschlüße durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Kl. allerh. Entschließung d. d. 22. August 1823, die Candidaten der Chirurgie an den Universitäten betr. Rggs = und Intell = Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1823. Nro. 32. S. 1303.

Chirurgen, die Zuziehung derselben zur Leichen-Beschau bei vorgefallener Tödtung; siehe Augen-Schein bei vorgefallener Tödtung. S. 1572.

Chirurgen, deren Gebühren bei gerichtlichen Augenscheinen, dann für Behandlung der Delinquenten; siehe Kriminal = Kosten.

Chirurgen, deren Vergütung für ihre Bemühungen in Conscriptions = Sachen; siehe Militär-Conscriptions = Kosten.

Chirurgen bei dem Bürger = Militär, siehe Nationalgarde.

Christen = Schatzung, oder ordinäre Landsteuer in den ehemals fuldaischen und aschaffenburgischen Amts=Bezirken, hieran kann ein Nachlaß statt finden; siehe Nachlässe.

Christnacht heilige, die mitternächtlichen Gottes-Dienste in derselben. Auf einen zur churfürstlichen höchsten Stelle von dem churfürstlich = geistlichen Rathe erstatteten Bericht wird gnädigst verordnet,

daß die mitternächtlichen Gottesdienste der heiligen Christnacht auf die Morgenstunde fünf Uhr versetzt seyen, welches also jedermänniglich im ganzen Lande hiemit bekannt gemacht, und sämmtlichen Obrigkeiten aufgetragen wird, über die dabei eintretenden Polizei-Verfügungen bei Wirths- und Gasthäusern das Geeignete zu verfügen. Verordn. der churf. General-Landes-Direktion d. d. München den 23 November 1801, die mitternächtlichen Gottesdienste in der heiligen Christnacht betr. Rggs- und Intellbl. vom J. 1801. St. XLIX. S. 767.

Citation gerichtliche. Der Beklagte soll bei Vermeidung unheilbarer Nullität über die Klag, oder gegentheiliges Anbringen gehört, und zu dem Ende bei Gericht fürgeladen werden, welches theils mündlich, und schriftich, theils durch öffentlichen Veruf, und Anschlag, oder zuweilen gar durch persönlichen Arrest zu Latein: verbaliter, edictaliter, realiter, und zwar entweder unmittelbar, oder mittelbar, durch Requisition und Compaßschreiben in subsidium bewerkstelligen wird. Cap. V. §. 1. S. 21. — Mündliche Vorladung ist 1mo durch den Gerichts-Bothen nur gegen gemeine Leut, wie auch in Kleinigkeiten, oder in Polizeysachen, und Causis disciplinaribus, aut criminalibus üblich. In all übrigen Sachen soll selbe 2do schriftiich, und zwar, wenn es eine siegelmäßige Person ist, durch verschlossenen Befehl oder Schreiben, gegen andere aber per Signaturam, oder öffentliche Amtszettel geschehen. Die Realcitation, da man jemand persönlich anhalten, und für Gericht bringen läßt,

hat

hat 3tio in Civilsachen nur statt, wo periculum fugæ oder Citatus beständig ungehorsam ist. Im Fall auch 4to der vorzuladende Theil nicht unmittelbar unter dem Gerichtszwang stehet, sondern unter einer andern Obrigkeit wohnt, oder Forum privilegiatum hat, so wird die Citation durch Requisition, und Compaßschreiben, oder wenn es eine niedere Obrigkeit ist, durch Befehl an dieselbe verfügt. a. a. O. §. 2. — Die Edictal = Citation wird erkannt 1mo gegen Vaganten, oder Abwesende, wenn man den Ort ihres Aufenthalts nicht weis, oder sich selbe außer Land befinden. 2do Gegen Gläubiger in Concurssachen. 3tio Gegen unbekannte Erben, wenn der Fiscus die Verlassenschaft des Verstorbenen, als vacant anspricht. 4to Wenn die um Verschaffung ersuchte Obrigkeit sich der Citation ohne rechtserheblicher Ursache weigert, und was dergleichen Fälle mehr seynd, worin jedoch allzeit nöthig ist, daß die Citation an offenen Orten, damit es jedermann sehen und lesen kann, angeschlagen, und ein längerer Termin wenigst von zwei Monaten anberaumt, oder wie auf dem Land gebräuchig ist, drei Sonntage nacheinander in der Pfarrkirch vor versammelter Gemeinde abgelesen und verkündet, auch auf den Fall, da die Obrigkeit wahrscheinlich muthmaßet, daß der Citandus sich an ein = oder anderen Orten aufhalten möchte, der öffentliche Anschlag entweder alldort, oder wenn dieses nicht thunlich ist, in der Nachbarschaft verfügt werde. a. a. O. §. 3. — Eine förmliche Citation erfodert folgende Stücke: 1mo Muß man

so=

sowohl den Richter, als Kläger, und Beklagten, oder, wenn derselben mehr seynd, sammentliche daraus erkennen, außer so viel den in § vo præced. 3. num 2. und 3. bemerkten Casum betrifft. 2do Wo keine gewiß- und gewöhnliche Gerichtsstelle vorhanden ist, soll man auch des Orts darin Erwähnung thun. 3tio Ist ferner in Partheisachen, worin nicht von Amtswegen verfahren wird, allzeit die Ursach der Citation zu melden, und wenn die Klag bereits schriftlich übergeben ist, selbe der Vorladung in gleichlautender Schrift sammt allen Beilagen einzuverleiben, sofort endlich 4to eine gewisse Zeit zu bestimmen, inner welcher sich der Citirte bei Gericht stellen, oder verantworten soll. a. a. O. §. 4. — In Ordinario wird die Citation sowohl an den Kläger, als an den Beklagten dahin erkannt, daß sie beede den nächsten Gerichts-Tag durch gevollmächtige Anwäld erscheinen, ihre rechtliche Nothdurft bestellen, und ausführen, all folgenden Gerichts-Tägen und Terminen, bis zu gänzlicher Austrag der Sache abwarten, und die Gebühr beobachten sollen. a. a. O. §. 5. S. 22. — Jetzt bemeldte Citations-Formel ist in Summario nicht gebräuchig, sondern hierin wird entweder die Klag dem Beklagten Theil unter Anberaumung eines gewissen Termins zu seiner Verantwortung, und Exception communicirt, oder es wird gleich à Præcepto vel Mandato angefangen, folglich dem Beklagten etwas zu thun, oder zu unterlassen aufgetragen, welches auch gestalten Dingen nach bald mit der Clausul: Wenn die Sach angebrachtermaßen

ßen beschaffen, bald aber ohne derselben, und zwar letzterenfalls allemal mit Anhängung einer gewissen Geldstrafe, oder anderen scharfen Bedrohungen geschehen soll. a. a. O. §. 6. — Obschon Mandata sine Clausula obgedachte Clausulam allzeit stillschweigend in sich halten, mithin dem Beklagten seine rechtliche Nothdurft dargegen vorzubringen, und welchergestalt das Mandat nur sub- et obreptitie erschlichen, oder sonst denen Rechten nach nicht beständig sey, summarie darzuthun unbenommen ist; so soll doch sothane Clausul in Fällen, wo Unterthanen gegen Herrschaften, und Obrigkeiten klagen, nicht leicht, in anderen Fällen aber nur alsdann unterlassen werden, wenn die Narrata supplicæ einigermaßen bescheiniget sind, und annebens ein ganz offenbar- unrecht- und auf keine Weise zustificirliches Factum obhanden, oder die Sach so beschaffen ist, daß das gemeine Wesen darunter leidet, oder Gefahr halber keinen Verschub gestattet, in welchen Fällen die Clausul unterbleiben, sofort in möglicher Kürze summarissime verfahren, und was den Prozeß hierin aufhalten möchte, gleichwohl zur besonderen Ausführung verwiesen werden solle. a. a. O. §. 7. — Dem Kläger liegt 1mo ob, die ausgewirkte Citation, Communication, oder andere Verordnung dem Beklagten durch sichere Bestellung gebührend insinuiren, und verkünden zu lassen, also, und dergestalt, daß ihm 2do die Insinuation selbst unter Augen, oder da er in seiner Wohnung nicht anzutreffen ist, seiner Eheconsortin, erwachsenen Kindern, oder Domestiquen

ge=

geschehen soll, wenn gleich der Streit nicht so viel die Person, als dessen Güter oder Hofmärchen betreffen würde. Bei verschlossener Thür mag 3tio die Citation in Gegenwart zweier beigerufener Gezeugen, entweder an das Hausthor genagelt, oder mündlich öffentlich verkündet werden. Bei der Edictalcitation aber vertritt 4to der öffentliche Anschlag die Insinuation. Unvertheilten Erben soll man 5to die Einlieferung an dem Ort thun, wo die Erbschaft liegt, oder der Erblasser zur Zeit seines Absterbens bewohnt gewest. Sind aber die Erben bereits vertheilt, so muß 6to die Insinuation jedem besonders. oder dem gemeinschaftlichen Anwald, wenn sie dergleichen schon haben, beschehen, und also soll es auch auf den Fall, wo mehr Litis Consortes sind, beobachtet werden; ferner soll man 7mo ganzen Gemeinden, Handwerks-Zünften, Städten, und Märkten, Stiften, Klöstern, Kindern, Bevormundeten, oder Abwesenden die Insinuation bei ihren respective Gemeinden, und Handwerksführern, amtierenden Bürgermeistern, Stifts-Dechanten, Klosterportnern, Eltern, Curatoren und Mandatariis verrichten lassen. Damit auch gedachte Insinuation desto leichter zu beweisen, und zu bewerkstelligen sey, so soll 8vo der Citirte bei 3 Rthlr. Straf einen Anwald ad Acta bestellen, damit ihm sofort Insinuanda insinuirt werden mögen. Verpflichtete Gerichts-Bothen aber sollen 10mo ordentliche Bücher darüber halten, den Tag, Monat, und Jahr der beschehenen Insinuation, sammt der Anmerkung, wie, wo, und wem solche ge-

schehen

schehen sey, fleißig einschreiben, und da sie etwan des Schreibens nicht kundig, durch eine andere verpflichtete Person einschreiben lassen. Notarii sollen sich 11mo mit der Insinuation verhalten, wie bereits oben Cap. 2. §vo 6. deutlich vorgeschrieben ist, inmaßen hierinfalls 12mo sowohl dem Notario auf sein ausgestelltes Instrument, als dem verpflichteten Gerichts = Bothen auf seine gerichtlich-erstattete Relation, auch ohne specielen Eid soweit geglaubt wird, daß 13tio das Widerspiel entweder klar bewiesen, oder wenigst per Juramentum purgatorium erhärtet werden muß, welch = letzteres jedoch nur auf den Fall statt hat, wenn die Insinuation nicht dem Citato selbst unter Augen, sondern nur in Abwesenheit zu Haus geschehen ist, oder gegen die Aussag des Bothens starke Muthmaßungen obwalten. a. a. O. §. 8. Die veränderten Verhältnisse der Notarien, siehe unter Notarien — Die Wirkung von erkannt und insinuiter Citation ist, 1mo daß dadurch die Jurisdiktion auf Seiten des Richters gegen andere etwann concurrirende Obrigkeiteiten in selbiger Sach prävenirt wird. 2do Auf Seiten des Citati mala Fides daraus entstehet. 3tio. Derselbe sogar auf jenen Fall, wenn er gleich selbigen Richter pro Incompente ansieht, wenigst cum Protestatione Red und Antwort geben, sich auch dessen sub Poena Contumaciæ nicht weigern soll, ausgenommen, wo die Incompetentia kund, und offenbar ist, welchenfalls zwar Citatus weder zu antworten, noch zu erscheinen verbunden ist, doch soll er auch in diesem Fall bei willkühr-

licher

licher Straf weder die Citation spöttisch, oder schimpflich tractiren, noch der Obrigkeit selbst, oder dem Bothen auf solche Weis begegnen, sondern das Richteramt allzeit in behörige Obacht ziehen, und die vermeinte Incompetenz in gebührlichen Terminis anzeigen. a. a. O. §. 9. S. 23. Vom Ungehorsams-Verfahren, siehe Ungehorsam. Die neuesten Bestimmungen über Citation, siehe Untergerichte, Verfahren bei denselben.

Citation der gutsherrlichen Hintersassen, siehe Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Citatio in Hypothekensachen, siehe Hypotheken.

Citatio ad reassumendum Processum. Auf Absterben einer Parthei ist 3tio eine Citation ad reassumendum Processum nicht nöthig, sondern die Gegenparthei zeigt den Todfall an, benennt zugleich den Successorem, und wird in Processu weiter gegen ihn fortgeschritten, es sey dann, daß er sich aus erheblichen Ursachen nicht einlassen will, welchenfalls in der Hauptsache so lang still gestanden wird, bis die Präliminar-Frag ausgemacht ist. Baier. Ger. Ordn. Cap. III. §. 9. S. 16.

Citatio edictalis, siehe Ediktal-Citation.

Citation bei Verbrechen und Vergehen, siehe Ladung.

Civilarrest, als solcher ist der Untersuchungs-Arrest bei Vergehen anzusehen, siehe Untersuchungs-Arrest.

Civil-Beamte, Benehmen derselben mit den Militär-Behörden bei Truppen-Dislokationen, siehe Truppen-Dislokationen.

Ci-

Civil = Behörden sind den Militär = Behörden koordinirt, Korrespondenz= und Kommunikationsart; siehe Militär = Behörden.

Civil = Dienerschaft, Uniform derselben; siehe Uniform der Civil = Dienerschaft.

Civil=Dienste, Verwendung der Militär = Pensionisten hiezu; siehe Militär=Pensionisten, derselben Verwendung zu Civil = Diensten.

Civil = Erkenntniß, in wie ferne es als Beweis in dem strafrechtlichen Verfahren gelte; siehe Erkenntniß civilrechtliches.

Civilerkenntniß, Ausfertigungs = Art desselben, siehe Erkenntniß.

Civilgericht, siehe Civilgerichtsbarkeit.

Civilgerichtsbarkeit, ihr Verhältniß zu der Kriminal = Gerichtsbarkeit. So wenig sich die Civil=Gerichtsbarkeit auf strafrechtliche Gegenstände erstreckt, welche mit der streitigen Privatrechtssache in Verbindung stehen, so wenig erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung eines Strafgerichts auf die mit einer Untersuchungs = Sache in Verbindung stehenden civilrechtlichen Gegenstände, vorbehaltlich dessen, was im nächstfolgenden Art. 7 verordnet ist. Str. G. B. Th. II. Art. 6. S. 185. — Bei einer anhängigen Untersuchungs = Sache richtet sich zugleich die Untersuchung und Entscheidung 1) auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungs = Gegenstandes betreffen; 2) auf die aus der Uebertretung oder dem Prozesse entstandenen privatrechtlichen Forderungen wegen Kosten, Wiedererstattung, Schadens-

dens=Ersatz oder Genugthuung, so ferne der Betheiligte, als wozu der Untersuchungs=Richter von Amtswegen vebunden, hierüber vernommen, und solches Erkenntniß von demselben verlangt worden ist, ausserdem aber, oder wenn sich die Sache rücksichtlich solcher privatrechtlichen Forderungen noch nicht hinlänglich instruirt findet, ist der Betheiligte deshalb zur besondern civilrechtlichen Verhandlung zu verweisen. a. a. O. Art. 7. — Denjenigen Landgerichten, welche bisher keine eigentlichen Unsuchungs=Gerichte im Sinne des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 11. und 458. gebildet haben, steht hinsichtlich der Vergehen die Eigenschaft eines Civil-Untersuchungsgerichts zu, und ist ihnen über Vergehen, so weit es mit dem Strafgesetzbuch vereinbar ist, die Untersuchung innerhalb ihres Gerichtsbezirkes eingeräumt. Um jedoch allen daraus zu besorgenden Nachtheilen und Collisionen so viel möglich vorzubeugen, tretten folgende nähere Bestimmungen ein. I. In den Bezirken, wo zwar schon Kriminal=Gerichte angeordnet, aber noch nicht in volle Wirksamkeit getretten sind, führen ohnehin die Landgerichte die bisher gehabten Untersuchungen ohne Unterschied noch ferner fort. II. Der ausschließenden Kompetenz der bisher schon zur Untersuchung über Verbrechen und Vergehen ermächtigten Landgerichte (Th. II. Art. 11.) bleiben vorbehalten: 1.) Alle Handlungen, welche im II. Buch des I. Th. des Strafgesetzbuchs als Verbrechen aufgeführt sind, und in einem vorhandenen Straffalle wegen der unter das Minimum der

Krimi=

Kriminalstrafen herabfallenden Strafe blos als Vergehen anzusehen sind, ohne Unterschied, ob wegen des Versuches, wegen Fahrläßigkeit, wegen Alters, oder wegen einer andern Ursache eine bloße Vergehensstrafe eintritt. 2.) Die Untersuchung über Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens (Th. II. Art. 24.), wenn gleich diese blos wegen Vergehen bestraft werden sollten. 3) Die Untersuchung über körperliche Mißhandlungen (Th. I. Art. 367.), sobald eine Körper-Verletzung dabei vorgefallen ist, welche dem Verletzten einen Nachtheil an der Gesundheit zufügte, wenn gleich dieser Nachtheil sich als kriminell nicht sofort klar darstellen sollte. 4.) Die Untersuchung über sämmtliche Vergehen an der Person, welche in den Artikeln 370. bis 378. des Th. I. aufgezählt sind. 5.) Die Untersuchung über Betrug gegen den Familien- und bürgerlichen Stand (Th. I. Art. 391.) 392.) 6.) die Untersuchung über Staats-Vergehen mit Ausnahme derjenigen, welche den zur Untersuchung der Verbrechen und Vergehen bisher nicht ermächtigten Landgerichten, unter der folgenden Nummer III. 3. ausdrücklich angewiesen sind. III. Den Landgerichten, in deren Bezirken die Kriminalgerichte schon in Wirksamkeit sind, jedoch mit Ausschluß der dermaligen und künftigen Herrschafts-Gerichte, wird dagegen die Untersuchung über die im dritten Buche ersten Theils des Strafgesetz-Buches benannten Vergehen in der Art per modum delegationis und provisorisch überlassen, daß dieselben 1.) über alle Privat-Vergehen, welche nicht un-

unter der vorgehenden Nummer II. 3. 4. 5. vorbehalten worden, die Untersuchung führen können, wogegen dieselben 2.) zur Untersuchung über Staats-Vergehen in der Regel nicht ermächtiget sind, und hievon 3.) nur die in den Artikeln 409, 410, 412, 418, 421, 424, 428, 429, 431, 434, 436, des ersten Theils aufgezählten Staats-Vergehen ausgenommen werden, als worüber den besagten Civilgerichten gleichfalls die Untersuchung eingeräumt wird. IV. Ueber das Verhältniß dieser Gerichte zu den eigentlichen Untersuchungs-Gerichten wird zur Beseitigung aller Nachtheile und zur Entfernung der Konflickte, welche die Obergerichte in jedem vorkommenden Falle scharf zu ahnden haben, folgende Vorschrift ertheilt. 1.) Die Kompetenz der ohne Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen bestellten Untersuchungs-Gerichte bleibt die Regel, und den Civilgerichten wird auf das strengste verboten, sich weder eine vorläufige Kognition, ob die Sache als Verbrechen oder als Vergehen anzusehen sey, anzumaßen, noch der von einem Untersuchungsgerichte angefangenen Untersuchung aus dem Grunde, daß die Handlung bloß ein Vergehen sey, das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, indem Wir keineswegs die Absicht haben, durch gegenwärtige Anordnung die Kompetenz der Untersuchungs-Gerichte auf Verbrechen und die denselben unter Nummer II. vorbehaltenen Vergehen zu beschränken, sondern lediglich zur Erleichterung der Rechtspflege in Strafsachen verstatten, daß die unter Nro. III. aufgezählten Vergehen

hen von den Civilgerichten untersucht werden. 2.) Die Civilgerichte müssen daher von allen Vorfällen, welche sie als Vergehen untersuchen, sogleich bei dem Anfang der Untersuchung den Untersuchungs=Gerichten Nachricht davon geben. 3.) Findet das Untersuchungs=Gericht es zweifelhaft, ob der Fall ein Verbrechen, oder ein Vergehen sey, so muß dasselbe die Akten vom Civilgerichte abfordern, und dasselbe ist verbunden, sie unweigerlich an das Untersuchungs=Gericht abzugeben. Die Appellations=Gerichte dürfen hierüber keine Beschwerden des Civil=Gerichts berücksichtigen, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, gegen das Untersuchungsgericht das Geeignete zu verfügen, wenn sich nach geschlossener Untersuchung aus den Akten ergiebt, daß das Untersuchungs=Gericht ohne Grund ein offenbares Vergehen an sich gezogen habe. 4.) Die Civil=Gerichte sind verbunden, die bisher geführten Unterschuchungs=Akten unaufgefordert an die Untersuchungs=Gerichte zu überschicken, sobald der im Th. II. Art. 472. des Strafgesetzbuches bemerkte Fall eintritt. Die vom Civil=Gerichte bis dahin gepflogenen Handlungen bleiben gültig. Ueberschreitungen dieses Gebotes sind gegen die Civilgerichte nicht nur durch Verurtheilung in alle daraus entstandenen Kosten, sondern auch durch Strafen schärfest zu ahnden. 5.) Ein Untersuchungs=Gericht hingegen, welches im Verfolge einer angefangenen Kriminal=Untersuchung entdeckt, daß der Gegenstand blos ein Vergehen sey, ist nicht verbunden, die Akten zur weitern Untersuchung dem Civilgerichte

te zu übergeben, sondern es endiget, dem Th. II. Art. 458. gemäß, die Untersuchung in der Eigenschaft eines Civil-Gerichtes. V. In jenen Untersuchungen, welche die Civil-Gerichte innerhalb ihres Gerichts-Bezirkes über Vergehen führen, stehen dieselben sowohl zu den Civil-Strafgerichten als zu Untersuchungs-Gerichten ganz in dem nämlichen Verhältniß, welches bei den Untersuchungs-Gerichten statt findet. Vom 12 Dezember 1813. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 104. — 1.) Die Civilgerichte über deren Bezirke besondere Kriminal-Gerichte bestehen, sind dessen ungeachtet befugt, Generaluntersuchungen über Verbrechen, welche sich in demselben Gerichts-Kreise ergeben haben, anzustellen, und sie bis an den gesetzlich bezeichneten Schluß (Artikel 91.) zu führen. 2.) Dieses Befugniß erwächst sogar zur Verbindlichkeit. a) Wenn es sich um Verbrechen handelt, deren Thäter, zur Zeit der vorzunehmenden General-Untersuchung, noch nicht bekannt geworden sind. b.) Wenn das vorgesetzte Appellations-Gericht diesem Civil-Gerichte aus besonderem Auftrage (Commissorio modo) eine derlei General-Untersuchung besonders überträgt, welches Delegations-Recht auch dem Kreisgerichte in Aschaffenburg eingeräumt worden ist. 3.) In den Buchstaben a) und b) angeführten Fällen, sendet jedoch das Civil-Gericht die geführten General-Untersuchungs-Akten, nicht an das Kriminal-Untersuchungs-Gericht, sondern an das Appellationsgericht, ein; dessen Erkenntniß, es mag für Verhän-

hängung der Spezial-Inquisition, oder für einstweilige oder definitive Aufhebung des Prozesses ausfallen, dem Kriminal-Gerichte sammt den Akten zuzusenden, jedoch auch dem Civil-Gerichte zur Wissenschaft mitzutheilen ist. 4.) Ersetzungen in peinlichen Untersuchungs-Fällen können von dem Appellations-Gerichte dem Civil- oder Kriminal-Gerichte aufgetragen werden. Im letztern Falle wird die ganze General-Untersuchung sofort dem Criminal-Gerichte zugewiesen. Vom 18 Febr. 1816. Samm. der Erl. und Rescr. zum Str. G. B. S. 143.

Civilgerichtsbarkeit über die an das Ende der Reserve gestellten Soldaten; siehe Soldaten, an das Ende der Reserve gestellte, deren Verhältnisse.

Civil-Gesetze, Anwendung derselben gegen Militär-Personen; siehe Militär-Personen, die in Civilsachen gegen sie anzuwendenden Geseze.

Civil-Klagen. Wenn eine Civilklage aus dem Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine, dessen beschuldigte Person erhoben wird, so ist diese Klage als Denunciation zu betrachten, mithin von dem Richter, bei welchem diese Klage erhoben worden, Alles dasjenige zu beobachten, was in diesem Gesezbuche rücksichtlich der Denunciation verordnet ist. Ist aber der Richter zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen nicht berechtiget, so hat derselbe diese Klage sogleich der betreffenden Untersuchungs-Behörde zuzuschließen, von welcher sodann das Geeignete zu verfügen ist. Str. G. B. Th. II. Einleitung Art. 5. S. 184. Siehe Denunciation.

Civil-Pensionen, die Anfertigung neuer Kataster hierüber, siehe Pensionen.

Civil-Personen, welchen ein bevorzugter Gerichtsstand zukommt, Untersuchung derselben wegen Verbrechen, siehe Gerichtsstand.

Civil-Prozesse, die Benützung der strafgerichtlichen Untersuchungs-Akten hiebei; siehe Acten-Einsicht S. 295.

Civil-Prozeß, wie zu verfahren ist, wenn sich in selbem der Verdacht eines Verbrechens ergiebt; siehe Civil-Sachen.

Civil-Punkte in einer Kriminal-Sache, wer darüber zu erkennen hat, siehe Civil-Gerichtsbarkeit, ihr Verhältniß zur Kriminal-Gerichtsbarkeit.

Civilrechtliche Folgen der Strafen von Verbrechen und Vergehen, siehe unter den besondern Arten der Verbrechen, Vergehen, oder Strafen. Sie sind enthalten im Str. G. B. Th. I. Art. 7. 10. 15. 23. 24. 27. 206. 207. 260. 261. 278. Th. II. Art. 402.

Civil-Rechtsstreite, Anfertigung der Quartals-Tabellen hierüber, siehe Quartals-tabellen über die Civil-Rechts-Streite.

Civilrichter des Wohnortes des Angeschuldigten. Geräth ein Unterthan außerhalb seines letzten Wohn-Ortes in Untersuchung, so soll das untersuchende Gericht sogleich nach geschehener Verhaftung oder verhängter Spezial-Inquisition den Civilrichter des Wohnortes des Angeschuldigten von dem Vorfalle in Kenntniß sezen. Str. G. B. Th. II. B. I. T. II. Cap. III. Art. 105. S. 224.

Civilsachen, ihr Verhältniß zu Strafsachen. Auch geht in der Verhandlung und Entscheidung eine Strafsache stets einer streitigen Privats=Rechts=Sache vor, es müßte denn die Civil=Sache eine Vorfrage betreffen, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist. Str. G. B. Th. II. Einleitung Art. 3. S. 183. — Ergibt sich in einer streitigen Privatrechtssache oder bei Gelegenheit derselben, ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht, so ist sogleich wegen solchen strafrechtlichen Gegenstandes der Untersuchungs=Prozeß zu eröffnen, oder bei der geeigneten Behörde zu veranlassen, und wenn die Strafrechtssache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, die Verhandlung und Entscheidung der lezteren, bis zur Beendigung der ersteren zu verschieben. a. a. O. Art. 4. S. 184. — Von dem Fall, wenn eine Civilklage aus dem Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine, dessen beschuldigte Person erhoben wird, siehe Civil=Klage. — Von dem Verhältniß der Civilgerichtsbarkeit zur Kriminal=Gerichtsbarkeit, siehe Civil=Gerichtsbarkeit. — Von der Wirkung des Civil=Erkenntnisses in dem strafrechtlichen Verfahren, und umgekehrt von der Wirkung des Straf=Erkenntnisses im Civilprozesse, siehe Erkenntniß.

Civilsachen, die in selben gegen Militär=Personen anzuwendenden Gesetze, siehe Militär=Personen, die in Civilsachen gegen sie anzuwendenden Gesetze.

Civil-Stellen, Ertheilung der Aufschlüsse an das Militär; siehe Militär-Behörden.

Civil-Stellen höhere, Rangverhältniß derselben mit den Militär-Stellen; siehe Rangverhältniß.

Civil-Strafgerichte. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gehört den Civil-Straf-Gerichten nach den näheren Bestimmungen der Gesetze über das gerichtliche und polizeiliche Verfahren in Strafsachen. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. I. Art. 3. S. 2. — Ueber Vergehen entscheiden die Civil-Strafgerichte. Str. G. B. Th. II. Art. 12. S. 187. — Ein Civil-Strafgericht besteht bei jedem Appellations-Gerichte, und wird zusammengesetzt aus vier Appellations-Räthen, unter dem Vorsiz eines Präsidenten oder Direktors. a. a. O. Art. 13. S. 187. — Dem Vorstande gebührt kein Stimmrecht weder in dem Civil-Strafgerichte, noch in dem Kriminal-Gerichte. a. a. O. Art. 13. S. 188. — Die zwite und letzte Instanz rücksichtlich der Vergehen ist das Appellations-Gericht in einem Senat von sechs Mitgliedern und einem Vorstand. a. a. O. Art. 15. S. 188. — Ueber die geführte weitere Vertheidigung erkennt das Appellations-Gericht als zweite und letzte Instanz in einem Senat von sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorstandes. Diejenige Räthe, welche in erster Instanz dem Civil-Straf-Gerichte beigewohnt haben, dürfen nicht mit beigezogen werden, ausgenommen, wenn wegen besonderer unausweichlichen Umstände unmöglich seyn sollte, das Gericht zweiter Instanz mit der erfor-

derlichen Zahl zu besetzen, wesfalls gestattet wird, höchstens zwei Räthe erster Instanz mit beizuziehen. a. a. O. Th. II. B. II. Tit. II. Art. 479. S. 383. — Die Civil-Straf-Gerichte zweiter Instanz tragen hinsichtlich der Vergehen jene rechtliche Eigenschaft an sich, welche dem Oberappellations-Gerichte hinsichtlich der Verbrechen zukömmt. Dem Art. 482 Th. II. zufolge sind daher dieselben das Erkenntniß der ersten Instanz sowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Angeschuldigten abzuändern ermächtigt, da das Straf-Gesetzbuch von dem Art. 375 Th. II. bei Vergehen nirgends eine Ausnahme macht. Nach dieser Ansicht kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorstand des Civil-Strafgerichts erster Instanz nach Th. II. Art. 368 gegen dessen Erkenntniß ein Rechtsmittel einzuwenden berechtiget, und daß der Verurtheilte bei Verkündung des Straf-Erkenntnisses so, wie es bei Kriminal-Urtheilen verordnet ist, über das Schärfungsrecht der zweiten Instanz belehrt werde. Vom 8 Februar 1814. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. S. 204.

Civil-Strafrechtssachen, Instanzen-Verhältniß hinsichtlich der standesherrlichen Häuser, siehe **Adel** der ehemals reichsständische S. 451.

Civil-Sträflinge. Um für Unterbringung jener Civil-Sträflinge, welche auf längere Zeit zur Gefängniß-Strafe verurtheilt wurden, an einen sichern und zur Arbeit eingerichteten Verwahrungs-Ort den Bedacht zu nehmen, haben die Appellationsgerichte 1) alle in der Verordnung vom 28 November

vember 1816 (Rggsbl. 1816. S. 861.) Art. 3 und 4 bemerkten Landstreicher, vorzüglich aber die gefährlichen, wenn sie nicht dem Strafgesetzbuch Th. I. Art. 31. und dem Rescripte vom 8 November 1816 gemäß zur Ausschaffung über die Gränze sich eignen, zur Erstehung der Gefängniß-Strafe, sobald diese wenigstens drei Monate beträgt, desgleichen 2) jene Civil-Sträflinge, welche wegen gleichzeitig begangenen Verbrechen verdächtig, und nur von der Instanz losgesprochen sind, oder welche schon einmal wegen Verbrechen eine Strafe erlitten haben, wenn die zuerkannte Gefängnißstrafe eine Dauer von wenigstens sechs Monaten hat, zur Erstehung derselben bis auf weitere Verordnung in die Straf-Arbeitshäuser abliefern zu lassen, dieses jedoch in jedem Falle besonders im Straf-Urtheile auszudrücken. Vom 17 Juni 1817. Sammlung der Erl. und Rescr. zum Str. G. B. S. 26. — Die Civil-Sträflinge, welche in einem Arbeits-Hause ihre Gefängniß-Strafe zu erstehen haben, genießen keineswegs die Wohlthaten der Art. 12 13 und 16. Th. I. des Strafgesetzbuches, indem diese Wohlthat nur von Kriminal-Sträflingen zu verstehen ist. Vom 18 Mai 1819. a. a. O. S. 27. — Da die Schärfungen der in den Zwangs-Arbeitshaus-Anstalten zu erstehenden Gefängnißstrafen mannichfachen Anständen unterliegt, und verbunden mit angestrengter Zwangs-Arbeit von nachtheiligen Folgen für die Gesundheit der Büßer ist, so werden sämmtliche Appellations-Gerichte als Civil-Straf-Gerichte angewiesen, entweder die gesetzliche Dauer

der Gefängnißstrafe bei jenen Verurtheilten, die sich nach Art. 3 der Verordnung vom 28 November 1816 (Rggsbl. 1816 pag. 861 bis 864.) und nach der Entschließung vom 24 November 1818 zur Aufnahme in ein Zwangs=Arbeitshaus eignen, durch Anwendung der im Art. 29 Th. I. des Straf=Gesetzbuches festgesetzten Schärfungs=Arten nicht abzukürzen, oder, wenn diese Abkürzung durch individuelle Verhältnisse in Gemäßheit des darauf folgenden Artikels nothwendig seyn sollte, die Erstehung der alsdann zu schärfenden Freiheits=Strafe in den ordentlichen Civil=Strafgefängnissen zu verfügen. Vom 11 Jänner 1820. a. a. O. S. 27. —

Classen in der Gant, siehe Prioritäts=Ordnung.

Coalitio. Wird ein Stück Lands durch die Gewalt des vorbeifließenden Wassers nicht nach und nach, sondern auf einmal abgerissen, und einem fremden Grund angelegt, so ist zu sehen, ob er bereits Wurzel alldort gefaßt habe, und angewachsen sey, oder nicht. Letztenfalls bleibt er dem vorigen Eigenthümer, erstenfalls aber nicht, doch muß ihm der Werth desselben nach unpartheiischem Anschlag vergütet werden. Ob und wie weit übrigens zu Verhütung dergleichen Wasser=Schäden die Verwahrung seines Gestatts von Rechtswegen gegründet sey, siehe unten P. 4. Cap. 16. §. 11. Baier. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 13. S. 110. — Wegen der allegirten Verhütung der Wasserschäden, siehe actio aquæ pluviæ arcendæ. S. 315.

Coburg. Sachsen=Coburg=Saalfeld. Convention über das Vaganten=Wesen. Nachstehende Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme

von Vaganten und andern Ausgewiesenen, welche Wir mit Sachsen-Coburg-Saalfeld abgeschlossen haben, und worüber die Erklärungen beyder Ministerien unterm 11. December v. J. zu München, und unterm 22. desselben Monats und Jahres zu Coburg ausgefertigt worden sind, soll nunmehr, wo deren Auswechselung gehörig vollzogen worden, durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, damit sämmtliche Unsere Polizei-Behörden in vorkommenden Fällen sich darnach schuldigst zu achten wissen. Kl. allerh. Entschl. d. d. München den 22. Januar 1823, Convention mit Sachsen-Coburg-Saalfeld über das Vaganten-Wesen betr. Rggs- und Intell. Bl. für das Königreich Baiern vom J. 1823. Nro. 6 S. 97. — Zwischen der Königlich-Baierischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierung ist, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, folgende Uebereinkunft verabredet worden: §. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabund oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beyden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß. §. 2. Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen: a) alle Diejenigen,

nigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans, mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben; b) Diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanen-Recht, nach dessen Verfassnng, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben; c) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staats-Gebiete geboren sind, noch das Untrrthanen-Recht nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältniße, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet haben, oder daß ihnen, während eines Zeitraumes von zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohn-Sitz zu haben; wobey festgesetzt worden ist, daß auch insbesondere Diejenigen, als ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate zu Zeiten eines Krieges, oder des Friedens, Militär-Dienste geleistet haben, und

zwar

zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienst-Verhältnißes, und den im Militär gehabten Rang. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate geboren ist, in einem andern aber das Unterthanen-Recht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft, sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise verbunden, ihn aufzunehmen. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanen-Recht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder der zehnjährigen Wohnung in einem anderen Staate zusammen, so ist das erweislich neuere Verhältniß entscheidend, jedoch dann, wenn hierüber zu einer ausreichenden Gewißheit nicht zu gelangen seyn sollte, der Staat, in welchem dem Heimathlosen ein zehnjähriger Aufenthalt gestattet worden, vorzugsweise zu seiner Aufnahme verpflichtet. §. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beybehalten. §. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältniße, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grund-Sätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate

zugefallen. Auch soll Wittwen, ingleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthalts-Ort, dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden, und kinderlos geblieben ist. §. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburts-Ort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bey ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate übernommen, welchem der Vater zugehört. Diejenigen Kinder einer heimathlosen Familien, welche 14 Jahre und darüber alt sind, und bey ihren Aeltern keinen Unterhalt finden, gehören, sofern nicht ein näherer Anspruch auf ihre anderweitige Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt. §. 7. Hat ein Staats-Angehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürger-Rechts verlustig gemacht, ohne einem anderen Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beybehaltung oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen. §. 8. Handlungs-Diener, Handwerksgesellen und Dienstbothen, desgleichen Gemeinde-Schäfer und andere Dorfhüter, wel-

welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung und des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitz-Recht. Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem anderen Grunde, ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgesetzten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn erkündlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht bloß auf die eigene unzuverläßige Angabe derselben zu veranlassen; sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus anderen völlig glaub-

glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältniße des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bey der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen. §. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile, zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabund von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden. §. 12. Es bleibt den beiderseitigen Kreis- und Provinzial-Regierungs-Behörden überlassen, in vorkommenden Fällen unter einander die näheren Verabredungen, wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, bis zu dem Uebernahms-Ort zu treffen; als Uebernahms-Stationen aber werden Baierischer Seits die Aemter und Orte Lauenstein, resp. Ludwigsstadt, Kronach, Lichtenfels, und Tambach, Sächsischer Seits, die Aemter und Magistrate zu Coburg, Neustadt, Gräfen-Thal und Saalfeld bestimmt. §. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizei-Behörde desjenigen der bezeichneten Orte, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates für beendigt anzusehen ist. Mit

den

den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden. Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere sogenannte Vaganten-Schube sollen künftig nicht Statt finden. §. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden. Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß Letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind. §. 15. Vorstehende Uebereinkunft soll vom ersten Jänner des Jahres 1823 an verbindlich seyn und in Kraft treten. Wie nun Seine Königl. Majestät von Baiern diese Uebereinkunft allenthalben genehmigt, und, wegen

Voll-

Vollziehung derselben, das Erforderliche anzuordnen geruhet haben, also ist hierüber diese zur Publikation bestimmte Erklärung ausgefertiget, und auf Allerhöchsten Befehl unterzeichnet worden. München den 11. Dezember 1822.

Coburg (Sachsen), Uebereinkunft über die Militär-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen, siehe Auswanderung, Bestimmung über Militärpflichtigkeit nach den Conventionen mit einzelnen Staaten. S. 1675.

Codex juris bavarici judiciarii, Einführung desselben; siehe Gerichts-Ordnung baierische, Einführung derselben.

Codicill heißt ein letzter Will, welcher nichts als Legata und Fideicommissa, oder andere dergleichen in Kraft eines Testaments nicht bestehende letztwillige Dispositiones in sich halt, und wird zuförderst in Principalem et accessorium getheilt. Principalis, welcher für sich selbst ohne Testament bestehet, und eben daher auch Codicillus ab intestato benamset wird, ist theils scriptus theils nuncupativus, sollennis oder minus sollenis, nachdem er nämlich schrift- oder mündlich, mit oder ohne Sollenität verfertiget wird. Codicillum accessorium pflegt man auch Testamentarium zu nennen, weil er allzeit ein vor- oder nachgehendes Testament supponirt, welches sich entweder quoad Punctum Institutionis oder sonst in andern Stücken hierauf beziehet. Baier. Land-Recht Th. III. Cap. V. §. 1. S. 249. — Ein Codicill unterscheidet sich zwar hauptsächlich darin von einem Testament, daß man nicht nur weni-ger

ger Sollenitäten hiezu bedarf, sondern auch 2do weder Erb- oder After-Erb-Einsetzung noch Enterbung, und andere dergleichen das Punctum Institutionis betreffende Verordnungen hierin Platz greiffen, es geschehe dann solches 3tio entweder in Codicillo mere accesſorio et Teſtamentario, oder aber 4to in principali nur indirecte Fideicommiſsweis, und zwar stillschweigend durch die beigefügte Clauſulam codicillarem, oder ausdrücklich, da nämlich dem Erben ab inteſtato anfgegeben wird, daß er die Erbschaft dem in Codicillo benannten Erben nach Abzug der Trebellianica überlasse. Wenn aber gleichwohl 5to eine Erb-Einsetzung, Subſtitution oder dergleichen in einem Codicillo nicht nur indirecte, sondern directe vorkommt, so laßt man sie nichts destoweniger in Vim Fideicommiſsi gelten, ohngeachtet die Clauſula codicillaris nicht mit beigefügt ist. a. a. O. §. 2. — So weit man nach Inhalt des vorigen 3ten Cap. 3ten §vi von Verfertigung eines Testaments ausgeschlossen ist, so weit ist man auch in Verfertigung eines Codicills gehindert. a. a. O. §. 3. S. 250. — Desgleichen kann zu Favor eines andern nur so weit codicillirt werden, als er nach Ausweis obigen 3ten Cap. 12ten §vi paſsive teſtabilis ist. a. a. O. §. 4. — Die in obigen 2ten Cap. 3ten §vo erwähnte Requiſita Voluntatis Generalia gehören zu der innerlichen Substanz und Wesenheit eines Codicills, können also ohne Nullität nicht hierin unterlassen werden. Dazu kommen auch die im nächstfolgenden §vo vorgeschriebene äusserliche Sollenitäten, welche

we-

wenigst in Codicillo sollenni ebenfalls sub Poena Nullitatis beobachtet werden müssen. a. a. O. §. 5. — Sowohl zu schriftlich = als mündlichen Codicillen werden 1mo fünf tüchtige Gezeugen erfordert, und wenn 2do ein Blinder codicillirt, so muß auch der sechste mitbeigezogen werden, wer aber 3tio von der Testaments = Gezeugschaft ausgeschlossen ist, der kann auch in Codillo keinen tüchtigen Gezeugen abgeben, Weibsbilder ausgenommen, welche hierinfalls für tüchtig gehalten werden, wo hingegen Legatarii et Fideicommissarii zu disfalliger Gezeugschaft untüchtig sind. 4to Wird zwar die Erbittung deren Gezeugs = Personen nicht, wohl aber deren sammentliche Gegenwart, und ingleichen eine ununterbrochene Handlung, wie in Testamenten, erfordert. Nebstdeme soll 5to ein schriftlicher Codicill erstens von dem Codicillanten selbst offen oder verschlossen mit der Erklärung, daß dieses sein letzter Will sey, nicht nur denen Gezeugen vorgelegt, sondern auch von ihnen eigenhändig unterschrieben werden, andertens ist auf Seite des Codicillanten die Unterschrift so wenig, als die Sieglung deren Gezeugen vonnöthen, drittens bedarf es auch der Vorlesung nicht, ausser bei Lesens unkündigen Codicillanten, und da etwan viertens mehr zugleich in einem Libell codicilliren, so werden die Sollennitäten hierin eben so wenig, als in obgedachten Testamentis simultaneis verdoppelt. Ein mündlicher Codicill wird 6to vor denen versammelten fünf Gezeugen auf die nämliche Art, wie ein Testamentum nuncupativum, ausgesprochen, und endlich=

lich ist 7mo rathsam, über dergleichen mündlich- oder schriftliche Codicillos sollenes um der leichtern Prob und Gedächtniß willen ein förmliches Notariats-Instrument errichten zu lassen. a. a. O. §. 6. — Unter die Codicillos minus sollennes gehören, 1mo alle jene, welche ad Manus serenissimas aut Acta Judicialia übergeben, oder in Favoren Causæ piæ vel Jure Militari errichtet werden, denn darin wird es quoad extrinseca eben so, wie mit dergleichen privilegirten Testamenten laut nächstvorhergehenden Capitels gehalten. 2do Gehört auch die per Actum ultimæ Voluntatis verfügte Divisio Parentum inte Liberos hieher, massen selbe obverstandenermassen ebenfalls von all äußerlicher Zierlichkeit befreiet ist. 3tio Hat es mit denen Codicillis Rusticorum aut Tempore Pestis mehr berührter Sollennitäten halber die nämliche Beschaffenheit, wie mit dergleichen Testamenten, ausser daß jene statt fünf nur drei Gezeugen erfodern. 4to Wenn der Verstorbene noch in Lebzeiten dem hinterlassenen Erben ab Intestato in selbstiger Gegenwart den Auftrag thut, daß die Erbschaft oder ein gewisses Gut an Jemand überlassen oder eingeantwortet werden solle, so braucht es hiezu gar keine Sollennität, sondern es ist genug, wenn nur sothaner Auftrag erweislich ist, und mag dem Erben auf allenfalliges Widersprechen Juramentum Litis decisorium hierüber deferirt werden, seynd aber der Erben mehr, so muß ihnen der Auftrag in aller Gegenwart geschehen, sonst gilt dergleichen Codicillus minus sollennis nur pro rata der Anwesenden. a. a. O. §. 7. —

Des-

Oefters wird sich in dem Testament implicite auf gewisse Zettul antecedenter vel consequenter bezogen, oder es werden leere Blätter darin gelassen, mit dem Vorbehalt, daß das, was hierauf geschrieben wird, eben so viel gelten solle, als wäre es in dem Testament selbst begriffen. Dergleichen Blätter oder Zettul nun pflegt man 1mo Codicillos accessorios vel testamentarios zu nennen, denn sie werden für einen Anhang des Testaments gehalten, und brauchen keiner besondern Sollennität mehr, wenn nur das Datum hierin enthalten, und auch sonst kein Zweifel ist, daß sie der Testator selbst geschrieben, oder unterschrieben habe, derowegen auch rathsam ist, daß er sich auf den Casum Diffessionis vorsehe, und den Zettul entweder in Beyseyn zweier Gezeugen selbst schreibe, oder unterschreibe, und solche mitunterzeichnen lasse, oder aber zur mehreren Sicherheit verfüge, daß ein Notariats- oder obrigkeitliches Instrument darüber ausgefertiget werde. Andere Zettul oder Blätter, worauf sich 2do in dem Testament obgedachtermassen nicht bezogen wird, seynd zwar pro Codicillis accessoriis niemalen anzusehen, können aber allenfalls als Principales für sich selbst bestehen, wenn nur die hiezu erforderliche Requisita vorhanden seynd. a. a. O. §. 8. S. 252. — Sobald das Testament selbst seine Kraft und Gültigkeit verliert, sobald fallen auch die Codicilli accessorii mit weg, es wäre dann, daß jenes nicht ganz, sondern nur zum Theil, und so viel die Erb-Einsatzung betrifft, entkräftet würde, hingegen in denen übri-

gen Punkten stehen verbliebe, dann da bleiben auch die in dem Codicill verordnete Legata und Fideicommissa. a. a. O. §. 9. — Andere ab Intestato verfertigte Codicillen werden auf folgende Art entkräftet:, 1mo Durch den Widerruf, wenn er entweder obrigkeitlich, oder wenigst vor drei Gezeugen geschiehet. 2do Durch obverstandene Agnationem sui Hæredis, ausser wenn Codicillant die Schwangerschaft gewußt, und einen Notherben hieraus hat vermuthen können, welchenfalls Codicillus non obstante Agnatione subsistirt. 3tio Durch die Cassation des Codicills auf die nämliche Art, wie oben Cap. 3. §. 27. von Testamenten verordnet ist. 4to Durch ein jüngeres Codicill oder Testament wird das ältere Codicill ab Intestato nur alsdann aufgehoben, wenn solches ausdrücklich in dem letzteren also gemeldet wird; oder eins dem anderen dergestalt contrar ist, daß beede nicht beisammen stehen können. Ausser dessen bleiben die Aeltern und Jüngern, soviel deren immer seynd, nebeneinander stehen. 5to Per Mutationem Status sowohl auf Seiten des Codicillantens als desjenigen, welchem der Codicill zu Guten gehet, auf die nämliche Art und Weis wie bei Testamenten. 6to In Codicillis correspectivis et reciprocis durch einseitige Entkräftung derselben, dann da fallt der Codicill auch allzeit auf der andern Seite, wie in Testamentis correspectivis vel reciprocis. a. a. O. §. 10. — Von der sogenannten Clausula codicillari, dann deren besonderen Wirkungen siehe oben cap. 3. §. 23. a. a. O. §. 11. S. 253.

Co-

Codicillaris Clausula, siehe Testaments-Clauseln.

Cognatio, siehe Verwandschaft.

Coinvestitura, siehe Lehen.

Collateral-Beiträge (Erbsteuer) die Aufhebung derselben, siehe Erb-Steuer.

Collation in Erbschafts-Vertheilungen. Die Collation oder Einwerfung ist eine Handlung, da der Erb dasjenige, was er von dem Erblasser bereits bei Lebzeiten empfangen hat, zu gemeinschaftlicher Erbmasse bringt, damit es zwischen ihm und anderen Miterben getheilt werde. Es conferiren aber 1mo nicht alle, sondern nur die Noth-Erben ohne Unterschied, ob sie ex Testamento, Pacto, vel ab Intestato in auf- oder absteigender Linie, zu gleich- oder ungleichen Theilen succediren. Dafern aber 2do der Noth-Erb sich der Miterbschaft entschlagt, oder rechtmäßig enterbt wird, oder nur Titulo mere singulari succedirt, so ist er zur Collation nicht verbunden. 3tio Wird nur eingeworfen, was man von dem Erblasser noch in seinen Lebzeiten empfangen hat, folglich kommen weder Legata, noch Schenkungen von Tod wegen in die Collation, weil sie erst nach dem Tod des Erblassers empfangen werden. 4to Muß jeztgedachter Empfang auch aus des Erblassers Vermögen geschehen seyn. Solchemnach wird 5to weder Peculium castrense vel Quasi noch Adventitium ordinarium vel extraordinarium, vielweniger Fideicommiss- oder Stamm-Lehen-Güter, welche der Erb nicht von dem Erblasser, sondern von den Voreltern, oder anderen er-

erhalten, und eben so wenig auch bei väterlicher Erbfolge dasjenige, was man von mütterlicher Seite her hat, et vicissim eingeworfen. Gleiche Beschaffenheit hat es 6to mit dem, was die Eltern auf ihrer Kinder Erziehung und nöthigen Unterhalt, Erlernung eines Handwerks, oder anderer nützlicher Profession, Kunst und Wissenschaft, anständige Leibs-Exercitia, Anschaffung bedürftiger Bücher, Erlangung des Gradus academici, Reisen in fremde Länder, oder da sie in das Feld gehen, auf ihre Ausstaffirung und Equipage verwenden, ausgenommen, so viel hievon 7mo den zu merklichen Abbruch der Noth-Gebührniß anderer Kinder gereichenden sichtlichen Ueberfluß betrifft, oder was von denen Kindern hievon offenbar mißbraucht und übel angelegt wird, oder wenn dieselbe mit eignen und zu Bestimmung obiger Auslagen erklecklichen Mitteln versehen geweßt, welchenfalls der von den Eltern gleichfalls beschehene Vorschuß allerdings conferirt werden muß. 8vo Kommt ebenfalls in keine Collation, was zu Erledigung des Noth-Erbens aus türkischer Sclaverei oder feindlicher Gefangenschaft ausgelegt wird, wie auch 9no der denen Kindern entweder ex statuto oder elterlicher Spezial-Verordnung gebührende Manns-Vortheil. Dahingegen muß 10mo nicht nur Peculium profectitium, und was die Kinder zwar mit eigenen Fleiß, jedoch aus der Eltern Gut acquiriren, oder zum blossen Gebrauch von ihnen überkommen, sondern auch, was um Schulden willen ex Contractu vel Delicto für sie ausgegeben wird,

nebst

nebst allen per Actum inter Vivos von denenselben erhaltenen Schenkungen (ausser soweit solche etwan um sonderbarer Verdiensten wegen geschehen seynd) in die Erbschaft miteingeworfen werden. 11mo Wirft man ferner ein, was für die Kinder zu Erlangung eines nutzlichen Amts, Geistlicher Präbend, ansehlicher Würde, oder Accomodation verwendet wird. Desgleichen 12mo was bei ihrer Versorg- oder Verehelichung auf Aussteuer- oder Ausfertigung, Heirath-Gut, Wiederlag, Morgengab und andere denenselben zu Guten gehende elterlichen Ausgaben erlauft, das Hochzeitmal allein ausgenommen, welches einer in die Erbschaft einwerfen zu lassen nicht schuldig ist. 13tio Fallt auch die väterlich-respective mütterliche Beihülfe zur Haushaltung deren Kindern in die Collation, und endlich 14to alle von obbemelten Conferendis gefallene Zinsen und Früchten, jedoch nur von der Zeit an, da man um die Collation in- oder aussergerichtlich belangt, folglich in Moram constituirt worden ist. Kinds-Kinder und Enkeln conferiren 15to in der Concurrenz mit Kindern nicht nur das, was sie etwan selbst, sondern auch, was ihre Eltern, welche von ihnen repræsentirt werden, von dem Erblasser in seinen Lebzeiten empfangen haben. 16to Kann der Erblasser die Collation in Fällen, wo selbe sonst regulariter statt hat, entweder ausdrücklich oder stillschweigend nachlassen, welches jedoch von dem angebenden Theil bewiesen, und den übrigen Miterben an den Legitima unabbrüchig seyn muß, dahingegen kann er solche 17mo in Fällen, wo sie

sonst

sonst regulariter nicht statt hat, nichts destoweniger verordnen, so weit nicht des Conferentens Noth-Gebührniß dadurch zu Nahe getreten wird, es muß aber der Wille des Erblassers von jenen, welche in solchen Fällen die Collation begehren, entweder durch die Disposition selbst, oder in anderweg durch Gezeugen, Urkunden, oder gestalten Dingen nach durch den Eid genüglich bewiesen seyn, massen die blosse Aufzeichnung der Collations-Posten in des Erblassers Haus-Calender oder Einschreib-Büchlein so wenig als andere dergleichen Muthmassungen zu disfalligen Beweis erklecklich seynd. Die Art und Weis zu conferiren besteht 18vo darin, daß man die Sach entweder in Natura, oder unpartheiischen Anschlag nach in Pretio ad Massam bringt, oder wenigst in der Theilung so lang still stehet, bis auch die andere Miterben so viel erlangt haben. Jene, welche sich 19no hiezu nicht bequemen wollen, mögen per actionem Familiæ herciscundæ, vel Implorationem Officii Judicis angehalten, oder da sie gleichwohl ihr anderes Erbtheil verlangen, Exceptione nondum factæ Collationis einsweilen abgetrieben werden. 20mo Mag jeder Interessent die Collation auch nach beschehener Theilung noch begehren, und hat die Exceptio Præscriptionis inter Cohæredes nur in denen Fällen Platz, worin solche obgedachtermassen auch in Actione Familiæ herciscundæ ihren Eingang findet. Ist etwan 21mo noch ungewiß, ob und wie viel man zu conferiren habe, so wird zwar die Theilung nicht aufgehalten, es muß aber der Conferent auf Begehren hinlängliche Caution leisten. 22do

Wi-

Widerspricht derjenige, welcher conferiren soll, von dem Erblasser etwas empfangen zu haben, so müssen jene, welche auf der Collation bestehen, den Beweis machen, welcher auch durch des Erblassers eigenhändige Aufzeichnung allerdings bewerkstelliget werden kann. Dann obschon verstandenermassen der Wille des Erblassers, daß die aufgezeichneten Stück eingeworfen werden sollen, sich durch sothane blosse Annotation nicht erweisen läßt, so wird doch der Empfang dadurch in so lang erprobt, bis das Widerspiel genugsam dargethan ist. Widerspricht aber 23tio der Conferent nicht den Empfang, sondern nur das Quantum desselben, so kann er von denen Miterben zum Manifestations-Eid getrieben werden. Im übrigen hört 24to die Collation auf, wenn das einzuwerfende Stück zur Zeit des Erblassers Tod bei den Erben in Natura nicht mehr vorhanden, sondern ohne seinen Verschulden verloren gegangen, oder bona Fide von ihm verzehrt, oder er dadurch nicht reicher worden ist. Baier. Landrecht Th. III. Cap. I. §. 15. S. 15. Von der Actione Familiæ herciscundæ siehe Actio. S. 343.

Collegial-Räthe, deren besondere Rechte und Vorzüge. Einige dieser Vorzüge (des Adels) theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höheren Beamten. Die Geistlichen genießen denselben (von dem Landgerichtlichen) befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlicheu Fällen; — die Collegial-Räthe und höhere Beamten außer diesem auch die Rechte der

Sie-

Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär-Conscription, (nämlich daß ihre Söhne als Cadetten eintretten. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. Tit. V. §. 5. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101.

Collision der Zeugen-Aussagen im strafrechtlichen Verfahren, siehe Zeugen, Beweis durch selbe, auch Vertheidigungs-Beweis.

Collision der Rechten und Gesetze. Falls einige von obgedachten willkührlichen Rechten selbst nicht miteinander zusammenstimmen, so soll man am ersten auf die wohl hergebrachte besondere Freiheiten, sodann auf jedes Orts löbliche Gewohnheiten, Satz- und Ordnungen, hiernächst auf die General-Lands-Statuta und endlich auf das Gemeine Recht sehen. Dafern aber die Rechten, Statuten und Gewohnheiten in Loco Judicii Delicti, Rei sitæ, Contractus und Domicilii unterschiedlich seynd, so soll quoad Formam Processus auf die bei selbigem Gericht, wo die Sach rechtshängig ist, übliche Rechten, mit Bestrafung eines Verbrechens aber auf die Rechten des Orts, wo solches begangen worden, so viel hingegen die blosse Sollennität einer Handlung betrifft, auf die Rechten des Orts, wo solche unter Toden oder Lebendigen gepflogen wird, in mere personalibus auf die Statuta in loco Domicilii, und endlich in realibus vel mixtis auf die Rechten in loco rei sitæ ohne Unterschied der Sachen, ob sie beweglich oder unbeweglich, körperlich oder unkörperlich sind, gesehen und erkannt werden. Baier. Landrecht Th. I. Cap. II. §. 17. S. 9.

Co-

Coloni partiarii werden jene Grundunterthanen genannt, welche einen gewissen Theil der Guts-Früchte z. E. den dritten, vierten, fünften Theil pro Canone zu entrichten haben; siehe Baier. Land-Recht Th. IV. Cap. VII. §. 32. S. 402.

Colonisten, denen Militärpflichtigkeit. Da die den Colonisten und Ansiedlern durch churfürstliches Rescript vom 19 July 1791 zugestandene Exemtion von dem Militär-Ausschuße, der Rekruten-Steuer, und den Landes-Schutz-Anlagen durch die auf den Grund der Constitution des Königreiches im Conscriptions-Gesetze ausgesprochene allgemeine Verpflichtung aller Baiern zur Vertheidigung des Vaterlandes abolirt, und aufgehoben, sohin die von Unserem General-Commando unterm 27ten Februar im gleichen Sinne erlassene Entschließung über die eventuelle Einstellung des N. N. von N. N. ganz wohl bemessen, und dieses für seine Person noch militärpflichtige Individuum als Ersatzmann nicht anzunehmen ist, so empfängt das General-Commando die vorgelegten Einstands-Verhandlungen zurück, um hienach des Reserve Betaillon des N. N. Regiments geeignet anzuweisen. Kl. allerh. eigenhändig unterschriebene Entschl. d. d. München den 27 April 1813 an das kl. General-Commando N. N. also ergangen, und sämmtlichen kl. General- und Local-Commissariaten mitgetheilt. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez. S. 66.

Comites palatini, siehe Pfalzgrafen.

Com-

Commissarien kl. in den Städten erster und zweiter Classe. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruktion bestimmt wird. Kl. allerh. Verordn. vom 17 Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr. Gszbl. vom J. 1818. St. V. S. 49. §. 70.

Commissarien kl. in den Städten erster und zweiter Classe, deren Verhältniß zu den Magistraten. Wir haben in den §§ 70, 122 und 126 Unserer Verordnung vom 17 Mai d. J., die Verfassung der Gemeinden betreffend, die Aufstellung Königlicher Commissarien bei den Magistraten der größern Städte erster und zweyter Classe nach Erforderniß der Umstände vorbehalten, und werden diejenigen Städte, welchen Wir dergleichen Commissarien für jetzt zu geben gedenken, durch besondere Entschließungen benennen. — Vorläufig haben Wir, um das Verhältniß dieser Beamten zu den Magistraten festzusetzen, nach Vernehmung Unsers Staats-Raths beschlossen, und verordnen: §. I. In allen Gemeinde-Angelegenheiten führen die Magistrate innerhalb des gesetzlich bezeichneten Wirkungskreises, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreis-Regierungen, die ganze Verwaltung ausschließend und selbstständig, ohne Einfluß der Königlichen Commissarien, deren Befugniß und Obliegenheit in dieser Beziehung sich darauf beschränkt, offen-

offenbare und gemeinschädliche Gebrechen, sobald sie solche wahrnehmen, zur Anzeige zu bringen. §. II. Die eigentliche Bestimmung der Commissarien ist es, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sämmtliche Verhältnisse der Local-Polizei zu richten, welche an die Magistrate übergeht, und in den Polizey-Senaten derselben besorgt wird. §. III. Zur Erfüllung dieser Bestimmung sollen die Commissarien sich in einer beständigen Uebersicht des Polizei-Dienstes, und des Ganges und der Ordnung der Polizey-Geschäfte erhalten; weswegen denselben die Acten der Polizey-Senate jederzeit offen stehen, und alle verlangten Notizen mitgetheilt werden müssen. §. IV. Vorzüglich haben die Commissarien dahin zu sehen, daß nichts unterlassen oder versäumt werde, was erforderlich ist, a) zur Erhaltung der Sicherheit, b) zur Handhabung der Sanitäts-Polizey, namentlich zur Verhütung und Abwendung ansteckender Seuchen, und zur Ausführung der Verordnungen über die Schutzpocken-Impfung; endlich c) zur Erhaltung und zweckmäßigen Einrichtung der mit den eben genannten Polizey-Zweigen in Verbindung stehenden öffentlichen Anstalten. §. V. Die Commissarien nehmen Antheil a) an den Verhandlungen des Armen-Pflegschafts-Raths; b) an den Geschäften der Militär-Conscription; c) an den Geschäften der Einquartirung und des Vorspanns; Sie haben, was diese Verhandlungen und Geschäfte betrifft, über die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen im Allgemeinen, und über die sorgfältige Unterhaltung richtiger Armen-

Be-

Beschreibungen, Conscriptions-Listen und Quartier-Bücher zu wachen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veranlassen. §. VI. Wenn im Polizey-Senate, im Armen-Pflegschafts-Rathe, oder in dem Ausschuße für die Militär-Conscription die Rede ist: von allgemeinen Anordnungen und Maaßregeln, von Vorschlägen zu Abänderung bestehender Vorschriften, von Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten, von Reglements- und Instructionen, oder von andern, des Grundsatzes oder der Folge wegen wichtigen Verfügungen, so sollen die Commissarien den Berathungen hierüber beiwohnen, und ohne diese ihre Zuziehung darf niemals ein entscheidender Beschluß einseitig gefaßt und vollzogen werden. §. VII. In denjenigen Fällen, für welche nach Inhalt der vorstehenden §§. II. bis VI. den Commissarien das Recht der Einsicht und Theilnahme zugestanden ist, sind sie in Folge dieses Rechts auch befugt, Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, die Einverleibung derselben in das Protocoll zu verlangen, oder zu demselben ihre schriftlichen Erklärungen nachzutragen. §. VIII. Die Erinnerungen der Commissarien sollen gehörig beachtet, und bei entgegengesetzten Ansichten der Magistrate die Kreis-Regierungen um Entscheidung angerufen werden, sofern die streitige Frage, einen Gegenstand von allgemeinem und öffentlichem Interesse, nicht aber bloße Privat- und Parthey-Sachen betrifft, rücksichtlich welcher die Beschlüße ohne Weiteres nach der Stimmenmehrheit der Magistrats-Glieder aus-

ge-

gesprochen werden. §. IX. Wo sich bei einzelnen Zweigen der Polizey = Verwaltung schädliche Vernachläßigungen, Unregelmäßigkeiten und Mängel zeigen, haben die Commissarien zur unverzüglichen Abhülfe zuerst durch bestimmte Aufforderung an die Magistrate, sodann aber, wenn diese Aufforderung fruchtlos bleiben sollte, durch Anzeige an die höhern Stellen amtliche Veranlassung zu geben. §. X. Nebstdem sind die Commissarien berechtigt und verpflichtet, in der Vollziehung solcher polizeylichen Beschlüße und Handlungen, wodurch die landesfürstlichen Gerechtsame beeinträchtigt, die Gränzen der den Magistraten anvertrauten Amts-Gewalt offenbar überschritten, ausdrückliche Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen übertretten, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt werden, sogleich Instand zu verfügen, bis höhere Entschließung erfolgt seyn wird. §. XI. Der ausschließenden Beschäftigung der Commissarien werden vorbehalten: a) die Revision der einer Censur gesetzlich unterworfenen periodischen Blätter, so fern dieses Geschäft Niemand andern überwiesen wird; b) die Vollziehung des Edicts über die Preß = Freiheit, nach den darin gegebenen nähern Bestimmungen; c) Die Leitung der Polizey in Ansehung der Reisenden und Fremden; die Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen; die Ausstellung und Visirung der Päße, so wie die Visirung der von den Magistraten ausgefertigten Wanderbücher; d) die Vollziehung der Polizey = Verordnungen wider

ver-

verfassungs- und gesetzwidrige Anmaßungen oder Antastungen landesfürstlicher Rechte, und wider unerlaubte Verbindungen und geheime Gesellschaften; e) die Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen in Beziehung auf bedrohte oder bereits gestörte allgemeine öffentliche Ruhe und Sicherheit. §. XII. In den Angelegenheiten der vorbezeichneten Art sind die Magistrate verbunden, die Commissarien bereitwillig auf alle Weise zu unterstützen, so wie diese hinwiederum den Magistraten alle diejenigen Erfahrungen und Behelfe mittheilen werden, deren sie zu ihren amtlichen Verrichtungen bedürfen. §. XIII. Wenn in dem durch den §. XI. lit. e. bezeichneten Falle, um die allgemeine Ruhe und Sicherheit gegen dringende Gefahren zu schützen, und frevelhafte Ausbrüche abzutreiben, ausserordentliche Maaßregeln ergriffen werden müssen, und etwa sogar die Aufbietung der bewaffneten Macht nothwendig wird, so sollen die Commissarien, welche diesen Theil der Polizei unausgesetzt im Auge zu behalten, und über den Zustand derselben fortwährend die genauesten Nachrichten einzuziehen haben, den Magistrat zu Beirath und Mitwirkung schleunigst versammeln, und sind von diesem Augenblicke an bis zur Wiederherstellung der Ordnung bevollmächtigt, in dem nach Umständen zu verstärkenden Polizey-Senat als Vorstände mit voller Amts-Gewalt und überwiegender Entscheidung, unter persönlicher Verantwortlichkeit, zu verfügen und zu handeln, und die verschiedenen Verrichtungen unter die Senats-Mitglieder, als vollziehende Ge-

Gehülfen, zu vertheilen. §. XIV. Das bei den Magistraten für den niedern Polizey-Dienst und für die Schreiberey in Polizey-Sachen aufgestellte untergeordnete Personal steht, nach einem mit den Bürgermeistern zu treffenden Uebereinkommen auch den Commissarien in Erfüllung der ihnen angewiesenen Obliegenheiten zu Gebot. — Außerdem wird jedem Commissär ein ihm besonders untergebener, aus der Staats-Casse besoldeter Officiant zugetheilt. §. XV. Zwischen den Commissarien einer Seits und den Magistraten oder den einzelnen Geschäfts-Abtheilungen derselben anderer Seits findet niemals Schriften-Wechsel, sondern blos mündliches Benehmen oder gegenseitige Erklärung zu Protokoll statt. §. XVI. Taxen und Strafgelder von Verhandlungen in Polizey-Gegenständen, welche nach der gegenwärtigen Verordnung den Commissarien ausschließend übertragen sind, werden dem Aerar verrechnet; alle übrigen Taxen und Straf-Gelder von solchen Verhandlungen, welche den Magistraten allein, oder auch gemeinschaftlich mit den Commissarien zustehen, fallen in die Gemeinde-Cassen. §. XVII. Die Commissarien führen den Titel: „Königl. Commissär der Stadt N.", und gehen den Bürgermeistern und Magistrats-Räthen vor. Kl. allerh. Verordn. vom 15. September 1818, die Verhältnisse der kl. Commissarien in den Städten Iten und IIten Classe zu den Magistraten betr. Gszbl. vom J. 1818, St. XVIII. S. 616.

Com=

Commissarien kl. in den Universitäts=Städten. Wir haben, nachdem der polizeiliche Geschäfts=Kreis der Magistrate und der von Uns aufzustellenden Commissarien in den größeren Städten festgesetzt ist, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältniße der Universitäten, und in Erwägung, daß diese Verhältniße eine besondere Form der Polizey=Verwaltung fordern, nach Vernehmung Unsers Staats=Raths beschlossen, und verordnen: §. I. Zur Ausübung der Polizey, in Ansehung der Studierenden an den Universitäten, wird in jeder Universitäts=Stadt eine eigene Commission gebildet, und aus dem Königlichen Commissär, aus zwey von dem academischen Senate zu wählenden Deputirten, und aus zwei Abgeordneten des Magistrats zusammen gesetzt. § II. An diese Commission gehen diejenigen Befugniße und Obliegenheiten über, welche in Polizey=Sachen der Studierenden bisher den ordentlichen Polizey=Behörden entweder ausschließend oder gemeinschaftlich mit den Rectoraten und akademischen Senaten zugestanden waren; mit ausdrücklicher Ausnahme der nach den Verordnungen und Universitäts=Statuten den ebengenannten Rectoraten und Senaten übertragenen ausgeschiedenen Competenz in Beziehung auf Studien, Sitten und Disciplin. §. III. Dem Königlichen Commissär gebührt der Vorsitz bei der Commission, und die formelle Leitung des Ganzen. — An ihn gelangen alle Erlasse und Anzeigen, welche die polizeilichen Angelegenheiten der Studierenden betreffen; er sorgt für die Führung eines besondern Pro=

Protocolls hierüber; vertheilt die Arbeiten und Functionen unter die übrigen Mitglieder der Commission, nach einem mit denselben zu verabredenden Plane, nimmt die Instruirung der laufenden einfachen Geschäfte sogleich vor, veranlaßt die erforderlichen ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen, und läßt die Schreibereyen theils von seinen Officianten, theils in der Canzley für den Polizey-Senat des Magistrats fertigen. §. IV. In solchen Fällen, wo es darauf ankömmt, grobe Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen zu verhüten oder abzustellen; geheime Verbindungen zu entdecken und zu zerstören; die bedrohte öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder nach eingetretener Störung wieder herzustellen, ist der Commissär, sofern ein gleichzeitiges Benehmen mit dem Rectorate und der Commission nicht mehr möglich ist, zwar berechtigt, und verpflichtet, auf der Stelle selbst und allein die augenblicklich nothwendigen und unverschieblichen Vorkehrungen zu treffen; jedoch soll derselbe, wenn und sobald es nur immer möglich ist, sich einstweilen mit dem Rectorate vereinigen, bis die gesammte Commission zur Berathung und Ausführung der weitern Verfügungen zusammen getreten seyn wird. §. V. Definitive Bescheide, Straf-Erkenntniße, allgemeine Anordnungen und Reglements, allgemeine Maaß-Regeln, öffentliche Bekanntmachungen, Berichts-Erstattungen an die betreffenden höhern Stellen, und überhaupt Gegenstände, welche des Grundsatzes, der besondern Umstände oder der Folgen we-

gen von Wichtigkeit sind, sollen mit Ausschluß aller einseitigen Vorschritte dem Beschluße der Commission unterworfen werden, welcher nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und auf diejenige Art und Weise vollzogen wird, die von der Commission als die zweckmäßigste anerkannt worden ist. §. VI. Der Commissär, welcher, so ferne derselbe nicht selbst den Vortrag in einer Sache übernommen hat, seine Stimme jedesmal zuletzt giebt, die bei etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidend ist, kann die Vollziehung der gefaßten Beschlüße auf seine Verantwortlichkeit, jedoch nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Ordnung, oder eine Beeinträchtigung der landesfürstlichen Gerechtsame befürchtet; und er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er dafür hält, daß der Beschluß einem ausdrücklichen Gesetze oder einer bestimmten Anordnung der vorgesetzten Stellen zuwider laufe, deren Entscheidung unverzüglich zu erholen ist. §. VII. Wenn die Deputirten des academischen Senats der Meynung sind, daß ein gegen ihre Ansicht durch Stimmen-Mehrheit gefaßter Beschluß wesentlichen Gerechtsamen und dem Wohle der Universität Eintrag thun möchte; so sind sie befugt, die Vertagung der Execution zu verlangen, über den Gegenstand mit dem academischen Senate Rücksprache zu nehmen, und, falls derselbe ihrer Meynung beitritt, auf Berichts-Erstattung anzutragen. Dieselbe Befugniß kömmt in ähnlicher Art auch den Abgeordneten der Magistrate zu, wenn sie glauben,

daß

daß ein gefaßter Beschluß den Gerechtsamen und dem Wohle der Stadt zu nahe treten könnte. §. VIII. Wenn jedoch in den durch die §§. VI. und VII. vorausgesetzten Fällen Gefahr auf dem Verzuge haftet, so liegt es in der Gewalt des Commissärs, einstweilen mit Rücksicht auf Gesetze und Umstände diejenigen Verfügungen zu treffen, welche er nothwendig und zweckmäßig erachtet, die Gefahr abzuwenden. §. IX. Bei Angelegenheiten, welche das Interesse von Militär-Personen mit berühren, oder den Beistand der bewaffneten Macht fordern, soll die Commission mit der Stadt-Commandantschaft ohne Verzögerung in Benehmen treten, und dieselbe zur Abordnung und Mitwirkung einladen. §. X. Ueberhaupt sind sämmtliche Behörden verbunden, der Commission alle mögliche Unterstützung zu leisten, und die Mitglieder der Commission selbst sollen mit bereitwilliger Theilnahme zur Handhabung der Universitäts-Polizey einmüthig zusammen wirken. §. XI. Die Ausfertignngen der Commission geschehen unter der Firma: „Directorium der Universitäts- und Stadt-Polizey," und werden von dem Königlichen Commissär, von dem ersten Deputirten des academischen Senats, und von dem Bürgermeister oder einem rechtskundigen Magistrats-Rathe gemeinschaftlich unterzeichnet. §. XII. In allen andern Polizey-Sachen, bei denen die Studierenden an den Universitäten nicht unmittelbar betheiliget sind, richtet sich das Verhältniß des Königlichen Commissärs nach denjenigen Bestimmungen, welche in der allge-

gemeinen Verordnung über die Verhältnisse der Commissarien in den Städten Ir. und II. Classe zu den Magistraten überhaupt gegeben sind. Kl. allerh. Verordn. vom 15 September 1818, die Polizey in den Universitäts-Städten betr. Gesbl. vom J. 1818. St. XVIII. S. 623.

Commissarien königl., deren Aufstellung in den größeren Städten erster und zweiter Classe. Indem Wir das nachfolgende von Uns genehmigte Verzeichniß derjenigen Städte erster und zweiter Classe, in welchen Wir für jetzt neben den Magistraten noch besondere Königliche Commissarien aufzustellen gut finden, zugleich mit der Benennung der Commissarien selbst, mit Ausnahme der Universitäts-Städte, bei welchen Wir Uns die Benennung vorbehalten, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen, ertheilen Wir noch folgende besondere Bestimmungen: I. In den Städten Passau und Ansbach werden die Verrichtungen des Commissärs einem Regierungs-Rathe übertragen, welcher von dem Präsidium der betreffenden Kreis-Regierung mittelst Berichts an Unser Ministerium des Innern vorzuschlagen ist. II. Weder die Regierungs-Räthe, noch die Landrichter, welche den Dienst der Commissarien bekleiden, beziehen hiefür eine besondere Besoldung, jedoch behalten Wir Uns vor, denselben eine verhältnißmäßige Remuneration zu bewilligen, welche aber in der Stadt Ansbach die Summe von 400 fl., und in den Städten Passau, Ingolstadt, Kempten, Lindau, Dinkelsbühl, Nördlingen, Schwabach und Schweinfurt, die Summe von 350 fl. nicht über-

stei-

steigen soll. III. Den übrigen Commissarien sind als Besoldung ausgeworfen: 1) In den Städten Augsburg und Nürnberg 2200 fl. 2) In den Städten Regensburg und Würzburg 2000 fl. 3 In den Städten Landshut und Erlangen 1800 fl. 4) In den Städten Fürth, Baireuth und Bamberg 1600 fl. 5) In den Städten Straubing, Amberg, Memmingen, Neuburg, Rothenburg, Hof und Aschaffenburg 1400 fl. IV. Die den Commissarien beizugebenden Officianten werden aus dem bereits vorhandenen Personale gewählt, und in soferne die Benennung nicht unmittelbar von Uns ausgeht, von der Regierung eines jeden Kreises vorgeschlagen, und dem Staats-Ministerium des Innern zur Bestättigung angezeigt. Dieselben erhalten an Gehalt: 1) In den Städten Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg 600 fl. 2) In den Städten Landshut, Ansbach, Fürth, Erlangen, Baireuth und Bamberg 450 fl. 3) In allen andern Städten 400 fl. V. Sämmtlichen Individuen, deren künftige Diensies-Stelle etwa mit einer geringern Besoldung verbunden seyn sollte, als sie in ihren bisherigen Stellen decretmäßig zu genießen hatten, bleibt der Mehrbetrag vorbehalten. VI. Für die Regie der Commissarien wird eine angemessene Summe durch besondere Entschließung festgesetzt werden. VII. Die Commissarien der Städte Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Landshut und Erlangen sind im Range den Regierungs-Räthen, die übrigen Commissarien aber den Landrichtern gleichgestellt. VIII. Alle Com-

Commissarien, welche auf einen neuen Posten berufen sind, haben sich im Anfange des künftigen Monats Oktober an ihren Bestimmungs-Orten einzufinden, um mit der Einsetzung der Magistrate ihr Amt anzutreten; und Unsere Regierungen werden ermächtigt und angewiesen, einstweilen diejenigen vorsorglichen Anordnungen zu treffen, welche nothwendig und geeignet sind, bei dem Wechsel der Beamten jede Stockung der Geschäfte zu verhüten. Kl. allerh. Entschl. vom 23 September 1818, die Aufstellung kl. Commissarien in den größern Städten erster und zweiter Classe betr. Allg. Intellbl. für das Königreich Baiern vom J. 1818 St. XXXVII. S. 1079. Die Städte, welchen besondere kl. Commissarien gegeben wurden, sind: im Isarkreise Landshut, im Unterdonaukreise Paßau und Straubing, im Regenkreise Regensburg, Amberg und Ingolstadt, im Oberdonaukreise Augsburg, Memmingen, Neuburg, Kempten und Lindau, im Rezatkreise Nürnberg, Ansbach, Fürth, Erlangen, Schwabach, Rothenburg, Nördlingen und Dinkelsbühl, im Obermain-Kreise Bamberg, Baireuth, und Hof, im Untermain-Kreise Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

Commissarius im Civilprozesse, siehe Jurisdictio delegata.

Commission bei dem Staats-Rathe zur Entscheidung der Rekurse in gemischten Rechtssachen, siehe Staatsraths-Commission.

Commission zur Liquidation der an die Krone Frankreich gemachten Forderungen, siehe Frankreich, Forderungen an diese Krone.

Com-

Commissions-Kosten, siehe Taggelder.

Commissorium, siehe Jurisdictio delegata.

Commissorium Pactum. Das sogenannte Pactum commissorium, kraft dessen dem Creditori das Pfand auf den Fall, wenn solches zur bestimmten Zeit nicht gelößt wird, heimfällig seyn soll, ist von keiner Giltigkeit, und dieweil dieses auch öfters in Fraudem legis solchergestalt verdeckt wird, daß es dem äußerlichen Schein nach mehr für einen Wiederkaufs- oder andern dergleichen Contract aufgenommen werden könnte, so soll man doch auf solche simulirte Pacta, zumal bei anscheinendem Wucher eben so wenig als auf obbenanntes Pactum sprechen, und den Handel in Zweifel allzeit mehr für eine Verpfändung als einen Wiederkauf ansehen. Baier. Landrecht Th. II. Cap. VI. §. 18. S. 136.

Committirte Sachen, deren Separations-Recht, siehe Hypotheken.

Commodatum oder Leihen. Wenn die Sach nicht eigenthümlich, sondern nur zu einem gewiß- und bestimmten Gebrauch, auch umsonst und mit dem Beding übergeben wird, daß man die nämliche Sach nach vollendetem Gebrauch wiederum restituire, so heißt es geliehen, (Commodatum), und wird derjenige, welcher sie herleihet, Commodans, der andere hingegen, der sie empfangt, Commodatarius genannt. Es hat 1mo dieser Contract sowohl in körperlich- als unkörperlichen, beweglich- oder unbeweglichen, und all übrigen Sachen soweit Statt, als sie durch den Gebrauch nicht ver-

verzehrt werden. Fremde Sachen können 2do zwar ebenfalls geliehen werden, doch würkt dieses nur so viel, daß die Contrahenten unter sich verbunden sind, dem Eigenthümer hingegen schadet solches nicht, und kann er die Sache demohngeachtet vindiciren, wo er sie findet, anerwogen 3tio Commodatarius durch den Contract weder Possessionem noch Dominium, sondern nur das bloße Detentions Recht nebst der Befugniß, die geliehene Sache auf die bestimmte Zeit und Weis gebrauchen zu dürfen erlangt, sofort aber 4to dieselbe nach vollendetem Gebrauch wiederum ganz und unverletzt in eadem Specie mit allem Zuwachs und davon abgefallenen Früchten an Ort und End, wo ihm dieselbe eingeantwortet worden, auf eigene Kösten restituiren muß. Vor Ausgang der bestimmten Zeit ist er 5to zur Restitution nur in dem einzigen Fall gehalten, wenn Commodans der ausgeliehener Sache erweislichermassen selbst unentbehrlich bedarf, immassen dieser unversehene Vorfall ohnehin allzeit stillschweigend in dem Contract ausgenommen bleibt. Ist keine gewisse Zeit bestimmt, so verstehet man 6to so viele Zeit hierunter, als der accordirte Gebrauch seiner Eigenschaft nach erfordert. 7mo Prästirt Commodatarius in Re commodata, sofern solche währenden Contract Schaden leidet, oder gar zu Grund gehet, regulariter nicht nur Dolum, Culpam latam et levem, sondern auch levissimam, ausgenommen, wenn 8vo der Contract gegen seine Ordinari-Eigenschaft zu beeder Theilen, oder gar des Commodantis alleinigen Besten an-

angesehen ist, dann in dem ersten Falle wird nur Culpa levis, und in dem letzteren nur Culpa lata und Dolus prästirt. Für unversehenen Unglücksfall stehet er 9no nur alsdann, wenn solcher per Moram aut Culpam veranlaßt, oder durch ausdrückliche Pacta auf sich genommen ist, ausser dessen aber prästirt er Casum Fortuitum nach gemeinen Rechten gar nicht, und nach hiesigen Land-Rechten nur so weit, daß er sich deßwegen mit Commodante auf ein Billiges vergleichen muß, welches auch hinfüro in der Oberen Pfalz, allwo das Jus Commune in diesem Stück bishero obtinirt hat, beobachtet werden soll. In Bewahrung der geliehenen Sache ist 10mo Commodatarius schuldig den nemlichen, oder noch mehreren Fleiß, als in eigner Sache zu verwenden, folglich wenn beede nicht zugleich erhalten werden mögen, jene vorzüglich zu retten, es wäre dann die eigene von grösserem Werth, welchenfalls er diese vorziehen kann. 11mo Sind etwa beede Theile in Culpa, z. E. wenn eine Sache wissentlich zu gefährlichem Gebrauch geliehen, und hierunter beschädiget, oder gar zu Grunde gerichtet wird, so pflegt man weder ein- noch anderseits Culpam zu prästiren. Geschiehet aber 12mo ein Schaden aus Verschulden desjenigen, welcher die geliehene Sache an Commodantem wiederum hätte überbringen und ausliefern sollen, so haftet Commodatarius (salvo tamen Regressu contra Nuntium) hierum, es sey dann die Bestellung mit Wissen und Willen des Commodantis also gemacht worden. 13tio Muß endlich Commodatarius auch für den Gebrauch,

brauch, welchen er sich über die bestimmt- oder gebührliche Zeit zueignet, Commodanti billigmäßige Satisfaction leisten. Nebstdem tragt er 14to die an der geliehenen Sache verwendete Ordinari-Kösten, z. Ex. Futter und Hufschlag für ein geliehenes Pferd. Dahingegen kann er 15to die aufgewendete ausserordentliche Kösten, so weit sie mässig, auch nöthig oder nutzbar sind, wie nicht weniger 16to den ex Culpa lata vel Dolo Commodantis erlittenen Schaden, desgleichen 17mo den für die verloren gegangene Sache ausgelegten Werth, wenn solche allenfalls nach der Hand wiederum zum Vorschein kommt, bei Commodante allerdings forderen, und hat hierum 18vo nicht nur Jus Retentionis und gestalten Dingen nach Compensationis in Re commodata Statt, sondern gleichwie er 19no um all jenes, was ihm obverstandenermassen seines Orts obliegt, Actione Commodati directa von Commodante belangt werden mag, also kann er hinwiederum seiner billigmäßiger Gegen-Forderungen halber Commodantem Actione contraria belangen. Mit der Exceptione Dominii alieni aber kann er sich 20mo gegen ihn niemal, und mit der Exceptione Dominii proprii nur alsdann schützen, wenn er das angebliche Dominium Rei Commodatæ gleich auf der Stelle per Probationes in Continenti liquidas darzuthun vermag, ausser dessen, und da diese Exceptio altioris Indaginis ist, die Ausführung derselben gleichwohl in Separato noch bevorbleibt. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. II. §. 5. S. 329.

Commodata, Betrug in selben, siehe Betrug S. 1942.

Commixtio, siehe Confusio.

Communal = Vermögen, Verwaltung desselben, durch den Magistrat, siehe Magistrat, auch Gemeinde = Vermögen.

Communio. Communion oder Gemeinschaft muß 1mo mit der Societät nicht vermischt werden, dann obwohl auch Socii oder Compagnons in Communione beisammen stehen, so gelangen sie doch anderergestalt nicht, als durch vorläuffige Convention und allerseitige Einverständniß dahin, allhier aber ist die Rede nur von jener Gemeinschaft, welche sich von ungefähr, oder sonst mehr in der Sach selbst als dem Sinn und Willen deren Mitgemeinern ergiebt, z. E. da eine Sach zugleich an mehr verschenkt oder vermacht wird. Wer demnach 2do auf ein= oder andere Weis in Communion tritt, der williget ipso Facto dahin ein, daß nicht nur die Sach, sammt allen davon abgefallenen Früchten auf Begehren ein = oder anderen Theilhabers abgetheilt, sondern auch einem jeden das zum Besten des gemeinschaftlichen Guts ex propriis Verwendete wiederum erstattet werde. Zu solchem Ende stehet 3tio jedem aus ihnen die sogenannte Actio communi dividundo gegen einander zu, und gleichswie sich selbe 4to von der Actione Familiæ herciscundæ nur soweit unterscheidet, daß durch diese nichts als gemeinschaftliche Erbschaften, durch jene hingegen all andere Particular = Sachen und Jura communia abgetheilt werden, so greift auch in gegenwärtiger Action alles Platz, was oben Part. 3. cap. 1. § 14. ausser soviel den Num. 10. 13. und

14. be=

14. betrifft, von Erbschaftlichen Vertheilungen versehen ist. Solang man aber 5to in unvertheilter Communion beisammen verbleibt, so kann kein Theilhaber einseitiger Weis ohne denen anderen in gemeinschaftlicher Sach mit Fug etwas thun, greiffen auch die Majora diesfalls nicht Platz, und hat jeder aus ihnen nach der bekannten Rechts-Regul: Quod in Re communi melior sit Conditio prohibentis, die Befugnuß, nicht nur den anderen an all einseitigen Verfügungen zu hindern, sondern auch allenfalls die Wiederherstellung der dadurch geänderter Sach in vorigen Stand zu begehren, ausgenommen 6to in folgenden Fällen: nämlich fürs Erste in nothwendigen Reparationen des gemeinschaftlichen Guts, massen solche kein Theilhaber zu hindern vermag, sondern vielmehr, pro Ratâ seines Antheils mit denen nöthigen Kösten concurriren muß. Zweiten wenn ein Theilhaber seinen Antheil an einem anderen Mitgemeiner oder Auswärtigen veräussert oder überlaßt. Drittens in Verfügungen, wodurch denen übrigen kein Schaden oder Nachtheil zugehen kann. Viertens wenn das gemeinschaftliche Gut von einem Theil so benutzt wird, wie es jedem Mitgemeiner nach Recht und Observanz zustehet. Fünftens wenn dem Publico daran liegt. Sechstens wenn die andere von einseitiger Verfügung Wissenschaft gehabt, und gleichwohl dazu geschwiegen haben. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. XIII. §. 3. S. 442.

Commun-Waldungen, siehe **Waldungen** der Gemeinden.

Comparatio litterarum, siehe Urkunden, Beweis durch selbe.

Comparatio Litterarum im strafrechtlichen Verfahren, siehe Handschrift.

Compaßirung, siehe Citation.

Compensation. Jene rechtmäßige Compensation, wodurch nämlich eine Schuld gegen der anderen aufgehoben wird, thut die nämliche Wirkung, wie eine Bezahlung, erfordert aber auch zu dem Ende allzeit mehr Schuldner und reciprocirliche Forderungen, welche nämlich einer gegen den anderen, und zwar gleich ohne weitläuffiger Prob aus liquid- und klaren Recht in Sachen von gleicher Art und Eigenschaft zu machen hat. Solchemnach liegt 1mo nichts daran, von was Würde, Wesen, Stand oder Alter dergleichen reciprocirliche Schuldner seynd, und hat mithin 2do die Compensation nicht nur gegen minderjahrig- oder Curatelmäßige Personen auf die nämliche Weis, wie gegen andere, sondern auch 3tio gegen den Fiscum, jedoch niemal anders, als in der nämlich-fiscalischen Station, oder wo des Fiscalens Præ- und Gegen-Prætension ex eadem Causa entspringt, allerdings Statt, welches 4to in Compensirung gemeiner Stadt- oder Markt-Schulden gleichfalls so weit zu beobachten ist, daß sich hierin von einer Station gegen die andere nicht compensiren laßt. Wohl hingegen gehet dieses 5to bei Privat-Schulden dergestalt an, daß, wenn z. E. ein Kaufmann mehr unterschiedliche Handlungen an einem oder mehr Orten hat, wie auch wenn ein Puppill unter verschiedenen, und in der

Ad-

Administration selbst abgetheilten Vormündern stehet, nichtsdestoweniger gegen den nämlichen Puppillen respective Kaufmann eine Handlungs = respective Vormundschafts = Schuld mit der anderen wohl compensirt werden mag. 6to Seynd unter reciprocirlichen Schulden und Forderungen nur jene, welche der nämliche Creditor und Debitor, oder ihre Erben gegen einander haben, nicht aber, was ihnen ein Dritter, oder sie einem Dritten schuldig seynd, verstanden. Kann also z. E. das, was der Vormund oder Anwald nicht tutorio oder mandatorio Nomine, sondern für seine eigene Person fordert, mit dem, was man etwan an den Puppillen, respective Principalen, zu forderen hat, nicht compensirt werden. Desgleichen kann weder der Mann mit seiner Frauen, noch die Frau mit ihres Manns Forderung, und eben sowenig eine ganze Gemeinde mit deme, was man einem allein in particulari schuldig ist, compensiren. 7mo Folgt weiter, daß nur eine Sach gegen die andere, nicht aber eine Sach gegen ein Factum, oder dieses gegen ein anderes Factum, z. E. Schmach gegen Schmach, vielweniger Sachen von unterschiedlichen Gattungen oder Qualitäten, z. E. Oel mit Bier, alter Wein mit neuen, oder Pferd mit Ochsen compensirt werden mögen. Der Unterschied in der Quantität allein hindert 8vo Compensationem nicht, sondern dieselbe hat ohngeacht dessen, jedoch weiter nicht, als pro Quantitate, Statt. 9no Ist gleichgültig, ob ein oder anderes Debitum aus einem Real = oder Personal = Recht, Contract oder Verbre=

brechen herrühre, sofern es nur ein kräftiges und in Foro externo keiner rechtmäßiger Exception unterworfenes Recht, auch soviel die Obligationem ex Delicto betrift, nur das hierunter versirende Interesse privatum angehet, massen im übrigen die Verbrechen nicht miteinander compensirt werden. Insonderheit aber leidet 10mo weder Causa Spolii aut Attentati noch Depositi, soweit es auf die Restitution in Natura ankommt, eine Compensation, und die nämliche Beschaffenheit hat es 11mo mit Schulden, welche entweder ob Diem vel Conditionem annoch in suspenso, oder in quo, quanto aut quali nicht richtig und liquid, oder wenigst nicht ohne weitläuffiger Prob alsobald zu liquidiren seynd, immassen sich das Liquidum sowohl in Rechnungen, als sonst mit dem Illiquido ohnehin niemal sperren und aufhalten, geschweigens compensiren laßt. 12mo Ist nicht genug, daß man das Debitum, womit ein anderes compensirt werden solle, nur allegire, sondern solches muß auch bewiesen seyn, und wenn 3tio der Creditor, welcher dem Debitori hinwiederum aus mehrlei Obligationen haftet, die Compensation einmal in einer Post entgegengesetzt hat, so kann er sich derselben in einer anderen nicht mehr bedienen. Wer auch endlich 14to eine Schuld simpliciter ohne Verwahrung zu compensiren sucht, der gestehet auch selbe eben dadurch ein. Wie weit übrigens die Compensation von der Reconvention, Retention, Confusion unterschieden seye, siehe theils Svos sep. 2. et 3. theils in Cod. Jud. Cap. 8. §. 1. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. XV. §. 1. S. 457.

Compensation hat bei einem Depositum nicht statt, siehe Depositum.

Compensatio expensarum, siehe Gerichtskosten.

Competentiæ Beneficium, Kraft dessen dem Debitori nicht auf das gesammte Vermögen exequirt, sondern zu seiner Lebensnothdurft, und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll, gebührt 1mo fürnemlich leiblichen Kindern und Elteren, Geschwisterten, Eheleuten, Associrten, Verschwägerten sowohl in auf- als absteigender- und Seiten-Linie ersten Grads, desgleichen denen von Adel, oder sonst in großen Würden stehenden Personen, nicht minder approbirten Gemeinden, und formirten Corporibus, endlich all jenen, welche von bloßer Schankungs wegen belangt werden. Das Quantum Competentiæ hangt 2do lediglich von den Umständen, und hiernach einzurichtenden obrigkeitlichen Gutbefinden ab, wobei nicht nur der Stand, das Alter und Vermögen des Schuldners, nebst der Anzahl seiner Familie, auch ob er nicht seine Unvermögenheit selbst einigermaßen verschuldet habe, sondern zugleich die Dürftigkeit des Creditoris, die Qualität der Schuld-Foderung, uud was nach Abzug der Competenz zur Bezahlung noch übrig bleibt, und dergleichen betrachtet, mithin das Privilegium nicht über die Gebühr ausgedehnt, sondern soviel immer möglich eingeschrenkt, und hierunter jederzeit mehr dem Glaubiger als dem Schuldner znm Besten gehandelt werden soll. In Concursu Creditorum ist 3tio gedachtes Quantum zwar allzeit mit vorläufiger Vernehmung der Glaubigern, jedoch

doch nur commißionaliter ohne Gestattung eines Schriftenwechsels zu reguliren, und der Schuldner eheunter nicht aus der Possession seiner Güter zu setzen, es erscheint dann, daß er das Regulativum selbst geflissen hindere, welchenfalls man das Quantum provisionaliter zu bestimmen, und sich mit der Execution nicht aufhalten zu lassen hat. Desgleichen ist 4to sothaner Ausspruch extra Concursum, und auf den Fall, wenn die Immißion in des Schuldners sammentliches Vermögen anverlangt wird, unter dem Vorwand der nöthigen Einsicht des Status activi nicht lang zu verschieben, sondern bestmöglichst zu beschleunigen, auch zu dem Ende über den Vermögensstand nur eine summarische, nicht aber, wie bishero öfters geschehen, eine weitläufige Untersuchung mittels all zu genauer Durchgehung der Rechnungen, Stift-Gilt- und Scharwerks-Registern anzustellen. Vielweniger soll 5to die Immißion oder Execution, wenn solche nicht auf alle, sondern nur auf gewisse Güter begehrt wird, durch den Punctum Competentiæ aufgehalten werden, ausgenommen, da der Debitor in continenti darthun kann, daß die übrige Güter zur Competenz nicht hinlänglich seynd. Im übrigen erstreckt sich 6to das Beneficium Competentiæ weder auf des Schuldners Erben, noch Nachkommen oder Bürgen, sondern nur auf seine Person, und erlöscht auch von selbst wiederum, wenn er so weit zu Kräften kommt, daß er das Ganze bezahlen kann. Baier. Ger. Ordn. Cap. XVIII. §. 10. S. 81.

Com-

Competenz, siehe theils bei Administrativ-Behörden, theils bei den Stellen und Behörden, um deren Competenz gefragt wird.

Competenz-Conflicte, der Justiz-Behörden, siehe unter Justiz-Behörden; die Competenz-Conflicte den Administrativ- mit den Justiz-Behörden, siehe unter Administrativ-Behörden S. 686.

Complott, siehe Komplott.

Compromiß. Ein Compromiß ist, wenn sich die Theil so weit miteinander gütlich verstehen, daß sie ihre Nothdurft schrift- oder mündlich einem oder mehr die Sachen verständigen Schiedsrichtern fürbringen, und den Ausspruch von selben gewärtigen wollen. Wer nun 1mo sich nicht vergleichen kann, der kann auch kein gültiges Compromiß angeben. 2do. Ist zwar niemand schuldig, das Schiedsrichteramt auf sich zu nehmen, wenn es aber einmal geschehen ist, so kann man sich dessen ohne Rechtserheblicher Ursach nicht mehr entschlagen. 3tio. Hat das Compromiß regulariter in allen bürgerlichen Sachen, wenn es einen Vergleich leidet, mithin auch in jenen, welche schon wirklich bei Gericht im Streit hangen, allerdings statt. 4to. Soll der Inhalt desselben genau beobachtet, außer dessen aber sich an die gemeine Vorschrift der Rechten gehalten werden, dergestalt, daß der Schieds-Richter, wie jede andere Obrigkeit, und zwar ohne Unterschied inter Arbitros und Arbitratores in der Sach, und was derselben anhangt, zu handlen und zu richten, jedoch die Execution selbst niemal vorzunehmen, sondern solche gleichwohl dem ordentlichen Richter zu überlassen,

lassen, wie nicht weniger, wenn Gezeugen zu vernehmen seynd, die Obrigkeit, worunter selbe unmittelbar stehen, um deren Verhör zu ersuchen hat. 5to. Wo mehr taugliche Schieds = Richter in der Sach zugleich erwählet seynd, soll keiner ohne dem anderen richten, und bleibt es in solchen Fall bei den mehrern Stimmen, gleiche Stimmen aber gehen gegen einander auf, außer da auf solchen Fall entweder von denen Compromittenten selbst, oder mit deren Bewilligung von denen Schieds=Richtern ein Obmann erwählet wird, welcher mit seiner Stimm den Ausschlag zu geben hat. Nach publicirten Ausspruch stehet 6to. jedem Theil frei, an jene Obrigkeit, welche sonst in derselben Sach ordentlicher Richter ist, oder wenn die Obrigkeit selbst zum Schiedmann erkieset worden, an die nächste höhere Obrigkeit, und Instanz, dafern noch eine übrig ist, zu appelliren, wobei auch 7mo all jenes genau zu beobachten kommt, was oben Cap. 9. von Appellationen, und Revisionen überhaupt verordnet worden. Die Appellation fallt aber 8vo hinweg, wann in der Compromiß ausdrücklich bedungen worden, daß gegen dem Ausspruch nicht appellirt werden solle, oder wenn die Compromittenten sich auf ein gewisses Strafgeld verstanden haben, welches einer dem anderen auf den Fall, da er sich dem Ausspruch nicht fügen wollte, zu bezahlen hätte, denn in solchen Fall wird man durch die Bezahlung der gesetzten Straf von der Verbindlichkeit des ergangenen Ausspruchs auch ohne Appellation entlediget, wenn nicht der Pönfall sub Clausula:

salvo

salvo manente laudo, ausdrücklich bedungen ist, welchenfalls man sich dem Ausspruch zu fügen, oder gleichwohl die Appellation in Zeiten dagegen zu ergreifen hat. Sobald nun 9no das Laudum in rem judicatam erwachsen ist, so soll solches von siegelmäßigen Partheyen mit eigner Handschrift und Petschaft gefertiget, von unsiegelmäßigen bei der ordentlichen Obrigkeit angebracht, protocollirt, oder wo die Summa in Werth über 50 fl. beträgt, verbrieft, im widrigen Fall aber auf dergleichen Lauda, wenn die Theil in neue Mißhelligkeiten darüber gerathen, nicht attendirt werden, dafern sich auch etwan ein Theil der Fertigung weigerte, soll ihn die Obrigkeit auf Anrufen des anderen anhalten. Restitutionem in integrum kann 10mo der Schieds-Richter zwar incidenter, nicht aber, wenn solche per modum Remedii gegen den Compromiß-Ausspruch gesucht wird, ertheilen, sondern man muß solche allenfalls bei der ordentlichen Obrigkeit, wohin die Sach in erster Instanz gehörig ist, und zwar auf Art und Maaß des 16ten Cap. 1ten §vi suchen. 11mo. Hört das Compromiß vor publicirten Spruch auf, wenn sammentliche Compromittenten selbst wiederum davon abstehen, oder einer aus ihnen stirbt, dergleichen wenn sich auf Seiten der Schiedsrichtern ein Todesfall ergiebt, oder bereits nach beschehenen Compromiß gegen selbe samt oder sonders erheblich, und vorhin nicht bekannt geweste Recusations-Ursachen hervorkommen. Soviel endlich 12mo. die durch letztwillig, und andere Dispositiones verordnete Compromissen belangt, kann

kann sich deren kein Successor ohne Bewilligung anderer mit interessirter entschlagen, wo im übrigen es aber mit dergleichen Schieds-Richtern die nämliche Beschaffenheit hat, wie mit jenen, welche sich die Partheyen selbst aus freien Willen erwählet haben, und soll der hierin vorgeschriebene Modus allzeit ohnabweichlich beibehalten werden. Baier. Ger. Ordn. Cap. XVII. §. 2. S. 72. Was für eine Vollmacht erfordert werde, um zu compromittiren, siehe Legitimation und Vollmacht.

Conclusa, siehe Sentenz.

Conclusio, siehe Sentenz.

Concordat mit dem päbstlichen Stuhle zu Rom.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS, Dei gratia Bavariae Rex. Notum facimus tenore praesentium universis. Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haeffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur: Conventio inter Sanctissimnm Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem. In Nomine Sanctissimae Trinitatis. Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt. Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consal-

salvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status; Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Epiſcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita reſpectivae Plenipotentiae Instrumenta in ſequentes articulos convenerunt. Articulus I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei ſubjectis ſarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis ſanctionibus. Art. II. Sanctitas Sua, ſervatis ſervandis, Bavariae Regni Dioeceses ſequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi ſua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiſcopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem Antistiti Epiſcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis ſuppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit. Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Epiſcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem. Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget. Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae praepositurae Berchtolgadensis partem Passaviensi,

par

partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia ſuppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur. Art. III. Capitula Metrapolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, ſcilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos ſeu Vicarios ſaltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur. In quovis Capitulo Archiepiſcopi et Epiſcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii reſpective agent. Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori ſervitium, Archiepiſcopis et Epiſcopis in administrandis Dioecesibus ſuis a consiliis ſervient. Archiepiſcopis tamen et Epiſcopis plane liberum erit ad ſpecialia munia et negotia officii ſui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiſcopi et Epiſcopi assignabunt. Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Epiſcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit. Art. IV. Redditus Mensarum Archiepiſcopalium et Epiſcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiſcoporum et Epiſcoporum administrationi tradendis constituentur. Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metrapolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii ſeu Praeben-

bendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti. Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: Dioecesis Monacensis Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium, Pro Praeposito florenorum quatuor millium, Pro Decano florenorum quatuor millium, Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium, Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum, Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum; Dioecesis Bambergensis. Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium, Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum, Pro Decano florenorum trium millium quingentorum, Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum, Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum; Dioecesis Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis. Pro quolibet Fpiscopo florenorum decem millium, Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium, Pro quolibet Decano florenorum trium millium, Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum; Dioecesis Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis. Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium, Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum, Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum, Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille

le

le ſexcentorum, Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum, Pro quolibet e tribus Vicariis ſenioribus florenorum octingentorum, Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum ſexcentorum. Quorum omnium reddituum ſummae ſalve ſemper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiſcopalium et Epiſcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum ſeu Vicariatuum, praedictae reddituum ſummae in utilitatem reſpectivarum Eccleſiarum percipiendae et conſervandae erunt. Habitatio inſuper tam Archiepiſcopis et Epiſcopis, quam Dignitatibus, Canonicis ſenioribus, et Vicariis pariter ſenioribus, illorum dignitati et statui reſpondens aſſignabitur. Pro Curia Archiepiſcopali et Epiſcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam aſſignabit. Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum aſſignationis intra trimeſtre poſt ratificationem praeſentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad ſummum intra ſemeſtre perficiendum utraque Contrahentium pars Commiſſarios nominabit, ac de formali praedictae aſſignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apoſtolico, tertium denique pro Archivio singularum Eccleſiarum. Alia Beneficia, ubi extant, conſervabuntur. Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob ſpeciales circumſtantias ei nunc fundi ac bona ſtabilia aſſignari non poſſunt, interea usque dum haec aſſignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per aſſignationem praeſtationis annuatim ſolvendae in ſumma: Pro Epiſcopo florenorum ſex millium, Pro Praeposito florenorum mille quingentorum

rum, Pro Decano florenorum mille quingentorum, Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille, Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum. Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit. Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate et utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas. Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur. Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur. Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant. Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordi-

num

num utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit. Art. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis. Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur. Art. X. Praepositituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonica-

nicatus in ſex menſibus Apoſtolicis ſive Papalibus nominabit. Quoad alios autem ſex menſes, in eorum tribus Archiepiſcopus et Epiſcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit. In Capitula Eccleſiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in poſterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requiſitas, in animarum cura, et Sacris Miniſteriis cum laude verſati ſint, aut Archiepiſcopo vel Epiſcopo in adminiſtranda Dioeceſi adjutricem operam praeſtiterint, vel virtutis ac ſcientiae meritis conſpicuos ſeſe reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Eccleſiis libere ab Archiepiſcopo vel Epiſcopo conferentur. Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum conſtitutis, omnia ea, quae hoc articulo ſtatuta ſunt, ſervari non poſſunt, Nuntius Apoſtolicus, collatis cum Majeſtate Sua conſiliis et auditis intereſſe habentibus, nova Capitula conſtituet. Idem circa Vicarios ſeu Praebendatos obſervabitur. Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes reſidentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad reſidentiam ſecundum eorum Canonum rigorem, ſalva ſemper Sedis Apoſtolicae auctoritate, adſtringuntur. Art. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praeſentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus ſive per dotationem, ſive per fundationem, ſive per conſtructionem acquiſito ejus antecеſſores Duces et Electores praeſentabant. Praeterea Majeſtas Sua praeſentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Eccleſiaſticae actu non exiſtentes praeſentabant. Subditi Majeſtatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut ſupra, gaudent, ad Beneficia reſpectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus ſubjecta praeſentabunt. Archi-

Archiepiſcopi vero et Epiſcopi praeſentatis debita requiſita habentibus, praemiſſo circa doctrinam et mores examine ab ipſis Ordinariis instituendo, ſi de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Inſtitutionem. Praesentatio autem ad omnia iſta Beneficia intra tempus a Canonibus praeſcriptum fiet, ſecus ea libere ab Archiepiſcopis et Epiſcopis conferentur. Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae anteceſſores Antiſtites octo Eccleſiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiſcopis et Epiſcopis perſonis Majestati Suae gratis conferentur.

Art. XII. Pro regimine Dioeceſium Archiepiſcopis et Epiſcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim paſtoralis eorum miniſterii ſive ex declaratione, ſive ex diſpoſitione Sacrorum Canonum ſecundum praeſentem et a Sancta Sede adprobatam Eccleſiae diſciplinam competit, ac praeſertim: a) Vicarios, Conſiliarios, et Adjutores adminiſtrationis ſuae conſtituere Eccleſiaſticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint; b) Ad ſtatum Clericalem aſſumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipſis Archiepiſcopis et Epiſcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus inſtituendo, promovere, quos neceſſarios aut utiles ſuis Dioeceſibus judicaverint, et e contrario, quos indignos cenſuerint, a ſuſceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) Cauſas Eccleſiaſticas atque in primis cauſas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. Seſſ. 24. Sacri Conſilii Tridentini ad Judices Eccleſiaſticos ſpectant, in Foro eorum cognoſcere, ac de iis ſententiam ferre, exceptis cauſis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum; quas Laici Judices cognoſcent et definient;

nient; d) In Clericos reprehenſione dignos aut honeſtum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino ſtatutas, aliasque qnas convenientes judicaverint, ſalvo Canonico recurſu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id deſtinandis cuſtodire: cenſuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Eccleſiaſticarum Legum et Sacrorum Canonum transgreſſores; e) Cum Clero et Populo Dioeceſano pro munere officii Paſtoralis communicare, ſuasque Inſtructiones, et ordinationes de rebus Eccleſiaſticis libere publicare; praeterea Epiſcoporum, Cleri et Populi communicatio cum ſancta Sede in rebus ſpiritualibus et negotiis Eccleſiaſticis prorſus libera erit; f) Collatis cum Regia Majestate, praeſertim pro convenienti reddituum aſſignatione, conſiliis, Parochias erigere, dividere vel unire; g) Praeſcribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Eccleſiae, vel Status, aut Populi poſtulet, et invigilare, ut in Eccleſiaſticis functionibus, praeſertim autem in Miſſa et in Adminiſtratione Sacramentorum Eccleſiae formulae in lingua Latina uſurpentur. Art. XIII. Quoties Archiepiſcopi, et Epiſcopi libros aut in Regno impreſſos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Eccleſiae diſciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur. Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia ſive verbis, ſive factis, ſive ſcriptis contemnatur, aut Eccleſiarum Antiſtites vel miniſtri in exercendo munere ſuo, pro cuſtodienda praeſertim fidei ac morum doctrina, et diſciplina Eccleſiae impediantur. Deſiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, ſacris miniſtris honor ſervetur, non patietur quid-

quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferc, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur. Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“ Art. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur. Art. XVII. Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant. Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur. Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione. Art. XIX. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra qua-

quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit. Datum Romae die 5. Junii anni 1817. Hercules Cardinalis Consalvi. Casimirus Häffelin Episopus Chersonensis. Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur. In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro muniri jussimus. Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo. MAXIMILIANUS IOSEPHUS. L. S. Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern, thun andurch Jedermann kund und zu wissen. Nachdem zwischen dem Staats-Secretaire Seiner Päbstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts: Uebereinkunft zwischen Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern. Im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit. Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlos-

schlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen. Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Herkules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diakonen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretair; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine Exzellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind. Artikel 1. Die Römisch katholische apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat. Art. 2. Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreiches Baiern in folgender Art bestimmen: Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen. Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll

der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen. Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt. Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldauer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereiniget. Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt. Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden. Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bißthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden. Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden. Art. 3. Die Kapitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bei jedem sowohl Metropolitan als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch

neue

neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden. Bei jedem Capitel werden die Erz-Bischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen. Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Ebenso werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverichtungen anweisen. Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen. Art. 4. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden. In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bei denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten. Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diö-

Diöces München.

Für den Erzbischof	20,000 fl.
Für den Probst	4,000 fl.
Für den Dechant	4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vikare	600 fl.

Diöces Bamberg.

Für den Erzbischof	15,000 fl.
Für den Probst	3,500 fl.
Für den Dechant	3,500 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	1,800 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare	600 fl.

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof	10,000 fl.
Für den Probst	3,000 fl.
Für den Dechant	3,000 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare	600 fl.

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof	8000 fl.
Für den Probst	2,500 fl.
Für den Dechant	2,500 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.

Für

Für jeden der drei ältern Vicare 800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare 600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflich oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten. Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den ältern Canonikern und den ältern Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden. Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestat ein geeignetes Gebäude bestimmen. Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beiden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen. Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden. Da für die

die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrs-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich: Für den Bischof von 6,000 fl. Für den Probst 1,500 fl. Für den Dechant 1,500 fl. Für jeden der acht Canoniker 1,000 fl. Für jeden der sechs Vicare 600 fl. Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken. Art. 5. In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden. In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben. Die Vorsteher

her und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden. Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amts-Pflicht auch in Beziehnng auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden. Art. 6. Seine Majestät werden mit Beirathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können. Art. 7. Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl, zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen. Art. 8. Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden. Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neuerwirbt, soll ihr Eigen-

thum

thum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchen-Stiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen. Art. 9. Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzlei-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden. Art. 10. Die Probsteyen, sowohl bei den Metropolitan- als den Bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen

chen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drei die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drei aber die Capitel zu denselben ernennen. In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend uud Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frey besetzt. Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren. So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles durchaus verbunden.

den. Art. 11. Der König von Baiern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben. Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten. Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren. Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen. Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden. Alle übrige Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben. Art. 12. In Leitung der

Diö-

Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirten-Amtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestättigten Kirchendisciplin zusteht, und insbesondere a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen; b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können. c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln, und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht; d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung

dung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretung der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden; e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei; f) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen; g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden. Art. 13. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe

Sor-

Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde. Art. 14. Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde. Art. 15. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen. Art. 16.

Durch

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden. Art. 17. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden uud angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen. Art. 18. Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären. Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls. Art. 19. Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen. Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817. Herkules, Cardinal Consalvi. Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestättigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde. Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen. Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Achthundert und siebenzehn Unserer Königlichen Regierung im Zwölften. Maximilian Joseph. Geszbl. vom J. 1818. St. XVIII. S. 397. — Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päbstlichen Stuhle unterm 5. Juny 1817 abgeschlossenen, und von Uns unterm 24. October des nämlichen Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitiget sind, so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in Unserm Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen päbstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.“ nebst den darauf sich beziehenden Executions-Decreten des für dieses Geschäft von Seiner päbstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem Herzogl. Geschlecht Cassano, Erzbischofes von Nicäa ꝛc. abgeordneten apostolischen

Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll. Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen, und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten. Königl. allerh. Entschl. d. d. Tegernsee den 15 September 1821, den Vollzug des Concordats betr. Rggs= und Intlb. für das Königreich Baiern vom J. 1821. Nro. 31. S. 803. Siehe auch Diöcesen, Gränz=Purifikation derselben.

Concessionen, siehe Gewerbs=Concessionen.

Concurrenzen zu den Straßenbauten, siehe Straßenbauten.

Concurrenz zu den Kriegslasten von den Dominikalrenten=Besitzern, siehe Dominikalrenten=Besitzer.

Concurrenzen zur Brand=Versicherungs=Anstalt, siehe Brand=Versicherung.

Concurrenzen zu Kommunal-Zwecken, siehe Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse.

Concurrenz zu Wasserbauten, siehe Wasser-Bauten.

Concurs-Prozeß. Der Concurs-Prozeß ist entweder particularis oder universalis. Jener ergiebt sich, da nicht alle, sondern nur etwelche Creditores zu gleicher Zeit auf die Bezahlung dringen, ihre Forderungen auch nicht das ganze Vermögen des Schuldners, sondern nur einen Theil davon betreffen. Dieser hingegen, da der Debitor nicht mehr solvendo ist, und folglich alle seine Glaubiger durch offentliche Proclamata zu dem Ende zusamberufen werden, damit sie ihre Forderungen behörig stellen, liquidiren, und über den Vorgang rechtlich miteinander certiren sollen. Baier. Ger. Ordn. Cap. XIX. §. 1. S. 84. — Der Universal-Concursus soll 1mo. bei der Obrigkeit vorgenommen werden, worunter der Schuldner auch sonst seiner Person halber stehet, ausgenommen, da er den mehreren Theil seiner Güter unter anderer Obrigkeit hat, und dieses so kundbar ist, daß es keiner weitläufigen Untersuchung bedarf. Soviel 2do den Concursum particularem anlangt, soll man die Pfand- und Real-Sprüch bei der Obrigkeit des Orts, wo sich das Pfand befindet, anbringen, doch stehet 3tio. dem Glaubiger, welcher kein besonderes Unterpfand, sondern Hypothecam generalem hat, allerdings frey, ob er entweder gegen den Schuldner alldort, wohin derselbe in mere personalibus gehört, auf das verschriebene Haab, und Gut überhaupt, oder auf

ein, und mehr sonderbare Stücke desselben vor der Obrigkeit des Orts, wo sie liegen, Klag stellen wolle. Wie wei: aber 4to. die bereits ante Concursum universalem anderwerts anhängig gemachte Strittigkeiten dorthin zu ziehen seynd, siehe unten §vo. 13. Und was endlich 5to. die Geistlichkeit hierunter betrift, bleibt es bei dem alten Herkommen, und denen Recessen. a. a. O. §. 2. — Mehr gedachter Universal-Concurs fangt von der Zeit an, da man mittels offentlichen Anschlags die gewöhnliche Edictstäg ausschreibt, welches jedoch niemal geschehen soll, wenn das Vermögen des Schuldners zu Befriedigung sammentlicher Glaubigern offenbar hinreicht, und gar keine Gefahr von einem künftigen Verlust durch längere Zuwart anscheint, sondern man soll solchenfalls dem Schuldner auf Anrufen der Glaubiger vielmehr einen Termin geben, um Zahlungs-Mittel anzuschaffen, oder seine Güter zu verkaufen, nach Ablauf dessen aber mit dem Verkauf, und allenfalliger Vergandung nach Ausweis vorigen Capitels 7ten §vi. verfahren, sohin den Kaufschilling gleichwohl unter den Glaubigern vertheilen, und den Ueberrest dem Schuldner ausfolgen lassen. a. a. O. §. 4. — Die Edictalcitation, Kraft welcher alle Glaubiger um ihre Forderungen zu liquidiren, und über den Vorzug miteinander zu streiten, sohin denen gewöhnlichen drei Edictstägen abzuwarten vorgeladen werden, soll man 1mo nicht nur zu jedermanns Wissenschaft offentlich bei Gericht anschlagen, sondern auch jene Glaubiger, deren Forderung vorhin schon bei

bei Gericht bekannt seynd, durch ein Circularpatent vorrufen, und solches von ihnen unterzeichnen, wie nicht weniger, wenn der Schuldner etwan mit fremden Kaufleuten, oder anderen Ausländern Verkehr- und Handlung getrieben hat, die Proclamata an etlich ausländische Ort verschicken, und durch die Obrigkeiten selbiger Orten gleichfalls offentlich verkünden und anschlagen lassen. 2do. Soll man auch jeden Edictstag nicht nur durch ein besonders Proclama, sondern alle drei in einem Proclamate zugleich ausschreiben, und 3tio. für den ersten Tag ad liquidandum wenigst eine Frist von vier oder sechs, bei größern Concursen aber acht oder zwölf Wochen, für den andern Edictstag ad excipiendum eben so viel, und endlich für den dritten ad concludendum vier Wochen, jedesmal peremptorie, & sub pœna præclusi anberaumen. Nebst deme soll man 4to. den Schuldner selbst, oder da er nicht mehr bei Leben ist, seine Erben um bemelten Edictstägen beizuwohnen gleichfalls, jedoch nicht edictaliter, sondern wo man seinen Aufenthalt weiß, entweder unter Augen oder bei seinem häuslichen Anwesen nach Inhalt des 5. Cap. 8. §vi. sub pœna præclusi vorladen. Damit aber auch 5to. in Zukunft wie es bishero öfters geschehen ist, die Proclamata nicht vergeblich angeschlagen, und die Creditores in unnöthige Kösten gesprengt werden, so soll sich der Schuldner, oder wer ihn immer zu vertreten hat, längst inner 14 Täg von Zeit, da die Affigirung besagter Proclamatum beschlossen, und ihme vorläufig kund gemacht worden, bei dem nämlichen Richter

ter schriftlich, oder mündlich ad Protocollum erklären, ob er gegen die vorhabende offentliche Ausschreibung appelliren wolle oder nicht. Erstenfalls soll mit der Affixion so lang Stillstand gehalten werden, bis gleichwohl die Appellation entweder versessen, oder abgemacht ist. Falls sich aber der Schuldner inner obigen Termin nicht positive erklärt, oder sich der Appellation ausdrücklich begiebt, so soll die offentliche Anschlag- und Ausschreibung ihren Fortgang nehmen, sofort keine weitere Weigerung hierwieder mehr Platz greifen. a. a. O. §. 4. S. 85. — Alle, und jede Glaubiger sollen sich 1mo. bei Verlust ihrer Forderung auf den ersten Edictstag melden, und seynd in Zukunft auch jene, welche bereits vorhin schon die Immißion auf des Schuldners Gütern erlangt, oder Faustpfänder in Händen haben, so wenig mehr als andere hiervon befreiet. Wer aber vermög folgenden Capitels Jure Separationis gaudirt, ist nicht schuldig, sich in den Concurs einzulassen, und falls er solches selbst freiwillig thut, vergiebt er dadurch an seinem Recht nichts, sonderbar wenn es nur mit Protestation und eventualiter geschiehet. Man soll auch 2do. denen Creditoribus, oder ihren Anwälden weder bei dem ersten, noch anderen Edictstägen unnöthige Weitläufigkeit, oder schriftliche Handlung gestatten, sondern sie sollen sich mit ihrer Nothdurft in möglicher Kürze ad Protocollum vernehmen lassen, und wenn die Forderung oder Exception so beschaffen ist, daß sie einer weitläufigen Erzähl- oder Ausführung bedarf, ist solche in einen schriftlichen, statt mündlichen

lichen Receß zu bringen, und dieser sofort Beilags-weis dahin zu übergeben, und sich mit wenig Worten in dem Protocoll darauf zu beziehen. Falls auch 3tio. die Obligation des Debitoris etwan einiger Bedingnuß, oder unausgemachter Präjudicial-Frag halber, oder sonst noch in suspenso wäre, soll dieselbe nichts desto weniger um einsweiliger Vormerkungswillen eventualiter eingeklagt werden, und da endlich 4to der ad producendum, & liquidandum bestimmte Edictstag wegen Menge der Schuldforderungen nicht erklecklich ist, so mag mit der Production, und Liquidation den zweiten, dritten, vierten, und nächstfolgende Täge darauf so lang damit continuirt werden, bis von sammentlichen Glaubigern, welche sich den ersten Tag gemeldet haben, niemand mehr übrig ist. Im übrigen soll man auch 5to. jede Forderung nicht besonders protocolliren, sondern sammentliche der Ordnung nach, wie sie angegeben werden, in ein Protocoll zusammtragen, sofort solches nach geschlossenen Edictstag heften, paginiren, und ad Acta registriren lassen, welches bei dem zweiten und dritten Edictstag gleichfalls wiederum auf die nämliche Art geschehen soll. a. a. O. §. 5. — Bei dem zweiten ad excipiendum anberaumten Edictstag sollen 1mo sammentliche Exceptiones, welche sowohl der Schuldner selbst, als jeder Glaubiger in Puncto prioritatis, liquidationis, und sonst gegen die gestellte Forderungen, und Ansprüche zu haben vermeint, ohne Ausnahm auf einmal, und zwar sub pœna praeclusi vor- und angebracht werden. 2do. Wird auch durch die von Seiten

ten des Schuldners erst nach erregten Concurs erfolgte Geständnuß, oder Agnition einer Schuldforderung ohne anderen dazukommenden erheblichen Adminiculis denen Mitglaubigern an ihren dagegen habenden rechtlichen Einwendungen nichts benommen, oder präjudicirt, wohl hingegen kommt jedem aus ihnen zu Guten, was der Schuldner gegen diese, oder jene Forderung mit Fug wirklich eingewendet, oder wenigst einzuwenden gehabt hat. Desgleichen kann 3tio. die von einem Creditore gemachte Exception denen anderen Concreditoribus so weit nutzlich seyn, als ihrer Seits etwan die nämliche Causa contradicendi vorhanden ist. Wie weit aber 4to. das richterliche Amt sich in Supplirung unterlassener Exceptionen erstreke, ist bereits oben Cap. 6. §. 9. versehen, welches demnach auch in dem Concurs-Proceß allerdings Platz greift. a. a. O. §. 6. S. 86. — Bei dem dritten, und letzten Edictstag ist zwar sowohl dem Schuldner gegen die Creditores, als diesen unter sich mit ihrer Re- und Dupliks-Nothdurft gegen einander zu verfahren gegönnt, jedoch soll solches keineswegs durch ordentlichen Schriftenwechsel, sondern nur von Mund aus in die Feder mit möglicher Kürze, oder mittels Uebergebung eines schriftlich- statt mündlichen Receß geschehen, auch über den Dupliksreceß keinem Creditori weitere Handlung mehr gestattet, sondern damit beschlossen, oder wenn sich die Partheien nicht selbst dazu anschiken wollen, die Causa ex Officio pro conclusa angenommen werden. a. a. O. §. 7. — Wer sich bei dem Concurs nicht in eigner, son-

sondern in fremder Sach meldet, soll sich 1mo. bei Verlust der Forderung genugsam hierzu legitimiren, und zu dem Ende gleich bei dem ersten Edictstag seine Vollmacht in gehöriger Form übergeben. Vormünder und Curatores, welche nicht bei dem nämlichen Gericht, wo der Concurs anhangt, bestellt werden, sollen 2do an bemeldtem Tag das Tutorium, oder Curatorium in forma probante beibringen. Desgleichen haben sich 3tio Cessionarii, wie auch Creditores Creditorum mittels ihrer Ceßionsinstrumenten, und respective richterlicher Erkanntnussen, wodurch ihnen die Forderung allbereits in solutum überlassen worden, zu legitimiren. Jene, welche 4to. in einer Schuldforderungssache vorhin schon bei dem nämlichen Gericht ad totam Causam begewaltet gewest, brauchen auf den Fall, wenn sich nachhero in der Execution selbst, oder sonst ein Concurs ergiebt, keiner neuen Vollmacht, sondern ist genug, wenn sie sich auf die vorige Vollmacht belenden. 5to. Ist Mandatum præsumptum in concursu so weit erklecklich, daß die Ratification dessen, was in Kraft eines solchen Mandats bei dem ersten Edictstag verhandelt worden, in dem nächstfolgenden Edictstag darauf, jedoch sub pœna præclusi beigebracht werden soll und mag. Falls nun 6to. egen die beigebrachte Legitimation wegen eines, oder andern daran befindlichen Mangels excipirt wird, so kann der Defect noch bei dem letzten Edictstag, nachhero aber weiter nicht mehr ersetzt werden. Und da endlich 7mo. in puncto legitimationis weder von dem Schuldner selbst, noch von einem Glaubiger

etwas

etwas eingewendet wird, so hat auch der Richter in Concurs-Processen sich von Amtswegen nicht damit aufzuhalten. a. a. O. §. 9. — Juramentum Calumniæ, wie auch Cautio de Judicio sisti, aut judicatum solvi, mag 1mo. weder dem Schuldner, noch einem Glaubiger in Concursu zugemuthet werden, und eben so wenig greift auch Reconventio hierin Platz. Obgedachte drei Edictstäg, oder Terminen ad producendum, excipiendum, & concludendum sollen auch 2do. auf das genaueste beobachtet, und wenn sie einmal ausgeschrieben seynd, weder auf Instanz der Partheyen, noch von Amts wegen verlängert werden, und ist ferner nicht nöthig, gegen jene, welche sich in Beobachtung jetzt erwehnter Terminen säumig finden lassen, den Ungehorsam zu accusiren, oder Insinuationem zu dociren, viel weniger eine besondere Contumacialerkanntnuß darüber ergehen zu lassen, sondern wer bei dem ersten Edictstag entweder gar nicht erscheint, oder sonst die Schuldigkeit nicht beobachtet, wird in der Haupt- und Prioritätserkanntnuß gänzlich ausgeschlossen. Soviel endlich 3tio. die Communicationes betrifft, stehet sowohl dem Schuldner, als jeden Glaubiger frei, nicht nur sammentliche Concurs-Acta in præsentia Judicis, Actuarii, vel Registratoris ad statum videndi zu nehmen, sondern auch Abschriften davon zu begehren, welche gegen Erlegung der gebührender Tax sowohl bei Kanzleyen, als Gericht-Schreibereien ohne weiteren Auftrag allzeit unweigerlich abgefolgt werden sollen, damit sich keiner an seiner behöriger Noth-

durfts-

durfts-Beobachtung verkürzet worden zu seyn mit Fug beschweren möge. a. a. O. §. 9. S. 87. — In dem Concursprozeß soll der Richter 1mo. keiner Parthey den Beweis durch Vorbescheid auflegen, sondern jeder Gläubiger dießfalls seine Nothdurft selbst ohne Erwartung richterlichen Auftrags beobachten, mithin 2do. all jenes, was sowohl zu nöthiger Erprobung der Schuld, als des Vorgangs gehört, gleich auf den ersten Edictstag bey Verlust derselben übergeben, nicht aber ein solches erst auf den zweiten oder dritten Edictstag versparen. Soviel 3tio den Beweis durch Gezeugschaft insonderheit betrift, soll man gleich bey dem ersten Edictstag sub pœna præclusionis die Probatorialartikel, sammt dem Directorio und Denominatione Testium überreichen, worüber sohin 4to. bey dem andern Edicts-Tag entweder von dem Schuldner selbst, oder denen Mitgläubigern sub pœna liquidi, & Confessi mit denen Exceptionibus, & Responsionibus verfahren, hiernächst aber 5to. ohne super relevantia Articulorum zu sprechen gleich zur wirklichen Zeugenverhör geschritten, die Aussag bey dem dritten Edictstag publicirt, und hierüber sowohl dem Zeugen-Führer, als denen gegentheiligen Interessatis mehr nicht, als ein einzige Schrift zur Deduction, und respective Refutation, und Conclusion inner dem zu präfigirenden peremptorischen kurzen Termin gestattet, sondern die Causa alsofort pro Conclusa angenommen werden solle. Da nun 6to dem zugegen die probatoriales erst bey dem zweyten, oder dritten Edictstag, zum Vorschein kommen, soll man

man solche pro non productis halten, folglich auch keine Zeugenverhör mehr vornehmen, ausgenommen 7mo. in folgenden Fällen. Erstens wenn durch einen körperlichen Eid, oder sonst in continenti dargethan werden kann, daß man entweder von dem Anspruch selbst, oder wenigst von dem Beweißthum durch Gezeugen nicht eher Wissenschaft erlangt, oder solchen zu Handen gebracht hat. Zweytens wenn Gegenbeweis geführt, und die vorgeschützte Exception, oder Replik zu erproben gesucht wird. In diesen und dergleichen Fällen ist man 8vo. mit der Prob weder durch Gezeugen noch Documenta an die Edicts-Täg so genau gebunden, doch soll man auch hierin keine unnöthig- und aufzügliche Weitläufigkeit gestatten, sondern den Beweis bestmöglichst durch abgekürzt-peremtorische Terminen zu beschleunigen trachten. a. a. O. §. 10. S. 87. — Die zur Liquidation der eingeklagten Schuldforderungen benöthigte Documenta sollen 1mo. außer obgedachter Special-Fällen ebenfalls sub pœna præclusionis ohne Unterschied, ob selbe bey dem nämlichen oder anderen Richter schon einmal producirt worden sind, bey dem ersten Edictstag in forma probante producirt, und 2do. sowohl dem Schuldner, als denen Mit-Gläubigern zur Einsicht vorgelegt, sofort aber von denenselben bey dem zweyten Edictstag entweder recognoscirt, oder diffitirt werden. Dafern nun 3tio. weder eins noch anderes geschehen ist, so wird das producirte Document pro recognito gehalten. In Casu Diffessionis aber hat 4to. der Producent nach Inhalt des 11ten Capitels 8ten §vi. den Beweis

weis zu machen, und solchen an dem dritten Edicts-Tag sub pœna præclusi zu übergeben, dahingegen aber auch Diffitens an dem nämlichen Tag zuförderst den Diffessionseid sub pœna recogniti abzulegen. Im übrigen soll man 5to. die producirte Originalia entweder bey Gericht wohl verwahren, denen Creditoribus, zumahl wenn sie deren bedürftig sind, auf Begehren wiederum zurückgeben, solch letztern falls aber legaliter vidimirte Copien apud Acta zurückbehalten, welchen Ends wegen 6to. wohl und gut geschiehet, wenn die Partheyen selbst gleich bey dem ersten Edictstag nebst denen Originaldocumenten richtige Copias mitübergeben, und sich die alsobaldige Vornehmung gerichtlicher Collation in Beyseyn der anderen Creditoren ausbitten. a. a. O. §. 11. S. 88. — Wo die eingeklagte Schuld gestalten Dingen nach durch das Juramentum decisorium, vel suppletorium bewiesen werden muß, soll jenes 1mo. dem Schuldner gleich am ersten Edictstag deferirt, und am zweyten Edictstag abgelegt, oder referirt, und da weder eins, noch anderes geschiehet, das Jurament pro relato gehalten, mithin am dritten Edictstag von dem Gläubiger wirklich abgelegt werden, ohne daß die Wiederrufung des Eids jemalen mehr Platz greift. Juramentum Suppletorium soll 2do. der Glaubiger, welcher dadurch seine Prob zu ergänzen sucht, am ersten Edictstag begehren, und wenn am zweyten Tag von niemand etwas dagegen eingewendet wird, solches sofort am dritten Tag abschwören. Bey vorkommenden Einwendungen hingegen soll der Richter in dem Prioritäts-

ritätsurtheil darüber erkennen, und wo er solches für statthaft erachtet, den Glaubiger die eingeklagte Schuld in seiner behörigen Classe andergestalt nicht als mit dem Anhang, daß er solche mit seinem Eid erhärte, eventualiter zusprechen. Wenn 3tio. nicht soviel Klag, als Exception, oder Replic durch obgedachte Juramenten erwiesen werden soll, ist man zwar an bemelte Edictstäg nicht so genau damit angebunden, doch soll auch hierin schleunig, und durch abgekürzte peremtorische Terminen verfahren werden. a. a. O. §. 12. — Obwohl Judicium universale Concursus alle, und jede bey anderen Gerichten bereits anhängige Causas particulares ex capite connexionis an sich ziehet, so verstehet sich doch solches 1mo. nur von dem Puncto Prioritatis, und dem Vorzugsrecht, derowegen 2do. solche Forderungen zwar bey dem ersten Edictstag sub pœna præclusi nicht nur in quanto, & quali angegeben, sondern auch 3tio. an selbigen, und nachfolgenden Edictstägen soweit liquidirt, und instruirt werden sollen, als man zu Entscheidung bemelter Prioritätspuncten vonnöthen hat. Die Haupt-Liquidation selbst aber soll 4to. bey dem Gericht, wo sie einmal angefangen worden, fortgesetzt, und ausgemacht werden, wobey 5to. denen andern Creditoribus gleichwohlen sammt, und sonders zu interveniren, und ihr vermeyntes Interesse zu besorgen frey stehet. Es soll auch 6to. die Prioritäts-Erkanntniß solcher Particularstreitigkeiten halber niemal aufgeschoben, sondern ein-als anderen Wegs damit verfahren, und die annoch rechtshängige

For-

Forderung einsweilen in ihrer behörigen Classe eventualiter vorgetragen werden. Was aber 7mo. vor entstandenem Concurs bey dem nämlich= oder einem andern Gericht schon einmal gänzlich abgeurtheilt ist, soll weder dort, noch da in eine weitere Liquidation mehr gezogen, sondern solcher Forderungen halber am ersten Edictstag sich lediglich ad Acta referirt, und hievon nur soviel angeführt werden, als den Prioritätspuncten betreffen mag. a. a. O. §. 14. S. 89. — Forderungen, welche ihrer großen Weitschichtigkeit, oder ganz besonderer Eigenschaft halber, in Foro Concursus entweder gar nicht, oder wenigst nicht ohne vieler Beschwerniß, und besorglicher Verwirrung mit, und nebst anderen Ansprüchen liquidirt, und für einander gebracht werden mögen, sollen zwar ebenfalls bey dem ersten Edictstag mit einem beyläufigen, und wahrscheinlichen Quanto sub pœna præclusi angeklagt, und dem Protocoll, wie andere Schuldposten einverleibt werden, damit man sich bey Verfassung der Prioritätserkanntnuß darnach richten, und in behöriger Stelle die eventuale Vormerkung thun möge. Die Liquidation hingegen soll zu Vermeidung aller Verwirr= und Unordnung von denen übrigen Concurs-Actis gänzlich abgesöndert, und separatim tractirt, oder nach Beschaffenheit der Sache wohl gar an dasjenige Forum, wohin es sonst von Rechts wegen gehörig, zur gebührenden Verhandlung und Ausmachung verwiesen werden. a. a. O. §. 14. — In dem Prioritätsurtheil soll 1mo der Richter jedem Gläubiger præstitis præstandis die ihm

ihm laut folgenden Capitels gebührende Stell, ohngeachtet daß etwa aus Verstoß eine andere von ihm begehrt worden, anweisen. 2do. Dafern die Statuta loci, wo die angeklagte Schuldobligation, oder der Contract errichtet worden, mit denen Statutis loci, wo der Concurs verhandelt wird, nicht übereinstimmen, so ist quo ad solennia contractus auf die erste, quo ad jus prioritatis, & classificationis aber auf die letztere Statuta zu sprechen. Zur Publication der Prioritätserkanntnuß ist 3tio. eine Specialcitation der Creditoren nicht vonnöthen, sondern die Sentenz soll ad valvas publicas Judicii affigirt, sofort jedem Creditori auf Anmelden gegen die Gebühr eine Abschrift ertheilt werden. Obwohlen im übrigen 4to. zur Entscheidung der Concurssachen keine gewisse Zeit bestimmet werden mag, so soll man doch solche zu Verhütung des denen letzteren Creditoribus zugehenden Verlusts, und Schadens, auf alle thunliche Weis beförderen, und 5to. unter dem Vorwand deren etwan anderwärts rechtshängiger, oder ad separatam Liquidationem verwiesener Schuldposten keines Wegs aufhalten, sondern dergleichen Posten obverstandenermassen einsweilen in jener Classe, wohin sie allenfalls gehörig seyn mögen, mit dem angegebenen beyläufigen Quanto eventualiter vortragen. a. a. O. §: 15. — Mit der Appellation und Revision soll es 1mo. in Concursu, wie mit anderen Appellationssachen gehalten, und ohne weitere Communication, oder Schriftenwechslung allzeit nur über die Acta priora gesprochen werden. 2do. Erstreckt

streckt sich Effectus suspensivus hierin niemal weiter, als auf die Puncta, worüber in specie appellirt worden, oder was mittels unzertrennlicher Consequenz davon abhangt. 3tio. Kann zwar die von einem Gläubiger eingewandte Appellation auch anderen Mitgläubigern zu Guten kommen, soweit sie die nämlichen Causam gravaminis für sich haben. Der Appellant aber soll sich des in Appellatorio erhaltenen obsieglichen Untheils nur gegen appellatischen Theil allein, niemal aber gegen andere Mitgläubiger zu erfreuen, mithin unter diesem Vorwand den Vorzug vor ihnen nicht zu suchen haben. Restitutionem in integrum belangend, ist 4to. hauptsächlich dahin zu sehen, ob die Gant-Massa unter denen Gläubigern schon distrahirt, und vertheilt, oder dießfalls noch res integra seye. Erstenfalls hat bemeldte Restitutio weder ex capite minorennitatis, noch Instrumentorum noviter repertorum, oder anderen Vorwand gegen jene Creditores, welche das Ihrige in Conformität des Prioritäturtheils schon rechtmäßiger Weis empfangen haben, wie nicht weniger gegen die bereits beschehene Vergandung mehr Platz. Letzternfalls aber soll man das Restitutionsgesuch auf den nämlichen Fuß in Concursu tractiren, wie bereits oben im 16ten Capitel 1 §vo. überhaupt versehen ist. Und soviel endlich 5to. das Remedium nullitatis betrifft, hat es hiemit die nämliche Beschaffenheit. a. a. O. §. 16. S. 90. — Sobald der Concursus universalis einmal beschlossen ist, soll man pro 1mo. des Schuldners Haab, und Gut, mittels obrigkeitlichen Beschlags, und soviel

die ungefreyte Personen betrift, mit Spann- und Wasenschnitt angreifen, solches mit Zuziehung der Gläubigern, oder des bestellten Curatoris bonorum ordentlich inventiren, und durch unpartheyisch-verständige Leut schätzen lassen, sofort ohne weiteren Aufschub nach Vorschrift des vorigen achtzehnten Capitels, siebenten Artikels quanti plurimi verkaufen, und den erlößten Kaufschilling unter denen Gläubigern der Ordnung und Prioritätserkenntniß nach, soweit derselbe zureicht, vertheilen. Da nun 2d. um das vergantete Gut kein Käufer vorhanden ist, welcher ein mehrers, oder soviel darbiethet, als die Schuldforderungen insgesamt betragen, so kommt es in Concursu auf das sogenannte Jus delendi an, Kraft dessen dem letzteren Gläubiger nach der dritten öffentlichen Ausrufung frey stehet; entweder das vergandete Haab und Gut gegen gänzlicher Befriedigung all jener Mitgläubigern, welche ein älteres, oder gleiches Recht mit ihm haben, um seine Forderung in solutum zu übernehmen, oder aber diese zu verlieren, und bemeltes Gut dem nächst vorhergehenden Gläubiger auf die nemliche Condition zu überlassen. Zu welchem Ende auch jedem dergleichen Gläubiger nicht nur drey Täg Bedenkzeit zu seiner Erklärung gelassen, sondern auch nach derselben eine nochmalige, jedoch letzte, und einzige Aurufung gestattet wird, um zu sehen, ob nicht jemand ein mehreres, oder wenigst soviel als den Betrag sammentlicher Forderungen um das subhastirte Gut zu geben erbiethig seye. Dafern auch 3tio. dasselbe etwann unter einem an-

dern

dern Gericht, als wo der Concurs tractirt wird, gelegen wäre, so soll die Subhastation von dem Judice loci rei sitæ, wenn er anders derselben sonst berechtiget ist, auf Requisition vorgenommen werden, dahingegen gebührt ihm solchenfalls weder die Adjudication, noch Classification, und Distribution der Gandkaufschillingsgelder, sondern all dieses und dergleichen, was nicht den Actum Subhastationis betrift, soll dem Judicio Concursus überlassen werden, welches endlich auch 4to. die Vertheilung der Gelder unter dem Vorwand, daß noch ein = oder andere Post ad separatam liquidationem ausgestellt, und in dem Classificationsurtheil einsweilen nur eventualiter vorgemerkt seye, nicht zu verschieben, sondern in solchen Fällen entweder soviel, als die vorgemerkt = und in suspenso gelassene Post betragt, interim in deposito zu behalten, oder denen Creditoribus, so in der Prioritätsurtheil und Execution nachzustehen haben, das Ihrige gegen genugsamer Caution ausfolgen zu lassen hat. a. a. O. §. 17. — Wenn 1mo. das auf der Gand stehende Vermögen groß ist, und insonderheit in liegenden Gütern, oder Activschulden bestehet, so soll der Richter zu gleicher Zeit, da man ad Concursum generalem schreitet, durch die Creditores einen tüchtigen Curatorem bonorum per majora erwählen lassen, oder da sie sich nicht darüber vergleichen können, selbst einen von Amts wegen ernennen, und ihm 2do. nach vorläufigen Inventario und abgelegter Pflicht gedachtes Vermögen zu dem Ende einräumen, daß er 3tio. solches währenden

Concursproceß getreulich verwalte, was zur Gand-Massam von Rechts wegen gehörig, und in anderen Händen befindlich ist, wiederum dahin zu bringen trachte, sich bey hochgiltigen Gütern, um anständige Käufer zeitlich bewerbe, die ausstehende Activschulden durch rechtliche Mittel und Weg beytreibe, auch benöthigten Falls die zahlflüchtige Debitores bey ihrer behörigen Obrigkeit darum belange, und endlich denen sammentlichen Creditoribus seiner geführten Verwaltung halber in Judicio Concursus förmliche Rechnung ablege. Sachen, welche sich 4to. ohne Schaden conserviren lassen, soll der Curator eigenmächtiger Weis von der Massa andergestalt nicht, als auf Ratification der Creditoren veräußern, auch das baare Geld ohne derselben Wissen, und Willen nicht ausleihen, vielweniger zu seinem Eigennutz verwenden, sondern solches zu Gerichtshanden ad Depositum liefe-ren. Denen Creditoribus stehet 5to. frey, den erwählt- oder bestellten Curatorem aus rechtserheblichen Ursachen wiederum abzuänderen, und statt seiner einen anderen aus ihrem Mittel oder sonst per majora zu erwählen, oder wenigst einen, oder mehr zu adjungiren, welchenfalls 6to. keiner ohne dem anderen etwas zu verfügen die Macht hat, wo nicht das Curatorium die Clausulam samt und sonders in sich halt. 7mo. Darf sich ohne erheblicher Ursache niemand weigeren, die ihm angetragene Curatelam zu übernehmen, vielweniger die einmal übernommene wiederum abzulegen. Was ferner 8vo. durch sein des Curatoris bezeugten

merk-

merklicheu Unfleiß den Creditoribus zu Schaden gehet, soll er wiederum ersetzen. Dahingegen gebührt ihm 9no. für seine hierunter gehabte Müheverwaltung eine proportionirliche Belohnung, welche ihm die Obrigkeit, falls er sich mit den Creditoribus nicht darüber vergleichen kann, der Billigkeit nach auszusprechen, und sowohl diese, als all andere nöthige Curatelskösten denen gerichtlichen in 1ma Classa bey Verfassung der Prioritätserkanntnuß gleich zu schätzen hat. Im übrigen kommt 10mo. den Creditoribus in des Curatoris eignen Gütern um seiner geführter Verwaltung wegen, wo nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist, weder eine legale Hypothek, noch anderes Vorzugsrecht zu. Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Contradictoris aber, welcher 11mo. die Stell des Schuldners gegen die Gläubiger in Concursu zu vertretten hat, soll an jenen Orten, wo selbe bishero nicht üblich geweßt, auch in Zukunft unterlassen werden, sondern jeder Gläubiger gleichwohl selbst gegen andere seine Mitgläubiger sowohl in Ab- als Anwesenheit des Schuldners die Stell des Contradictoris so gut er kann, nnd mag, zu vertretten haben. a. a. O. §. 18. S. 91. — Was 1mo. der Schuldner noch vor Anfang des Generalconcurs, oder vor erfolgter obrigkeitlichen Verbot einem, oder anderen Gläubiger in particulari bezahlt, oder sonst veräußert, kann nur von denen älter- oder gleich privilegirten Creditoribus Hypothecariis wiederrufen werden, es seye denn, das die veräußerte Sach weder in Natura mehr vorhanden, noch gefährlich verwendet, oder

oder bereits landsgebräuchliche Nutz und Gewehr darauf ersessen worden ist. Andere Gläubiger hingegen, welche kein gleich- oder älteres Unterpfand haben, mögen 2do. dergleichen Particularzahl=oder Veräußerungen nur auf den Fall wiederrufen, wenn aus denen Umständen erscheint, daß solche nicht redlich, sondern gefährlicher Weis zu ihren Präjuziz, und Schaden geschehen seye. Im Fall auch 3tio. der Innhaber der veräußerten Sache einigen Theil an solcher Gefährte hat, oder die Alienation nur Titulo lucrativo geschehen ist, so soll er solche auch ohne Wiederstattung des Werths herausgeben. Was aber 4to. der Debitor erst nach angefangenen Generalconcurs, oder gegen obrigkeitliches Verboth annoch bezahlt, veräußert, verschreibt, verpfändet, oder sonst immer zu Nachtheil, Abbruch, oder Verminderung der Gand=Massa thut, oder unterlasset, ist von gar keiner Kraft, und kann sowohl von dem bestellten Curatore bonorum, als denen Creditoribus ohne Unterschied allzeit wiederum revocirt werden. Es soll sich auch 5to. die Obrigkeit währenden Concursproceß aller Particularzahlungsabschaffungen enthalten, ausgenommen soviel arm=bedürftige Creditores betrift, denn diesen letzteren mag wohl der nöthige Unterhalt ex Massa einsweilen in Abschlag ihrer Forderung, soweit solches ohne anscheinender Verlurstsgefahr und Nachtheil anderer gleich=oder mehr privilegirter Glaubigern beschehen kann, verreicht werden. Desgleichen gebührt 6to der Wittib von ihres Manns hinterlassenen Vermögen, falls sie sich sonst nicht un=

unterhalten könnte, nicht nur die Alimentation nach Gestalt ihres Stands, Heyrathguts, und des Manns Verlassenschaft, sondern sie soll auch solchen=falls wider ihren Willen aus der verlassenen Haab und Gütern währenden Proceß nicht entsetzt werden, wohingegen dieselbe um alles, was sie über ihre ge=bührlich, und von dem Richter erkannte Unterhal=tung eingenommen hat, ordentliche Rechnung, und da es die Glaubiger begehren, auch genugsame Ver=sicherung zu thun, sofort das, was sie besagter Alimentation halber in Abschlag genossen, seiner Zeit wiederum in Abzug bringen zu lassen hat. a. a. O. §. 19. S. 92. — Der auf die Gand getriebene Schuldner ist 1mo. verbunden, nicht nur sein gan=zes Vermögen samt allen ausstehenden Faustpfän=dern und Activschulden bey Errichtung des Inven-tarii anzuzeigen, sondern auf Begehren des Cura-toris bonorum, oder der Glaubiger den Manife=stationseid darüber abzuschwören. Da er nun 2do. deme ohngeachtet wissentlich, und gefährlicher Weis etwas davon hinterhalt, oder unterschlagt, so soll gegen ihn ex capite falsi et perjurii nach Ge=stalt der vorkommenden Proben, oder Anzeigungen criminaliter verfahren werden. Im übrigen bleibt 3tio. all jenen, welche sich bey dem Concurs ent=weder gar nicht gemeldet, oder wenigst das Ihrige nicht erlangt haben, der weitere Regreß sowohl ge=gen dem Hauptschuldner selbst, wenn er mit der Zeit wiederum zu Kräften kommt, als gegen einem Dritten, welcher vor die Schuld mithaftet, aller=dings bevor. a. a. O. §. 20. S. 92.

Con=

Concurs-Prozeß Novellen zu den §§ 1 und 2 der Ger. Ordn. Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben bei Uebertragung der baierischen Gerichts-Ordnung auf die fränkischen Fürstenthümer in Hinsicht des gerichtlichen Verfahrens bei entstehendem Konkurse mittels höchsten Rescripts an das churfürstliche Hof-Gericht zu Würzburg vom 30 Jänner d. J. gnädigst zu beschließen geruht, daß 1.) jedem Richter gestattet seyn soll, Konkurse ohne Anfrage bei der Landes-Justiz-Stelle zu erkennen, und Prioritäts-Erkenntnisse in eigenem Namen zu erlassen; und 2.) das gerichtliche Verfahren bei Konkursen ganz nach der baierischen Gerichts-Ordnung geleitet werden solle. Dieses wird allen Gerichtsstellen zu ihrer schuldigen Nachachtung bekannt gemacht, daß sie die Ausschätzungs-Sporteln nunmehr in Rechnungseinnahme zu bringen haben. Vom 15. Februar 1804. Das gerichtliche Verfahren bei Konkursen betreffend. Fr. Reg. Bl. v. J. 1804. pag. 43. — Wenn ein in den Großherzogthümern Würzburg und Baden mit Vermögen angesessener Gutsbesizer in die Ausschäzung verfällt, so ist das allgemeine Gant-Recht da, wo sich der größte Theil des liegenden Vermögens des Gemeinschuldners befindet. Ist das Uebergewicht der Begüterung zweifelhaft, so entscheidet das Domizil des Gemeinschuldners für den Gerichtsstand, und hat derselbe ein doppeltes Domizil, so hat im obigen Falle der Zweifelhaftigkeit derjenige Souverain die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder Hofdiensten der Gemeinschuldner sich befindet. Die Allgemeinheit des

Kon-

Konkursgerichtsstandes erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners, bewegliches und unbewegliches. — Bei Leitung des Konkursverfahrens und Entscheidung der Liquidität und Priorität der Forderungen werden die Geseze des Landes, wo sich der allgemeine Gerichtsstand befindet, zu Grunde gelegt ꝛc ꝛc. Vom 1. August 1810. Die Anerkennung eines allgemeinen Erb- und Gantgerichts-Standes zwischen Würzburg und Baden betreffend. W. Reg. Bl. v. J. 1810. pag. 32. ff. Wie es gehalten werde bei Concursen über das Vermögen eines Gewerken, eines Bergwerks-Verwandten u. s. w. siehe Berggerichts-Verfassung S. 1795.

Concurs-Prozeß. Novellen zu §. 4. der Ger. Ordn. Es ist Uns berichtlich angezeigt worden, daß Unsere Kronfiskale bei gerichtlichen Handlungen, und vorzüglich bei den Korkurs-Prozessen sich öfters in dem Falle befinden, daß sie erst nach Ablauf der bestimmten Fristen der Rechts-Vertretung genügen können, wodurch Restitutions-Gesuche, und Verlängerungen der Prozesse veranlaßt werden. Dieser der Rechtspflege nachtheilige Mißstand erhält seinen Ursprung dadurch, daß die Gerichts-Behörden öfters so enge Termine bestimmen, welche die Fiskale ausser Stande sezen, in denselben nach dem bestehenden Organism die nöthigen Instruktionen zu erholen, besonders in den Fällen, wo die Kronfiskale bei den äussersten Landgerichten der Kreise von dem Size derselben weit entfernet sind. Es ergiebt sich daher auch nicht selten der Fall, daß Zitatorien, Notifikazionen und dergleichen, dem Kronfikale

fiskale um einen ganzen Monat später insinuirt werden, als die Ausfertigungen datirt sind, weswegen sich schon ergeben hat, daß diesen Fiskalen nur vier und zwanzig stündige Termine bei Konkursen zum Liquidiren und Exzipiren übrig geblieben sind. Wir finden Uns hiedurch bewogen, Unsere Appellazions- und Untergerichte anzuweisen, im Koncurs-Verfahren genau die Vorschrift der Gerichts-Ordnung, Kapitel 19., Paragraph 4., durch Anberaumung geräumiger Termine zu beobachten; wenn eine Akten-Kommunikation mit dem Kronfiskalate erfodert wird, auf die Entfernung der lezteren, und auf die Gelegenheit der Versendung Rücksicht zu nehmen, auch den bei einigen Kreisen eingetretenen Mißbrauch abzustellen, nach welchem die Anwälte der Parteien bei Konkurs-Prozessen sich mit der im Termine gemachten Präsenz begnügen, und ihre Rezesse erst zu gelegener Zeit, und oft nur kurz vor dem Eintritte des weiteren Termines überreichen. Dadurch wird die unterm 7. November 1811 (Regierungs-Blatt vom 13 November 1811. Stück 72. S. 1676.) angeordnete Kommunikation der Akten an die Kron-Fiskale verzögert und es entspringen daraus öfters sehr nachtheilige Unförmlichkeiten für das fernere Rechts-Verfahren. Wird von den Gerichts-Behörden, wozu Wir sie hiemit nachdrücklichst anweisen, die Gerichts-Ordnung Kapitel 19. Paragraph 5. Nummer 4. genau beobachtet, und auf der kontinuirenden Verhandlung mit Nachdruck beharret, so kann sich diese nicht in die Länge ziehen, und es werden die bemerkten Inkonvenienzen, welche so

weit gehen, daß das Konkurs-Gericht am dritten Termine ohne Akten seyn kann, ganz leicht vermieden. Endlich ist von den Konkurs-Gerichten Unsere Verordnung vom 9 August 1810. (Regierungsblatt vom 11. August 1810. Stück 37. S. 629) wegen Abtheilung des lezten Edicts-Termines in zwei Hälften genauer als bisher zu beobachten, damit nicht durch Ausserachtlassung dessen die Akten-Kommunikationen verzögert werden. Allg. Verordn. d. d. München den 14 November 1812, die Handlungen der Kronfiskale bei Concursen betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. LXIV. S. 1913. Die allegirte Verordnung vom 9 August 1810 siehe unter den Novellen zu den §§. 6. und 7. Die erlassenen neuern Bestimmungen hinsichtlich der Verhandlungen der Kron-Fißkale siehe unter Kronfißkal. — Auf den Bericht vom 20. praes. 24. Dezember vorigen Jahrs erwiedern Wir euch nach dem Gutachten Unsers Oberappellations-Gerichts, daß der zur Einlegung der Appellation gegen das Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses und auf Erlassung der Ediktalien im Codice judiciario Cap. XIX. §. 4. Nro. 5. vorgeschriebene 14 tägige Termin als eine Noth-Frist anzusehen sey, deren Verabsäumung die Desertion der Appellation sowohl in Ansehung der Suspensiv- als Devolutivwirkung zur Folge hat, indem das Streben des Judiciar-Codex nach Abkürzung des Verfahrens bei dem Konkurse eben bei dessen Ausbruch, wo die Schuldner gewöhnlich alle Ausflüchte zu dessen Abwendung gebrauchen, eine Beschränkung des gewöhnlichen langen Appellations-

Ter-

Termins von 60 Tagen durchaus fodert, und in den Anmerkungen zu jener Gesezesstelle die Einschränkung der Appellation, ohne dabei zwischen der Devolutiv = und Suspensiv=Wirkung zu unterscheiden, als Grund und Zweck des Gesezes ausdrücklich angeführt wird. Ueberigens versteht es sich in Vergleichung des Kap. XV. §. 3. mit dem Cap. XIX. §. 4. Nro. 5. von selbst, daß, wenn auch der Schuldner gegen den Beschluß auf Eröffnung des Konkurses die Appellation innerhalb der vierzehntägigen Nothfrist bei dem Richter erster Instanz wirklich interponirt, die Suspensivkraft dennoch nur in Ansehung der Ediktalladung, keineswegs aber in Ansehung jener provisorischen Verfügungen eintrete, welche vom Gerichte nöthig befunden werden, um das Vermögen des Schuldners gegen Dilapidationen sicher zu stellen. München den 4. Jänner 1812. Das Appellations = Fatale gegen das Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses betr. Jahrb. der Gesezgeb. und Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. II. p. 244. f.— Die Vertretung der Soldaten bei Ganten, siehe unter Soldaten.

Concurs = Prozeß. Novellen zu §§. 5. 6. und 7. der Gerichts=Ordnung. Wie die Advokaten Präsenz machen, und ihre Rezesse abgeben sollen, siehe die AdvokatenOrdnung vom J. 1769. §. 12. und 13. unter Advokaten S. 830, dann die Churf. Entschl. vom 23. Okt. 1801, unter Advokaten S. 889. — Es sind Uns seit geraumer Zeit mehrere Beschwerden gegen das Verfahren einiger Unserer Gerichtsstellen am dritten Edictstage in Konkurs = Prozessen, dann offizielle

An=

Anzeigen über die Verschiedenheit dieses Verfahrens bei Unsern Gerichten, und über die nicht gleichförmige Auslegung und Anwendung der im 19. Kapitel der baierischen Gerichts-Ordnung für solchen Betreff enthaltenen gesetzlichen Normen zugegangen, und Wir finden Uns hiedurch bewogen, nach erholtem Gutachten Unserer obersten Justizstelle mit Vernehmung Unsers geheimen Raths über die im 19. Kapitel der gedachten Gerichts-Ordnung enthaltenen Stellen, das gerichtliche Verfahren bei dem dritten Edictstage in Konkursen betreffend, nachfolgende authentische Erklärungen zu geben, und zur allgemeinen Beobachtung der betreffenden Gerichte bis zum Erscheinen einer neuen verbesserten allgemeinen Gerichts-Ordnung öffentlich bekannt zu machen. 1) Bei dem Verfahren am dritten Edictstage in Konkurs-Prozessen sind die dermal bestehenden, und nach ihrem wahren Sinne und Zwecke sich keineswegs widersprechenden Gesetzstellen im 19. Kapitel Cod. jud. Bav. mit Entfernung aller geflissentlichen Weitschichtigkeiten und Zögerungen noch ferners in Anwendung zu bringen. 2) Zur Erzweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit bei den sämmtlichen Gerichts-Behörden, und zur Vermeidung ungleicher Auslegungen dieser Gesetzstellen bestimmen Wir erläuterungsweise näher, daß der Termin des dritten Edictstages in zwei gleiche Perioden zu Abgabe der Repliken und Dupliken, als successiver und nicht gleichzeitiger Handlungen, in der Regel abgetheilt werden, und für die übrigen an diesen drei Edictstagen einzutretenden Verhand-

handlungen die vorgesetzten 30 Tage unabänderlich als terminus ad quem bleiben sollen. 3) Es ist jedoch den Interessenten hiedurch nicht benommen, für diesen letzten Edictstag auch noch beschränktere Termine, als die obengedachte durch selbstwillige Vereinigung mit gerichtlicher Genehmhaltung unter sich festzusetzen. 4) Ausnahmsweise kann aber bei grossen und wichtigen Konkursfällen und bei eintretenden besondern Hindernissen der Nro. 2. gedachte Terminus ad quem noch weiter, als oben bestimmt wurde, auf ausdrückliches Verlangen, und mit Einstimmung der Interessenten nach richterlichen Ermessen ausgedehnt werden. Allg. Verordn. d. d. München den 9. August 1810, das gerichtliche Verfahren im Konkurs-Prozesse am dritten Edicts-Tage betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. XXXVII. S. 629.

Concurs-Prozeß. Novellen zu §. 8. der Ger. Ordn. Nachdem über die Stelle des Codicis judiciarii cap. 19. §. 8. der Zweifel erregt wurde, ob auch ein Hofmarks- oder milden Stiftungs-Verwalter, der eine, in seine Verwaltung einschlagende Foderung in concursu creditorum bei dem ersten Edictstage vi officii anbringt, sich hiezu durch eine besondere Vollmacht sub poena præclusi zu legitimiren habe; so haben Seine Churfürstl. Durchlaucht auf die höchster Orten hierüber geschehene Anfrage andurch gnädigst zu erklären geruhet, daß es zwar hierin keiner sonderbaren Vollmacht bei dem ersten Edicts-Tage bedürfe; falls aber die Verwaltung weder bei dem foro concursus judicialiter bekannt, noch von

von den Mitgläubigern tacite vel expresse eingestanden, sondern bei dem zweiten Edictstage widersprochen ist, so hat sich der angebliche Verwalter sub poena præclusi bei dem dritten Edictstage mittels der Ratifikation oder durch den Bestallungs-Brief oder sonst gebührend zu legitimiren. Welches daher Jedermann zur nöthigen Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung hiemit kund gemacht wird. München den 18 Februar 1784. M. G. S. Bd. II. S. 1481.

Concurs-Prozeß. Novellen zu §. 13. der Ger. Ordn. Was für ein gnädigstes Rescript wegen dem foro universali in Concursen und dessen Wirkungen auf fremde Territorien am 6 August abhin anher erfolgt ist, beliebe Churfürstl. Hofrath aus der Anlage zu ersehen. Die höchste Willensmeinung geht demnach dahin, daß 1tens dasjenige, was de connexitate causarum in Cod. jud. cap. 19. §. 13. überhaupt verordnet worden, von den innländischen Gerichts-Stellen gegen die auswärtigen eben so, wie gegen die innländischen Gantgerichte observirt werden soll; 2tens doch mit den Präkautionen, daß a) bei Remittirung der Partikular-Fälle ad forum universale alienum von diesen die Versicherung des reciproci in vorkommenden Fällen gegeben werde, und daß b) die allenfalls arrestirten oder im dießländischen Gerichtszwange gelegenen Mobilar-Effekte des debitoris communis nicht früher verabfolgt werden sollen, bis aus dem fremden Lokations-Urtheile ersichtig ist, daß die innländischen Kreditoren durch solches nicht bevortheilt werden; 3tens ge-

gegen diejenigen Staaten aber, welche gegen die baierischen Gantgerichte nicht das nämliche observiren wollen, — oder welche andern Kreditoren vor den dießländischen Unterthanen Vorrechte einräumen, hat man jure retorsionis nach Vorschrift Cod. jud cap. 20. §. 19. zu verfahren, und die innländischen Kreditoren von dem im Lande gelegenen Vermögen des Schuldners zu befriedigen. München den 1 September 1794. M. G. S. Bd. V. S. 34. — Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses erstreckt sich nicht auf die im Innlande liegenden Güter des Schuldners, oder die bei innländischen Gerichten anhängigen Prozesse, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein anderes bestimmt ist; laut. Verordn vom 2 Juni 1811. Rggsbl. vom J. 1811. St. XXXVIII. S. 747. Siehe Erkenntnisse fremdrichterliche.

Concurs-Prozeß. Novelle zu §. 15. der Ger. Ordn. Aus den von sämmtlichen Appellations-Gerichten des Königreiches erstatteten Berichten über den bei Eröffnung der Prioritäts-Urtheile an die Kronfiskale bisher beobachteten formellen Geschäfts-Gang war zu entnehmen, daß der in der Gerichts-Ordnung Capitel 19. Paragraph 15. Nummer 3. enthaltenen Verordnung mit Bezug auf die Gesez-Stelle Kapitel 14. Paragraph 8. Nummer 8. von mehreren Justiz-Behörden eine sehr verschiedene Auslegung gegeben werde. Um eine von den sämmtlichen Appellations- und Untergerichten in dieser Hinsicht zu beobachtende Gleichförmigkeit zu bewirken,

wird,

wird, nach Vernehmung des Ober = Appellations = Gerichts, hiemit zur Nachachtung bemerkt, daß nach der bestehenden Organisazion der Fiskalate die Verordnung des Judiziar=Codex Kapitel 19. Paragraph 15. Nummer 3. für die Kron = und Stiftungs = Fiskale, wenn sie bei einem Konkurse betheiligt sind, keine Anwendung finde, und daß an die Fiskale künftig von den gefällten Prioritäts=Urtheilen jedesmal eine Abschrift gegen Empfangsschein auszufertigen, auch der einschlägige Akt, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, denselben mitzutheilen, die Appellations-Nothfrist aber auf jeden Fall vom nächsten Tage nach der eingelieferten Bescheids=Abschrift zu berechnen sey. Allg. Verordn. d. d. München den 5 November 1814. die Insinuation der Erkenntnisse an die königlichen Fiskale betr. Rggsbl. vom J. 1814. St. LXVII. S. 1697.

Concurs = Prozeß. Novelle zu §§. 16. 17. 18. der Ger. Ordn. Die mit Bericht vom 6. vorigen Monats gestellte Anfrage: ob und wie ferne der Kontradiktor im Concurse gegen das Prioritäts = Urtheil zu appelliren befugt sey? ist durch die Eigenschaft, welche die Baierische Gerichts = Ordnung Kap XIX. §. 18. Nro. 11. dem Kontradiktor beilegt, klar entschieden. Sie erklärt ihn als Vertreter des Schuldners gegen die Glaubiger, und hieraus folgt, daß er bei dem Concurse in allen Instanzen nur im Namen des Schuldners und nicht weiter, als dieser betheiligt ist, handeln, daher für den Schuldner gegen das Prioritäts = Urtheil in Ansehung der Liquidität einer Foderung, niemals aber für einen Glau-

 biger,

biger, und noch weniger in Ansehung der Priorität appelliren kann, zu der Appellation aber einer neuen oder besondern Vollmacht des Gemein-Schuldners nicht bedarf, da das Gesez seine Eigenschaft als dessen Vertreter auf eine Instanz nicht beschränkt. Hiernach ist sich zu achten. München den 10. März 1818. Von der Appellation des Contradiktors gegen das Prioritäts-Urtheil im Concurse. Jahrb. d. Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. II. S. 245. f.

Concurs-Prozeß. Novelle zu §. 19. der Ger. Ordn. Seine Kaiserl. Königl. Hoheit, der Erzherzog Großherzog wollen die Vorschrift der rezipirten Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 19. nr. 5. ändern und gestatten; daß in Ausschätzungs-Fällen den mit gerichtlichen Hypotheken versehenen Gläubigern, wenn bei dem zweiten Edictstage gegen ihre Foderungen nichts eingewendet wird, und die Masse offenbar für dieselben zureicht, während dem Concurs-Prozesse ihre Kapital-Foderungen gegen Kaution, und auch ohne Kaution, im Falle die Gläubiger damit einverstanden sind, ausgezahlt werden. Vom 25. Juli 1811. Die Auszahlung der liquiden gerichtlichen Hypothek-Foderungen, während des Concurs-Prozesses, betr. W. Reggsbl. vom J. 1811. S. 45.

Concurs-Prozeß. Novelle vom J. 1819. Vom Concursverfahren §. 34. In allen Edictstagen können die Gläubiger, um mit dem Dictiren der Recesse nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in schriftlichen Recessen übergeben, worin sie jedoch sich aller un-

unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben. Die Advokaten, besonders, wenn sie nicht am Orte des Concurs-Gerichtes wohnen, werden zur Ersparung der Kosten angewiesen, vorzüglich im ersten Edicts-Tage und in Concursen, bei welchen eine größere Zahl der Gläubiger vorhanden ist, die Liquidation durch solche schriftliche Recesse zu machen, im Protokolle muß sich auf diese Recesse als Beylage bezogen, dabei aber jede Foderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden. §. 35. Bei Concursen und Debitwesen soll in der Regel kein Advokat als Masse-Curator bestellt, sondern die Verwaltung der Concurs-Masse einem am Orte des Concurs-Gerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger, und in dessen Ermanglung einem andern in Verwaltungs-Sachen erfahrnen Manne gegen hinreichende Sicherheit und für angemessene Belohnung, allenfalls nach Vernehmung der im ersten Edictstage ohnehin versammelten Gläubiger, übertragen, und für die vom Gerichts-Orte entfernt liegenden, zur Masse gehörigen Güter in Ermanglung eines dafür schon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt werden. Auch sollen, um die aus der öftern Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten zu vermeiden, bei jenen Conkursen, zu welchen größere Massen, besonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwei oder

drei Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungs-Gegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtiget sind, an welche daher der Masse-Curator sowohl, als der Güter-Verwalter in Verwaltungs-Gegenständen um Rath und Entschließung sich zu wenden hat. §. 36. Mangelt es bei einer Forderung nicht an der Liquidation, sondern nur am Legitimations-Punkte, und ist dagegen von Schuldner oder Gläubigern eine Einwendung gemacht worden, so soll die in der Gerichts-Ordnung Kap. XIX. §. 8. bestimmte Folge der Präclusion nicht eintreten, sondern die Forderung im Prioritäts-Urtheile an der gebührenden Stelle mit Auflage der noch innerhalb eines präclusiven Termins von dreißig Tagen beizubringenden oder zu verbessernden Legitimation locirt werden. §. 37. Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das Meist-Gebot, welches auf die zur Masse gehörigen Güter in den zwei ersten Versteigerungstagen geschlagen wurde, nicht annehmbar finden, so soll noch zur dritten, jedoch unverzüglich auszuschreibenden Versteigerung geschritten werden. Meldet sich auch hiebei kein den erwähnten Gläubigern annehmlicher Käufer, so soll das Gericht von Amtswegen das in der Gerichts-Ordnung Kap. XIX. §. 17. bemerkte Ablösungsrecht (jus delendi) in Anwendung bringen, und zu diesem Ende alle dabei betheiligten Gläubiger auf einen bestimmten Tag vorladen, an welchem sie, ohne weitere Bedenkzeit und ohne daß sie eine vierte Feilbietung verlangen können, der gesetzlichen Ordnung nach sich zu erklären haben, wer das

Ab-

Ablösungsrecht ausüben wolle. Erklärt sich keiner für dessen Ausübung, so ist das Gut dem vorigen Meistbietenden sogleich zuzuschlagen, oder im Mangel eines Angebotes nochmal der öffentlichen Ver- Versteigerung auszusetzen, bei derselben aber dem Meistbietenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen. §. 38. In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten, hat es bei der Gerichts-Ordnung und den bestehenden Verordnungen bis zu derselben Revision sein Verbleiben. Gesez d. d. Baden-Baden den 22 Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betr. G. Bl. vom J. 1819. St. VII. S. 59. — Bei Concursen wird von der Appellation den dabei betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlassen bleibt, den Beschwerdenlibell einzusehen, und ihre Rechte durch die Adhäsion zu verfolgen. Im übrigen kommen die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung. a. a. O. Th. VIII. Von der Appellation. §. 25. S. 73.

Concurse, Vertretung des Finanz-Vermögens hiebei. Damit die Ansprüche des Finanz-Vermögens in Concurs-Prozessen gehörig geltend gemacht, jedoch dadurch die Reisen der Kronfiskalen nicht unnöthiger Weise vermehrt werden, verordnen Seine königliche Majestät, wie folgt: 1. In allen Concurs-Prozessen bei den Untergerichten, in welchen a) bloße Rückstände an landesherrlichen Abgaben, oder auch b) kleine Staats-Aktiv-Capitalien bis zu 500 fl. einschlüßig zur Sprache kommen, haben bloß die Rentämter, oder einschlägigen Perzeptions-Aemter bei dem ersten Edictstage die Eindiagung und

und Liquidation zu besorgen. Sie haben jedoch vorher jede an sie ergehende Vorladung sammt den, die Foderungen betreffenden Akten, an den Kron-Fiskal des Kreises zu übersenden, welcher sogleich den Liquidations-Rezeß aufzusezen, und ihnen denselben zuzufertigen hat. 2. Bei dem zweiten und dritten Ediktstage, wo von andern Gläubigern die Einreden theils gegen die Giltigkeit, theils gegen die Vorrechte der fiskalischen Foderungen verhandelt werden, tritt der Kronfiskal auf. 3. In Capitals-Foderungen über 500 fl., so wie auch in den Concurs-Prozessen, welche bei den Appellations-Gerichten verhandelt werden, kommt dem Kronfiskal sowohl die Liquidation, als die fernere Vertheidigung der fiskalischen Rechte und Foderungen zu. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen d. d. München den 5 Juli 1811, die Vertretung des Finanz-Vermögens bei Concurs-Prozessen betr. Rggsbl vom J. 1811. St. XLVII. S. 909. — Wir finden Uns bewogen, die instruirenden Gant-Gerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo ärarialische Rückstände vermuthet werden, von der ausgesprochenen Gant und den angesetzten Edicts-Tagen die einschlägigen Rentämter auf gleiche Art, wie es in der Verordnung vom 7. November 1811 (Regierungs-Blatt 1811 Stück LXXII.) hinsichtlich der Stiftungen vorgeschrieben wurde, durch Schreiben oder Cirkular-Patente, und zwar so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß die Rentämter zur Bewahrung des landesherrlichen Interesse die geeigneten Vorkehrungen treffen können. Königl. allerh.

allerh. Entschl. d. d. München den 13 Jänner 1818, die besondere Eröffnung an die königl. Rentämter bei Concursen betr. Allg. Intbl. für das Königreich Baiern vom J. 1818. St. III. S. 83. — Die allegirte Verordnung lautet so: Wir haben Uns bewogen gefunden, in Hinsicht auf die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen, besonders bei Concursen, der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Kapitel 19. Paragraph 4. Nummer 1. folgende nähere Bestimmung zu ertheilen. Es werden nämlich die instruirenden Gant-Gerichte hiemit angewiesen, jederzeit, wo gerichtskundigermassen Kirchen oder Stiftungen interessirt sind, die einschlägigen Stiftungs-Administrationen (nicht die Stiftungs-Fiskale) durch Schreiben oder Zirkular-Patente von der ausgesprochenen Gant und den anberaumten Edicts-Tagen in Kenntniß zu setzen, und zwar so zeitig, daß die Administration noch im Stande ist, dem Kron- und Stiftungs-Fiskalate hievon Nachricht zu ertheilen, und die erfoderlichen Behelfe zur Liquidation zu übersenden; ferner den Stiftungs-Fiskalaten gleich nach geschlossener Liquidation, sowohl das Liquidations-Protokoll sammt dazu gehörigen Belegen, als auch alle übrigen vorhergehenden und einschlägigen Akten gegen Remission mitzutheilen, damit selbe hieraus den Exzeptions-Rezeß verfassen, und an das kompetente Gericht übersenden können. Allg. Verordn. d. d. München den 7 November 1811, die Rechts-Sachen der Stiftungen betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. LXXII. S. 1676. — Des Uebrige siehe unter Finanz-

Ver-

Vermögen, Vertretung desselben in Concursen.

Concurse, Vertretung der Stiftungen hiebei, siehe Magistrate und Stiftungen.

Concurs, Wählbarkeit der in Concurs verfallenen Personen zu Gemeinde = Stellen, siehe Gemeinde = Wahlen.

Concurs, vom Betrug bei demselben; siehe Banquerout S. 1701.

Concurs = Prüfung der Adspiranten zum Staats-Dienste; siehe Adspiranten zum Staatsdienst. S. 751. u. f.

Concurs = Prüfung der Adspiranten zum Forst-Dienste, siehe Forstdienst.

Concurs = Prüfungs = Zeugnisse, Taxen hiefür. Für Concurs = Prüfungs = Zeugnisse fordern, nach der vorgelegten Zusammenstellung, einige General = Commissariate 2 fl. auch 5 fl. — Die provisorische Taxordnung hat für Zeugnisse keine andere Taxe als 30 kr. Jenes Uebermaaß wird mittelst einer unter heutigem an sämmtliche Kreis-Stellen ergehenden Entschließung abgestellt, und solche auf die provisorische Taxordnung verwiesen. Auszug aus der allerh. Entschl. d. d. München den 29. November 1814. an sämmtliche General-Commissariate nnd Finanz = Direktionen, die Anwendung der provisorischen Taxordnung betr. Gerets Sammlung der Finanzverordnungen Bd. IV. S. 158.

Concussio, siehe Erpressungen.

Condictiones ex Lege. Klagen, welche zwar keinen gewissen Namen, gleichwohl aber in denen Rech-

Rechten, Statuten, Gebräuchen oder Freyheiten guten Grund haben, werden Condictiones ex Lege, Statuto, Consuetudine vel Privilegio benamset, und sind von der nämlichen Wirkung wie die benannte Actiones. Baier. Landrecht Th. I. Cap. I. §. 19. S. 9.

Condictio causa data, causa non secuta. Die sogenannte Condictio causa data, Causa non secuta, wodurch man eine Sache aus Mangel der Ursache, wegen welcher man sie gegeben hat, von dem Empfänger oder seinen Erben wiederum zurückbegehrt, hat nur unter folgenden Requisitis statt. 1mo. Muß die zurückbegehrte Sache durch wirkliche Uebergabe, und zwar 2do. um einer künftig- und ehrbarer, auch benannt- oder sonst genugsam bekannter Ursache wegen an einen anderen gebracht worden seyn, ohne daß 3tio jetzt bemelte Ursache hierauf erfolgt, wobey jedoch folgende Fälle wohl von einander discernirt werden müssen. Nämlich wenn der Erfolg fürs Erste nur darum unterbleibt, weil der Empfänger nicht will, so hat diese Klage statt. Fehlt es aber zweitens nicht soviel an dem Willen als an der Macht, entweder weil die Causa gleich anfänglich auf der Unmöglichkeit beruhet hat, oder aber erst hernach unmöglich worden, so hat erstenfalls die Condiction nur alsdann statt, wenn die Unmöglichkeit in Facto bestanden, und dem Geber nicht bekannt gewest, oder aber wenn sie zwar in Jure, jedoch nicht simpliciter, sondern nur in Ansehen gewisser Personen obgewaltet hat. Anderfalls ist weiter und fürs Dritte zu distinquiren, ob sich die Unmöglichkeit aus Verschulden, oder unversehenen

Zu-

Zufall (Culpa vel Casu) ergeben habe, auf jenen Fall hat sie nur statt, wenn die Schuld sich auf Seiten des Empfängers bezeigt, nicht aber, wenn der Geber selbst in Culpa ist. Kommt hingegen viertens die Unmöglichkeit nur von unversehenen Zufall her, so greift Condictio nicht mehr Platz. Gleichwie im übrigen fünftens bereits oben cap. 12. §. 1. n. 3. verstanden worden, daß die Reue heut zu Tag in Contractibus innominatis so wenig, als nominatis mehr Platz greiffe, so folgt von selbst, daß auch gegenwärtige Klag um blosser Reue willen nicht angestellt werden könne. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. 13. §. 7. S. 446. — Ist die Ursache, wegen welcher man etwas giebt, schändlich und unehrbar, so ist zu unterscheiden, ob sie 1mo. auf beeden, oder 2do. nur auf des Gebers, oder 3tio. des Empfängers Seiten allein also beschaffen seye. Ad 1mum kann zwar der Geber das Gegebene, z. E. bezahltes Huren-Lohn nicht wiederum zurückbegehren, hingegen aber auch der Empfänger solches nicht behaupten, sondern es fallt vielmehr dem Fisco heim. Ad 2dum da man, z. E. einem etwas giebt, damit er seine Schuldigkeit thue, oder das Böse unterlasse, so hat sowohl gegen den Empfänger als seinen Erben Condictio ob turpem Causam statt. Ad 3tium. wird um so weniger eine Klage gestattet, als der Kläger seine eigene Schand hierunter allegiren muß. a. a. O. §. 8. S. 447. — Giebt man etwas ohne Ursache hin, so kann man auch solches von dem Empfänger oder dessen Erben Condictione sine Causa, sofern kein anderes Rechts-

Mit-

Mittel zu solchem Ende mehr übrig ist, wiederum forderen. a. a. O. §. 9.

Condictio furtiva, siehe Actiones ex Delicto S. 326.

Condictio ad supplendam Legitimam, siehe Noth-Gebührniß.

Condictio Indebiti. Was aus vermeintlicher Schuldigkeit und Irrthum indebite bezahlt oder gegeben wird, das muß der Empfänger oder seine Erben auf Begehren ex Condictione Indebiti wiederum zurückgeben, wobey jedoch vier Hauptstücke zu betrachten sind. 1mo. Wenn das Indebitum noch nicht wirklich bezahlt, oder gegeben, sondern nur als eine vermeinte Schuld aus Verstoß mündlich oder schriftlich versprochen oder versichert worden, so hat Condictio Indebiti per Modum Actionis zwar nicht, wohl aber Exceptionsweis statt, ohne Unterschied, ob man in Errore et Ignorantia Juris aut Facti hierunter versirt habe, 2do. Was nicht als eine vermeinte Schuld aus Irrthum und Unwissenheit, sondern wissentlich indebite bezahlt wird, das kann auch der bekannten Rechts-Regel nach: Cujus per Errorem dati Repetitio, illius consulto dati Donatio est, nicht mehr mittels gegenwärtiger Condiction zurückgefodert werden, wenn anders der Zahler eine Person ist, welche mit Fug etwas verschenken oder vergeben kann, und der Empfänger es auch seines Orts nur für eine Schankung aufnimmt. 3tio Bleibt es mit Beyseitsetzung deren von denen Rechtsgelehrten beygebrachten vieler Distinctionen bey der in Praxi bewährtheſter Meinung, daß gegen-

gegenwärtige Condictio nur in simplici, das ist, in einem solchen Indebito Platz greife, welches weder in Obligatione Naturali noch Civili einigen Grund hat, folglich ist auch eine blosse Obligatio Naturalis zu Ausschliessung dieser Klage hinlänglich, ausgenommen in Sachen, welche Juri Civili ausdrücklich verbotten sind, z. E. die von minderjährigen Personen ohne vormundschaftlicher Authorität, oder aber von Weibspersonen ex Fidejussione beschehene Zahlungen und dergleichen, soviel endlich 4to. den Beweis in sothaner Action belangt, siehe §vum seq 6. Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. 13. §. 5. S. 445. — Von der Prob bei der Condictione Indebiti. Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden. 1mo. Wenn das Indebitum nur aus Verstoß versprochen, und die ausgestellte Obligation keine Causam debendi in sich halt, so muß jener, der sich hierauf beziehet, die Schuld beweisen, ist aber die Causa in der Obligation benannt, so muß der andere, welcher sie für falsch, und irrig angiebt, den Beweis, und zwar durch schriftliche Documenta machen. 2do. Bei Zurückforderung eines bereits bezahlt= oder ausgehändigten Indebiti muß zuförderst Kläger auf Wiedersprechen die Bezahlung oder Erlag nebst dem angeblichen Irrthum beweisen, und wenn der Beklagte des Empfangs einmal überwiesen ist, so liegt diesem alsdann der Beweis des Debiti ob. Gestehet er aber 3tio gleichanfänglich den Empfang, und wiederspricht nur das eingeklagte Indebitum, so muß dieses letztere von dem Kläger ohne Unterschied bewiesen werden. a. a. O. §. 6. S. 446.

Con

Conditiones in Testamenten, siehe Testamente.

Conditiones in Contractibus, siehe Contractus.

Condominio. Wenn eine Sache mehr Herren zugleich hat, so werden sie zwar sammentlich für einen Mann gerechnet, und darf keiner den andern in seinem hergebrachten Condominio stöhren, oder beeinträchtigen, wie weit aber einer gegen den anderen währender Gemeinschaft das Jus prohibendi habe, auch wie es allenfalls mit der Abtheilung zu halten seye, siehe unten P. 3. Cap. 14. §vo. 3. Baier. Landrecht. Th. II. Cap. 2. §. 16. S. 104.

Conductus salvus, siehe Geleit.

Confecti Inventarii Exceptio; siehe Inventarii confecti Exceptio.

Confessio, siehe Geständniß, auch Exception.

Confiscation. Die Güter-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt, wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestirt, und die Gerichtskosten damit bestritten werden. Constitution für das Königreich Baiern d. d. München den 1 Mai 1808. Tit. V. §. VI. S. 985.

Confiskation, Edict über die Confiskationen. Durch die Constitution Tit. V. §. 5. ist bereits verordnet, daß die Güter-Confiskationen in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt finden, sondern nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt, und die Gerichtskosten damit bestritten werden sollen. Aus der Allgemeinheit des Grundsatzes, daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheile

theile schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen soll, — und aus der Aufopferung Unserer eigenen fiskalischen Rechte fließt die Folge von selbst, das hiedurch auch die jura und privilegia fisci, welche von Mediaten in Unserm Königreiche aus dem Grunde einer Verleihung, oder des Herkommens in Anspruch genommen wurden, erlöschen. Unter den Confiskationen, welche durch die Constitution auf obige Weise aufgehoben und beschränkt worden sind, verstehen Wir sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die partielle Confiskation einer Quote desselben, wo diese in den Gesetzen noch als Strafe eines Verbrechens vorkömmt. Darunter sind aber nicht begriffen die einzelnen Gegenstände, welche als Mittel, oder Werkzeug eines Verbrechens gedient haben; auch werden durch diese Verfügung die übrigen peinlichen Strafen, womit die Confiskation meistens verbunden war, nicht verändert. Besonderen Bestimmungen bleiben unterworfen die Confiskationen a) in den Fällen der Desertion, b) bei Vergehen gegen das Kantons-Reglement, c) bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung, d) in Polizey- und Defraudations-Fällen. Bei dem Verbrechen der Desertion, und den Vergehen, welche das Kantons-Reglement mit der Confiskation belegt, ist zu unterscheiden: ob das strafbare Individuum schon ein eigenes Vermögen besitzt, oder solches blos zu erwarten hat. In der ersten Voraussetzung wird zwar das Vermögen eingezogen, aber die Pflichttheile der Notherben bleiben ausge-

genommen, und müssen denselben vorbehalten werden. Besitzt aber der Entwichene kein eigenes Vermögen, sondern hat er dasselbe durch Erbschaft zu erwarten, so ist der Vater, oder Erblasser in seinen Lebzeiten nicht schuldig, den Pflichttheil herauszugeben, oder zu anticipiren, sondern es soll bei der Obrigkeit bloß die Vormerkung gemacht werden, damit bei einer zukünftigen Erbschaft die Einziehung des sich sodann erst ergebenden Erbtheiles geschehen könne. Bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Besitz und der Genuß des Vermögens benommen; dasselbe soll aber den rechtmässigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werden. Wie ferne die Erbschaft an auswärtige Erben gelangen kann, hängt von der Reciprocität und den Staats-Verträgen ab. In Polizey- und Defraudations-Fällen kann die Einziehung des ganzen Vermögens, oder eines Theiles desselben niemal eintreten, sondern nur des Gegenstandes, womit den Polizey-Gesetzen zuwider gehandelt wird, und nur in dem Falle, wo es die Polizey-Gesetze ausdrücklich bestimmen. Da durch die neue Maut-Verordnung die Confiskation als Strafe der Defraudation schon durchgehend durch andere verhältnißmäßige Strafen surrogirt ist, so kann die Confiskation nur dort noch Anwendung finden, wo die Gesetze aus besonderen Staats-Gründen den Eingang, oder Ausgang einiger Gegenstände unter ausdrücklicher Bedrohung der

der Confiskation noch verbieten. München den 29 August 1808. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXXXIX. S. 1937.

Confiscation des Vermögens. Die Vermögens Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. Tit. VIII. §. 6. G. Bl. vom J. 1818. St. VI. S. 101.

Confiscation der Güter eines verurtheilten Standesherrn findet nicht statt; siehe Adel der ehemals reichsständische S. 450.

Confiscation des Vermögens eines Verbrechers findet Kraft der Constitution des Reiches Tit. V. §. 6. (vorbehaltlich der im organischen Edicte über die Confiscationen vom 29 August 1808. Ausnahmsweise enthaltenen Bestimmungen) weder als selbstständige Strafe, noch als Anhang anderer Haupt-Strafen statt. Dagegen sind gesetzlich 1) Geld-Bussen, 2) Confiskationen einzelner Sachen, 3) der beständige oder zeitliche Verlurst einzelner einträglicher Rechte oder Privilegien. St. G. B. Th. I. B. I. Cap. I. Art. 33. S. 14.

Confiscation des Vermögens der widerspenstigen Conscribirten. Wenn ein widerspenstiger Conscribirter binnen einem Jahre von dem Tage des wider ihn gefällten Urtheils an gerechnet, nicht wider zurrückkehrt, treten in Folge des Edikts über die Confiscationen vom 29 August 1808. nachstehende Bestimmungen gegen denselben ein: a) Er verliert alles Vermögen, was er wirklich besitzt, oder was zwar noch nicht in seinem Besitze, ihm jedoch unter einem

einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist. Die einsweilige Beschlagnahme wird sogleich verfügt, wenn er als widerspenstig erkläret wird, und die Nutzungen des Vermögens fallen von diesem Zwischenraume dem Militär-Fiskus zu; b) das Vermögen, welches der Conscribirte erst zu hoffen hat, wird, in sofern die Hoffnung schon dazu bekannt ist, gerichtlich vorgemerkt, und jede auch theilweise Aushändigung an den Widerspenstigen bei Selbsthaftung untersagt; c) das Vermögen, welches dem Conscribirten erst nach dem Tage des Urtheils, welches ihn als widerspenstig erklärt, aus was immer für einem Rechtstitel anfällt, wird in Beschlag genommen, und dem Militär-Fiskus steht die Nuzniessung desselben zu, bis der Conscribirte seiner Pflicht Genüge geleistet hat, oder davon entbunden worden ist. In diesen Fällen wird ihm dieses Vermögen wieder ausgehändigt. Stirbt er vor diesem Zeitpunkte, so erhalten seine Intestat-Erben nach seinem Tode das unter Buchstabe b et c bezeichnete Vermögen. d) Was sich der widerspenstige Konscribirte nach dem Zeitpunkte seiner Widerspenstigkeits-Erklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit verdient, verbleibt demselben in jedem Falle. Conscriptionsgesetz vom 29 März 1812. Art. 104. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXII. S. 593.

Confiscation des Vermögens der Deserteurs. Wenn ein Deserteur binnen sechs Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo er als Deserteur in den Listen abgeführet ist, sich nicht freiwillig stellt, treten in Folge des Edicts über die Confiscationen

vom 29 August 1808 nachstehende Bestimmungen gegen denselben ein: a) er verliert alles Vermögen, welches er wirklich besitzt, oder, was zwar noch nicht in seinem Besitze, ihm jedoch unter einem giltigen Rechtstitel bereits angefallen ist. Die einsweilige Beschlagnahme wird sogleich verfügt, wenn er als Deserteur erklärt ist, und die Nuzungen seines Vermögens fallen von diesem Zwischenraume dem Militär-Fiskus zu; b) das Vermögen, welches der Deserteur erst zu hoffen hat, wird, insofern die Hoffnung dazu schon bekannt ist, gerichtlich vorgemerkt, und jede, auch theilweise, Aushändigung an denselben bey Selbsthaftung untersagt; c) das Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erkläret ist, aus was immer für einem Rechtstitel anfällt, wird in Beschlag genommen, und dem Militär-Fiskus steht die Nutzniessung desselben zu, bis der Deserteur sich wieder gestellt, und seine Strafe ausgehalten, oder die Begnadigung erhalten hat. In diesen Fällen (b und c) wird ihm dieses Vermögen wieder ausgehändiget. Stirbt er vor diesem Zeitpunkte, so erhalten dasselbe nach seinem Tode seine Intestaterben; d) was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkt seiner Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit verdient, verbleibt demselben in jedem Falle. Conscriptionsgesetz vom 29 Mai 1812. Art. 187. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXII. S. 593.

Confiscation des Vermögens der Deserteurs. Demselben wird nachstehende unterm Heutigen dem

Gene-

General-Commissariate des Salzach-Kreises zugegangene Entschließung zur Nachricht eröffnet: Das Conscriptionsgesetz bestimmt im 18ten Titel Art. 187. genau alle Fälle, die in Beziehung auf das Vermögen eines Deserteurs vorkommen können, und dadurch hat die in dem Edicte vom 29ten August 1808 enthaltene Verordnung in Ansehung der Noth-Erben eine hinreichende Erläuterung erhalten. Denn wenn der in dem Gesetze unter Buchstab a. bezeichnete Fall eintritt, hat keine Erbschaft statt, folglich kann auch keine Frage von dem Pflichttheile eines Erben entstehen, in den Fällen b. und c. aber ist für die Notherben als die nächsten Intestaterben gesorgt; wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß von einem solchen Vermögen sogleich dasjenige abzuziehen ist, was der Deserteur an Montur und Armatur vertragen hat. Dieß wird dem königl. Generalcommissariate des Salzach-Kreises auf den Anfrags-Bericht vom 23ten August d. J. zur Nachachtung eröffnet. Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. München den 24 Dezember 1815 an sämmtliche kl. General- und Local-Commissariate, Vermögens-Confiscation der Deserteurs btr. Stiwels Novellen zum Conscriptionsgesez S. 184. Nro. CXIV.

Confiscation des Vermögens der widerspenstigen Militär- und Legionspflichtigen. Dem königl. Ober-Admininistrativ-Collegium der Armee ist unterm 12ten d. M. die Entschließung zugegangen, daß die Confiscation des Vermögens der widerspenstigen Militär- und Legionspflichten so lange ausgesetzt

bleiben soll, bis vorerst über die Anwendung der Bestimmung in der Verfassungs-Urkunde Titl. VIII. §. 6. auf die genannten Widerspenstigen näherer Beschluß gefaßt, und sodann das Weitere verfügt seyn wird. Dieses wird der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises auf den Bericht vom 26ten Jänner l. J. unter Rückschluß der Beilagen zur Wissenschaft und geeigneten Verfügung eröffnet. Rescript des Staatsministeriums des Innern d. d. München den 26 April 1819, an die kl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, das Vermögen der widerspenstigen Militär und Legionspflichtigen btr. Stiwels Novellen zum Conscriptionsgesez S. 264. Nro. CLXXIX.

Confiscation des Vermögens der Deserteurs und Widerspenstigen. Aus mehreren vorgelegten Quartals-Anzeigen über angefallenes Vermögen der Deserteurs und Widerspenstigen, wurde die Ueberzeugung geschöpft, daß der Behandlung dieses Gegenstandes nicht immer diejenige Würdigung gewidmet werde, welche durch die bestehende Vorschriften, durch die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst, und durch das individuelle Wohl der Betheiligten insbesondere, als unerläßlich geboten ist. Seine kl. Majestät finden sich daher veranlaßt zu befehlen, daß die erwähnten Anzeigen der Conscriptions-Behörden mit steter Rücksichtnahme auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, und zwar insbesondere auf die Bestimmungen der Art. 104 und 187 des Conscriptions-Gesetzes und der allerhöchsten Entschließung vom 12. resp. 26. April v. J. „das Vermögen der widerspenstigen Militär-

tär = und Legions = Pflichtigen betreffend," jeder Zeit sorgfältig geprüft, und die allenfallsigen Abweichungen sogleich berichtiget werden, und daß überhaupt der Beschlagnahme und Confiscation des Vermögens der Widerspenstigen, und Deserteurs, nur dann statt gegeben werden soll, wenn die eine oder die andere strenge im Gesetze begründet ist, und nicht etwa besondere individuelle Rücksichten eine schonende Ausnahme hiervon zuläßig machen, worüber in den einzelnen Fällen besonderes Gutachten erwartet wird. Ausschr. des Staatsministeriums des Innern d. d. München den 4 Jänner 1819, an sämmtliche kl. Regierungen, Kammern des Innern, Vermögens = Confiskation der Deserteurs und Widerspenstigen betr. Stiwels Novellen S. 277. Nro. CLXXXX. — Aus den mittelst Berichtes vom 22ten v. M. u. J. eingesendeten hierneben zurückfolgenden Verzeichnissen über das den Deserteurs und Widerspenstigen im IV. Quartal 1819/20 angefallene Vermögen ist ersehen worden, daß das dem schon im Jahre 1807 desertirten N. N. von N. N. erst am 29 Jul. v. J. angefallene Vermögen pr. 67 fl. einige Kreuzer bereits aufgekündet worden sey, und zur Verfallzeit an den kl. Militär = Invaliden = Fond eingesendet werde wollte. Aus dieser Veranlassung wird daher der Auftrag ertheilt, der Confiscation des den Deserteurs erst nach ihrer Entweichung angefallenen Vermögens und zwar ohne Unterschied, ob diese Entweichung vor oder nach dem Erscheinen des Conscriptions = Gesetzes geschah, bis auf weiters nicht mehr statt zu geben, sondern dasselbe

selbe nach der Vorschrift des Art. 187 im Conscriptions-Gesetze unter Buchstabe C. lediglich unter Beschlag zu halten. Kl. allerh. Entschl. d. d. München den 18 Jänner 1821 an die Regierung des N. N. Kreises, das den Deserteurs und Widerspenstigen im IV. Quartal 1819/20 angefallene Vermögen betr. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesetz S. 305 Nro. CCXI.

Confiscation des Vermögens der in auswärtigen Kriegsdiensten gestandenen Individuen. Seine kl. Majestät haben sich bewogen gefunden, von der Vermögens-Confiscation des in auswärtigen Kriegs-Diensten gestandenen N. N. aus N. N. in Folge eines unterm 3 Februar l. J. an das k. Oberadministrativ-Collegium der Armee ergangenen Rescripts, Umgang nehmen zu lassen, welches der kl. Regierung des Isar-Kreises andurch zur Wissenschaft und einschlägigen Verfügung mit dem Anhange eröffnet wird, in ähnlichen Fällen künftig jeder Zeit anher zu berichten, bis über die Bestimmung des §. 6. im VIII. Titel der Verfassungs-Urkunde näherer Entschluß gefaßt seyn wird. Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern d. d. 10 April 1820, das Vermögen des in auswärtiigen Kriegs-Diensten gestandenen N. N. aus N. N. btr., an die kl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ergangen, und den übrigen Regierungen, Kammern des Innern mitgetheilt. Stiwels Novellen zum Conscriptionsgesez. S. 287. Nro. CXCVIII.

Confiscation des Vermögens der landesabwesenden Cantonisten. Dem Königl. General-Commissariate

riate des Lechkreises wird auf den Bericht vom 31 Jänner v. J., die landesabwesenden Cantonisten betr. hierdurch eröffnet, daß gegen vorgeladene in der gesetzlich bestimmten Frist nicht zurückkehrende Cantonisten, welche bei ihrer nachherigen Zurückkunft beweisen können, schon zur Zeit ihrer Vorladung zu jeder Art von Kriegsdiensten untauglich gewesen zu seyn, und von welchen nicht constirt, daß sie sich diese Untauglichkeit, um den Kriegsdiensten zu entgehen, selbst zugezogen haben, die Confiscations-Strafe keine Anwendung finde; jedoch ist in Fällen dieser Art der Stand der Sache vollkommen instruirt, und mit namentlicher Bemerkung; ob für den Abwesenden durch einen Dritten geloosét, und ob die Anverwandten zur Erforschung des Aufenthaltes des Abwesenden, und zur Unterrichtung desselben angewiesen worden? jedesmal vorzulegen, und die allerhöchste Entschließung einzuholen. Ausschreibung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 30 März 1810, landesabwesende Cantonisten btr. an das kl. General-Commissariat des Lechkreises erlassen, und unterm 23 Juli 1812 den sämmtlichen General- und Local-Commissariaten mitgetheilt. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez. S. 12. — Auf die unterm 18 v. M. gestellten Anfragen rücksichtlich des gegen abwesende und ausgetretene Cantonisten zu beobachtenden Verfahrens, werden dem Königl. Commissär der Stadt Nürnberg zur Bescheidung des anmit zurückgehenden Berichtes der dortigen Polizeydirection vorbehaltlich der hierunter in dem neuern Conscriptionsgesetze weiter

ter erfolgenden Bestimmungen, nachstehende Entschließungen eröffnet: 1) Bei den im Jahre 1808 als abwesende Cantonisten vorgeladenen Nürnberger Bürgerssöhnen, welche nach und nach zurückkehren, ist vor allen zu unterscheiden, ob damals für sie gelooset, und sie durch das Loos zur wirklichen Einstellung bestimmt worden, in welchem Falle sie dann nach den bestehenden Vorschriften zur Ausdienung ihrer Capitulations- und Straf-Zeit an das kl. Militär abzugeben kommen. 2) Diejenigen aber, welche zur Rückkehr nach Haus vorgeladen worden sind, ohne durch das Loos schon zur Einreihung in die Armee betroffen zu seyn, sind, in soferne ihr Alter sie dazu qualifizirt, zwar bey künftigen Militär-Auswahlen beyzuziehen, keineswegs aber sogleich als Strafdiener einzustellen. 3) In beiden vorangeführten Fällen werden S. K. Maj. rücksichtlich der angedrohten Vermögens-Confiscation auf die zur Entschuldigung der verspäteten Rückkehr vorkommenden Motive immer gerne reflectiren, wenn solche Allerhöchstdenenselben mittelst gutachtlichen Berichtes vorgelegt werden, ohne die allerhöchsten Ortes impetrirte Begnadigung ist jedoch der verhängte Beschlag nicht aufzuheben. 4) Eben so wenig findet die Relaxirung dieses Beschlages jemals zu Gunsten der aus dem Auslande nicht zurückgekehrten Cantonisten statt, wenn dieselben gleich das vierzigste Jahr schon zurückgelegt haben werden; überhaupt wird 5) Dieser Beschlag in wirkliche Confiscation verwandelt, wenn der Abwesende entweder durch das Loos zum Eintritt in das Militär bestimmt, und

beru-

berufen, diesem Rufe binnen der gesetzlichen Frist nicht gefolgt ist, oder, wenn derselbe ohne vorher erholte Königl. Bewilligung sich im Auslande wirklich ansässig gemacht hat. Hienach wird der Königl. Commissär fortan sich zu achten, auch das Benehmen der königl. Polizeydirection zu leiten wissen. Ausschreibung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. 6 Juni 1811 an den kl. Commissär der Stadt Nürnberg also ergangen, und unterm 23 Juli 1812 den sämmtlichen General- und Local-Commissariaten mitgetheilt. Stiwels Novellen zum Conscriptionsgesez. S. 13.

Confrontation, siehe Gegenstellung.

Confusio. Wenn man theils eigne, theils fremde Materie bona Fide in eine solche neue Gestalt bringt, daß man beede Materien weder unterscheiden noch absondern kann, so wird das Eigenthum der fremden Materie und zwar in flüssigen Dingen per Confusionem, in trokenen per Commixtionem erlangt, geschieht aber ein oder anderes nicht in eignen sondern in des Drittens Namen, oder gar nur von ungefähr, so werden beede vermischte Materien gemeinschaftlich. Im Uebrigen wird es, wie mit der Specification, gehalten. Baier. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 15. S. 111.

Confusion. Wenn Jura correlata in einer Person zusammen kommen, so wird die Obligation dadurch aufgehoben, und ergiebt sich dergleichen Confusio Jurium in Personalibus durch die Successionem universalem, z. E. da der Creditor Debitorem, oder vicissim dieser jenen erbt, in Realibus aber auch

durch

durch die Successionem singularem in Jure correlato, z. E. da der Eigenthümer des Prædii servientis das Prædium dominans, oder Dominus directus zugleich Dominium utile durch Kauf, Tausch, oder sonst an sich bringt. Die besondere Fälle, worin die Obligation durch jetztverstandenen Modum entweder gar nicht aufgehoben wird, oder wenigst wiederum reviviscirt, bestehen in folgenden: 1mo in Hærede fiduciario, sofern ihm Quarta Trebellianica entweder gar nicht, oder wenigst nicht soviel dadurch zukommt, als seine gegen den Erblasser habende Forderungen ausmachen. 2do Wenn der Erb nur in Re certa instituirt ist, und einen oder mehr Cohæredes hat, dann da cessirt die Obligation zwischen ihm und dem Erblasser nur in Realibus, welche auf selbiger Sach gehaftet haben, z. E. in Dienstbarkeiten, Pfandschaften, ꝛc. 3tio Wenn der Erben mehr seynd, massen alsdann die Obligation in Personalibus nur pro Rata Debiti, nicht aber im Ueberrest confundirt wird. 4to In der Lehens-Folg, soviel die bloße Allodial-Schulden, und hingegen in der Allodial-Succession die bloße Lehen-Schulden betrifft. 5to In gekauft- oder verkauften Erbschaften, dann es bleiben sowohl dem Käufer als Verkäufer ihre vorhin gegen einander gehabte Sprüch und Forderungen bevor. 6to In Obligationibus accessoriis von einerlei Art, z. E. wenn nur ein Bürg seinen Confidejussorem erbt, als wodurch Obligatio fidejussoria weder zum Theil, noch ganz aufhört, ein anderes ist in dergleichen Obligationibus von unterschiedlicher Art, z. E. da Fidejussor Creditorem,

rem, oder Debitorem principalem erbt. 7mo In Correal-Obligationen, sofern etwan ein Correus des anderen Erb wird. 8vo In dem Fall, wenn die Erbschaft andergestalt nicht, als cum Beneficio Legis & Inventarii angetreten wird, worinfalls also der Erb seiner an dem Erblasser gehabter Forderung halber in Concursu, wie jeder anderer Creditor, nach der Priorität angesehen zu werden pflegt. 9no Wenn das Successions-Recht in dem Jure correlato entweder gar nicht zum Stand gekommen, oder wiederum verloren gegangen ist, z. E. in Legato conditionato bei unerfüllter Condition, oder in wiederruflichen Eigenthum nach dem Ruckfall, oder in Erbschaften, welche zwar angetreten, aber durch die Restitutionem in integrum, oder Querelam inofficiosi wiederum umgestossen worden, und dergleichen, in welchen Fällen sodann auch die per Confusionem erloschene Obligation alsofort wiederum reviviscirt. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. XV. §. 3. S. 460.

Connexio, siehe Forum continentiæ.

Conscription, siehe Militär-Conscription.

Consens ad litigandum für die Gemeinden, siehe Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse.

Consense grundherrliche ad hypothecandum, siehe Emphyteusis und Grundherrliche Consense.

Consens, siehe Contractus.

Consilien sollen nur pro Informatione dienen. Siehe Klage.

Consistorien protestantische, siehe Protestantische Consistorien.

Con-

Conspiration, siehe Anzeigungen S. 1354.

Constanz, Einverleibung des in Baiern gelegenen Theiles der Constanzer Diöces in jene von Augsburg, siehe Concordat. S. 5019.

Constitution des Reiches v. J. 1808. Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesammtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maaße, wie es diese bezwecket, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungs-Formen in Unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die direkten Auflagen sowohl, als für die indirekten ein gleiförmigeres System zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besondern sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesammten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Geseze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staats-Einrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurück lassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschlossen, sämmtlichen Bestandtheilen der Gesezgebung und Verwaltung Un-

unsers Reichs, mit Rücksicht auf die äussern und innern Verhältnisse desselben, durch organische Geseze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Constitutions-Urkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Foderungen des Staats an seine einzelnen Glieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staats-Gewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesammt-Wohls zu verschaffen. Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt: Erster Titel. Haupt-Bestimmungen. §. I. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheinischen Föderation. § II. Alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine National-Repräsentation vertreten, nach gleichen Gesezen gerichtet, und nach gleichen Grundsäzen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersistem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen. §. III. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben. § IV. Ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Eintheilung in Provinzen, wird das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise, und, so viel thunlich, nach natürlichen Gränzen getheilt. §. V. Der

Der Adel behält seine Titel, und, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staats-Lasten, wie sie dermal bestehen, oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staats-Bürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der National-Repräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmässigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staats-Aemter, Staats-Würden, Staats-Pfründen zugestanden. Die gesammten Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grund-Sätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden. §. VI. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein. Uebrigens wird allen Religions-Theilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchen-Güter, wie sie nach der Verordnung vom ersten Oktober 1807 unter die drei Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Administration vereinigt sind, bestättigt. Diese Besitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräussert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche seiner Zeit den zu errichtenden Bißthümern und Kapiteln zur Dotation angewiesen werden sollen. §. VII. Der Staat gewährt allen Staats-Bürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums — vollkommene Gewissens-

sensfreiheit — Preßfreiheit nach dem Zensur-Edict vom 13 Junius 1803, und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlassenen Verordnungen. Nur Eingeborne, oder im Staate Begüterte, können Staats-Aemter bekleiden. Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung, oder ein Gesetz, ertheilt werden. §. VIII. Ein jeder Staats-Bürger, der das ein- und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Konstitution und den Gesetzen gehorchen — dem Könige treu seyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland reisen, oder in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche ausser den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, verfallen in dieselbe Strafe, und können nach Umständen mit einer noch schärfern belegt werden. Zweiter Titel. Von dem königlichen Hause. §. I. Die Krone ist erblich in dem Manns-Stamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. §. II. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen, und bleiben es von der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist. §. III. Nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes fällt die

die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft. §. IV. Ein besonderes Familien-Gesetz wird die Art, wie diese Erbfolge eintreten soll, bestimmen; jedoch mit Vorbehalt der im §. 34. der rheinischen Föderations-Akte erwähnten erblichen Ansprüche, in so weit sie anerkannt und bestimmt sind. Der Letztlebende vom königlichen Hause wird durch zweckmäßige Maaßregeln die Ruhe und Selbstständigkeit des Reichs zu erhalten suchen. §. V. Die nachgebornen Prinzen erhalten keine liegende Güter, sondern eine jährliche Appanagial-Rente von höchstens Einmal Hundert Tausend Gulden aus der königlichen Schatz-Kammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurück fällt. §. VI. Zweimal Hundert Tausend Gulden jährliche Einkünfte, nebst einer anständigen Residenz, sind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin bestimmt; das Heurathgut einer Prinzessin ist auf Einmal Hundert Tausend Gulden festgesetzt. §. VII. Alle Glieder des königlichen Hauses stehen unter der Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können bei Verlust ihres Erbfolge-Rechts nur mit dessen Einwilligung zur Ehe schreiten. §. VIII. Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein. §. IX. Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichs-Verweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt sie dem nächsten volljährigen Agnaten.

Der

Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines nähern die Verwaltung übernommen hat, setzt sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt; alle Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch vergeben werden. Der Reichsverweser kann weder Kron-Güter veräußern, noch neue Aemter schaffen. In Ermanglung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Kronbeamte das Reich. Einer verwittweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung des Reichs übertragen werden. §. X. Es sollen vier Kron-Aemter des Reichs errichtet werden. Ein Kron-Oberst-Hofmeister — ein Kron-Oberst-Kämmerer — ein Kron-Oberst-Marschall — ein Kron-Oberst-Post-Meister, die den Sitzungen des geheimen Raths beiwohnen. Alle wirklich dirigirenden geheimen Staats-Minister genießen alle mit der Kronämter-Würde verbundenen Ehren und Vorzüge. §. XI. Die am 20. Oktober 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staats-Güter erlassene Pragmatik wird bestättigt; jedoch soll es dem König frei stehen, zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbene Staats-Domainen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mann-Lehen der Krone annehmen, und worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann. Dritter Titel. Von der Verwaltung des Reichs. §. I.

 Das

Das Ministerium theilt sich in fünf Departements: jenes der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegs-Wesens. Die Geschäfts-Sphäre eines jeden ist und bleibt durch die Verordnungen vom 26 Mai 1801, 29 Okt. 1806, und 9 März 1804 bestimmt. Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt werden. Das Staats-Sekretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement versehen; daher müssen alle königliche Dekrete von demselben unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität werden sie als rechts-kräftig angesehen. Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königlichen Befehle sowohl, als für jede Verletzung der Constitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung Statt findet, dem König verantwortlich. Sie erstatten jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements. §. II. Zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs wird ein geheimer Rath angeordnet, der neben den Ministern aus zwölf oder höchstens sechszehen Gliedern besteht. Die geheimen Räthe werden von dem König anfänglich auf Ein Jahr ernannt, und nicht eher, als nach sechsjährigem Dienste als permanent angesehen. Der König und der Kron-Erbe wohnen den Sizungen des geheimen Raths bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwesenden Staats-Minister. Der geheime Rath entwirft und diskutirt alle Gesetze und Haupt-Verordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem König durch die

die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanz-Gesetz. Er entscheidet alle Competenz-Streitigkeiten der Gerichts-Stellen und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungs-Beamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle? Zur Führung der Geschäfte wird der geheime Rath in drei Sektionen getheilt: jene der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der Finanzen und der innern Verwaltung. Eine jede Sektion besteht wenigstens aus drei Mitgliedern, und bereitet die Geschäfte zum Vortrage im versammelten Rathe vor. §. III. Der geheime Rath hat in Ausübung seiner Attributen nur eine berathende Stimme. §. IV. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein königlicher General-Commissär, dem wenigstens drei, höchstens fünf, Kreis-Räthe untergeordnet sind; ferner besteht in einem jeden Kreise a) eine allgemeine Versammlung, und b) eine Deputation. Erstere wählt die National-Repräsentanten; letztere wird vom König aus der Mitte der Kreis-Versammlung gewählt, und bringt 1) Die zur Bestreitung der Lokal-Ausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen Finanz-Etat aufgenommen, von den Rent- und Steuer-Beamten mit den Auflagen des Reichs erhoben, und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen. 2) Läßt sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden Vorschläge und Wünsche, durch das Ministerium des Innern an den König gelan-

gen. Die Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden von dem König auf Lebenszeit vergeben: sie werden aus denjenigen vierhundert Land-Eigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Repräsentanten vorfällt, oder es der Monarch befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höchstens acht Tage. Der König ernennt den Präsidenten und die übrigen Offizianten auf eine oder mehrere Sessionen: erstere Stelle kann auch dem General-Commissär des Kreises übertragen werden. Die Kreis-Deputation wird jährlich zu dem dritten Theile erneuert. Der König ernennt die Glieder derselben aus den Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Name der austretenden wird durch das Loos bestimmt. Die Deputation versammelt sich jährlich auf höchstens drei Wochen. Zeit und Ort des Zusammentritts werden von dem Monarchen bestimmt. Mit dem Vorstande und den Sekretärs wird es so, wie bei der General-Versammlung gehalten. §. V. Die Landgerichte üben die Lokal-Polizei unter der Aufsicht der General-Commissariate aus, und erhalten zu diesem Behufe einen oder mehrere Polizei-Aktuarien. Für eine jede Städtische- und Rural-Gemeinde wird eine Local-Verwaltung angeordnet werden. §. VI. Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reichs werden, so wie die Local-Nebenbeischläge, durch die Rentämter und die übrigen zur Einnahme der

Auf-

Auflagen bestimmten Beamten erhoben. §. VII. Alle Verwaltungs-Beamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Haupt-Verordnungen vom 1. Jäner 1805, und 8. Junius 1807; jedoch werden alle künftig Anzustellende nur dann als wirkliche Staats-Beamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben. Wegen der Unterstüzungs-Beitrräge der übrigen königlichen Diener und ihrer Wittwen wird eine eigene zweckmässige Verordnung erlassen werden. Vierter Titel. Von der National-Repräsentation. §. I. In einem jedem Kreise werden aus denjenigen zwei hundert Land-Eigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grund-Steuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichs-Versammlung bilden. §. II. Der König ernennt einen Präsidenten, und vier Sekretärs aus den Mitgliedern der Versammlung auf eine oder mehrere Sizungen. §. III. Die Dauer der Funktionen der Deputirten wird auf sechs Jahre bestimmt; jedoch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre erwählbar. §. IV. Die National-Repräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom König erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im lezten Falle wenigstens innerhalb zwei Monaten eine neue zusammenberufen werden. §. V. So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichs-

es

Repräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle oder die betheiligte Kreis = Versammlung durch königliche offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hiezu aufgefodert. §. VI. Die Versammlung wählt unter sich Commissionen von drei, höchstens vier Mitgliedern, jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staats-Schulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Geseze und Haupt = Reglements sowohl, als den jährlichen Finanz = Etat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt. §. VI. Die auf solche Art vorbereiteten Geseze werden an die Repräsentation durch zwei, höchstens drei Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Scrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die königlichen Commissärs aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Commission der Repräsentation. Fünfter Titel. Von der Justiz. §. I. Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten Ober- und Unter = Gerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justiz=Stelle. §. II. Alle Gerichts = Stellen sind verbunden, bei End-Urtheilen die Entscheidungs = Gründe anzuführen. §. III. Die Glieder der Justiz = Collegien werden von dem König auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stelle ver=

verlieren. §. IV. Der König kann in Criminal-Sachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streit-Sache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihrem gesezlichen Richter entziehen. §. V. Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichts-Höfen Recht nehmen. §. VI. Die Güter-Confiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichts-Kosten damit bestritten werden. §. VII. Es soll für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches und peinliches Gesezbuch eingeführt werden. Sechster Titel. Von dem Militär-Stande. §. I. Zur Vertheidigung des Staats, und zur Erfüllung der durch die rheinische Bundes-Akte eingegangenen Verbindlichkeiten, wird eine stehende Armee unterhalten. §. II. Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militär-Conscription ergänzt. §. III. Die Armee handelt nur gegen äussere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem besondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militär-Macht von der Zivil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird. §. IV. Die Militär-Personen stehen nur in Criminal- und Dienst-Sachen unter der Militär-Gerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Zivil-Gerichten unterworfen. §. V. Die Bürger-Miliz wird bestättigt. Zur Erhaltung

der

der Ruhe in Kriegs = Zeiten wird eine National=Garde, und zur Handhabung der Polizei eine Gens=d'armerie errichtet werden. Dieß sind die Grund=Lagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs. Ihre Einführung wird hiemit festgesezt auf den ersten Oktober dieses Jahres. In der Zwischenzeit werden die hienach zu entwerfenden Gesez=Bücher, so wie die einzelnen organischen Geseze, welche obigen Bestimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen, nachfolgen. Völker Unsers Reichs! Die Befestigung eurer gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist Unser Ziel. Je wichtiger euch dasselbe erscheint, und je durchdrungener ihr von der Erkenntniß seyd, daß kein besonderes Wohl sich anders, als in der engsten Verbindung mit dem allgemeinen dauerhaft erhalten kann, desto sicherer wird dieses Ziel erreicht, und Unsere Regenten=Sorge belohnt werden. So gegeben in Unserer Haupt= und Residenz=Stadt München, am ersten Tage des Monats Mai, im Ein Tausend Acht Hundert und Achten Jahre, Unsers Reiches im Dritten. Rggsbl. vom 25. Mai 1808. St. XXII. S. 985.

Constitutum possessorium wird genannt, wenn sich der Innhaber anheischig macht, die Sach hinführo nicht mehr für sich, sondern für einen andern mit dessen Bewilligung behalten zu wollen, welches 1mo nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend geschehen kann, da nämlich z. E. Constituent sich in Ansehen des Constitutarii nur für einen Usufructuarium, Depositarium, Commodatarium, Manda-

tar-

tarium, oder Conductorem erklärt. 2do Richtet sich das Constitutum lediglich nach der Natur des Hauptgeschäftes, welchem es mitbeigefügt ist, und falls nun dieses gewisse Bedingnussen auf sich hat, so wird jenes ebenfalls pro conditionato gehalten. 3tio Erstreckt sich selbes auch auf des Constitutarii Erben, dergestalt, daß ihnen alle Remedia possessoria, wie ihm selbst, zu Guten gehen. 4to Wird unter mehr Constitutariis allzeit der erste für den rechtmässigen Innhaber geachtet. 5to. Hört das Constitutum auf, wenn das Hauptgeschäft, deme es einverleibt worden ist, wegfallt, oder wenn Constituens sich selbst nur auf gewisse Zeit der Possess zu erfreuen hat, und diese gänzlich verflossen ist, oder wenn ein anderer die wirkliche Possession ergreift, und er sich von Zeit der Wissenschaft nicht längst inner drei Tägen meldet. Baier. Landrecht Th. II. Cap. V. §. 7. S. 122. Das Uebrige siehe unter Hypotheken.

Consuetudo, siehe Gewohnheit.

Consumo, siehe Zoll = Wesen.

Conto = Zahlungen, Vorschriften hierüber, siehe Zahlungs = Befugnisse der königl. Aemter.

Contracte gerichtliche über Einstellungen unterliegen dem Stempel und der Taxirung, siehe Einstellungen, Tax = und Stempel = Gebühren.

Contractus. Die Pflicht und Verbindlichkeit etwas zu geben, zu thun, zu lassen, oder zu leiden, rührt 1mo entweder aus dem natürlich = oder bürgerlichen Recht, oder von beeden zugleich her. Die erste heißt Obligatio Naturalis, die andere Civilis,

die dritte Mixta. Falls nun 2do dieselbe nicht unmittelbar von dem Gesatz selbst auferlegt ist, sondern den Consens desjenigen voraussetzt, welcher dadurch obligat gemacht werden soll, so wird es Obligatio personalis genannt, und ergiebt sich auf dreierley Weis, nämlich aus bloßer Zusag, Geding oder Verbrechen, (Pollicitatione, Conventione vel Delicto.) Von Obligationibus ex Delicto siehe unten Cap. 16. von den ersten beeden aber §vos seq. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. I. §. 1. S. 311. — Solang die Zusag nicht acceptirt ist, sondern in Terminis eines einseitigen Versprechens bleibt, so lang wird sie auch nur eine Pollicitation genannt, und ziehet keine Verbindlichkeit nach sich, ausser unter folgenden drei Requisiten, nämlich 1mo muß das Versprechen dem Publico oder einer Gemeinde zum Besten geschehen, 2do mit der Vollstreckung desselben bereits der Anfang gemacht, oder wenigst eine rechtmäßige Ursach dazu vorhanden, 3tio an allen, was sowohl auf Seiten des Versprechers, als sonst zu einem Pacto erforderlich ist, weiter nichts als die Acceptation abgängig seyn. In diesen sammentlichen Umständen erlangt die Pollicitation die Eigenschaft eines Pacti vel Contractus, und thut mithin auch die nämliche Wirkung. Ob und wie weit aber ein Votum oder geistliches Gelübde, welches gegen Gott geschiehet, von einer Kraft und Verbindlichkeit seye, ist mit mehreren in dem geistlichen Recht versehen. a. a. O. §. 2. S. 312. — Conventiones, Kraft welcher sich nämlich zwei oder mehr dahin vereinigen, daß sie einander zu

etwas

etwas verbunden seyn wollen, werden zwar nach römischen Recht in Pacta et Contractus getheilt, und unter denen letzteren jene Conventiones verstanden, welche entweder einen legalen Namen, und gewisse Form, oder wenigst eine Causam haben. Nachdem aber heut zu Tag allen Pactis die nämliche Kraft und Wirkung, wie einem Contract beigelegt ist, so fallt auch obige Abtheilung sammt dem Unterschied zwischen denen sogenannten Pactis nudis, legitimis, vestitis vel adjectis hinweg. Soviel nun die specialia eines jeden Contracts besonders anlangt, siehe cap. 2. et seq. Die Generalia aber, welche bei allen Pactis und Contractibus, soweit nicht in ein- und anderen besondere Limitation und Ausnahm gemacht ist, überhaupt einschlagen, siehe Svos seq. a. a. O. §. 3. S. 312. — Contractus werden insgemein in Veros vel Quasi, Nominatos, Innominatos, Reales, Consensuales, Verbales, Litterales getheilt. Von Quasi Contractibus siehe cap. seq. 13. Von Veris und Nominatis cap. 2. etc. Von Realibus ibidem. Von Consensualibus cap. 3. etc. Von Verbalibus cap. 10. und von Litteralibus cap. 11. Im übrigen sind auch heut zu Tag alle Contractus bonæ Fidei, und hört mithin zwischen diesen und denen Contractibus stricti Juris aller Unterschied auf. a. a. O. §. 4. S. 313. — Die Essential- und innerliche Requisita, ohne welchen keine Convention von Kraft und Gültigkeit seyn mag, bestehen 1mo in dem Versprechen eines und der Annahm anderen Theils, folglich in sammentlicher Paciscenten einmüthiger Bewilligung und Einverständniß auf dasjeni-

jenige, zu was sie sich einander verbindlich, und anheischig machen wollen. Es wird aber auch 2do ein wahr= vollkommen= ernstlich= und freier Will oder Consens hierzu allerseits erfordert, woraus sich 3tio von selbst ergiebt, daß bloße Vorschläg oder Tractaten für keine Convention zu achten, mithin die tractirende Theil vor dem endlich= und vollkommenen Schluß nicht daran gebunden sind. Vielweniger verbindet 4to dasjenige, was man nur im Scherz, auf den bloßen Schein, aus Irrthum, Zwang, gefährlichen Hinterlist einander zugesagt hat, jedoch mit der in folgenden 25sten §vo bemerkter Modification, und andergestalt niemal, als auf gnüglichen Beweis dergleichen angeblicher Umständen. 5to Muß der beederseitige Consens entweder ausdrücklich mit Worten, oder wenigst stillschweigend mit Werken durch äußerlich= und weltübliche Zeichen deutlich und verständlich declarirt seyn. Dahingegen ist 6to das bloße Stillschweigen ohne Werk ausser deren durch Gesetz und Ordnung besonders determinirter Fällen hierzu nicht hinreichend. 7mo Versteht sich das, was von der Einwilligung hier gemeldet wird, nur von Contractibus Veris, massen in Quasi-Contractibus der Consens auch ohne und zuweilen gar wieder Willen deren Interessenten von dem Gesetz selbst ersetzt wird. a. a. O. §. 5. S. 313. — Daß man geschlossene Handlungen zu Papier bringe, ist zwar 2mo der leichteren Prob und Gedächtnuß wegen rathsam, nicht aber nothwendig, ohne wo solches sub Pæna Nullitatis specialiter bedungen, oder in denen Rechten verordnet wird,

in

in welchen beeden Fällen kein Theil vor würklicher Brief-Errichtung an den Contract, ausser soviel den etwan hierunter bedungenen Poenfall betrift, gebunden ist. Die Vorlesung des hierüber verfertigten schriftlichen Instruments wird zwar 3tio nur bei Lesens unkündigen Personen sub Pœna Nullitatis erfodert, jedoch in Zweifel allzeit solang präsumirt, bis das Wiederspiel gnugsam erwiesen ist. Immassen 4to dergleichen Personen, wenn sie contrahiren wollen, solches ohnehin niemal anders als vor Obrigkeit oder wenigst vor dem Notario oder gnugsamen Gezeugen thun sollen, damit man auf diese Weis des Consens halber sattsam von ihnen gesichert seyn möge. 5to Haben auch die Contrahenten bei aussergerichtlichen schriftlichen Handlungen die gewöhnliche Unterzeichnung nicht ausser Acht zu lassen, weil ansonst dafür gehalten wird, daß der Handel noch nicht völlig geschlossen, sondern nur nur im Werk und Vorhaben gewest seye. Im übrigen liegt 6to nichts daran, ob das errichtete Instrument von einem aus beederseitigen Contrahenten selbst eigenhändig, oder von einem Dritten geschrieben seye, wenn solches nur von dem Aussteller, oder wo deren mehr seynd, von ihnen sammentlich gebührend unterzeichnet ist. 7mo Bleibt es endlich des Sigel = Papiers halber sowohl in schriftlichen Contracten, als all anderen Handlungen bei deme, was die hierinfalls erlassene Generalia des mehreren mit sich bringen. Von Ausdruckung der Causæ debendi in schriftlichen Instrumenten aber siehe Cod. Jud. Cap. 11. §. 9. n. 3. a. a. O. §. 6. S. 314. —

Con-

Conventiones erforderen regulariter keine äusserliche Zierlichkeit. Solchemnach können dieselbe 1mo sowohl in Gegenwart als Abwesenheit deren Paciscenten durch Correspondenz oder Anwaldschaft gepflogen werden, und ist auch eins, ob der Handel auf einmal in uno Actu continuo, oder auf unterbrochene Weis zum Stand kommt. 2do Kann auch ein jeder Contract in Arbitrium Tertii conferirt werden, falls aber der Dritte benannte nicht arbitriren will oder nicht kann, so fallt die Handlung soweit zusammen; als sie desselben Willkur überlassen worden. 3tio Ist weder die obrigkeitliche Errichtung noch Confirmation oder Begnehmung, soweit es nicht besonders ausgedungen, oder in denen Rechten verordnet wird, hierinfalls von einer Nothwendigkeit. Gleiche Beschaffenheit hat es 4to mit Certiorir= und Erinnerung deren hierin enthaltener Pflichten, Rechten und Wohlthaten, ausgenommen soviel die in denen Rechten specialiter benannte Fälle betrift. Endlichen braucht es auch 5to. nach beschlossener Handlung keiner besonderer Ratification mehr, es seye dann, daß man für einen anderen in seiner Abwesenheit ohne gnugsamer Vollmacht schliesset. a. a. O. §. 7. S. 314. — 1mo Conditiones Natura, Lege aut Facto impossidiles, das ist, solche Bedingnussen, welche gegen die Natur lauffen, oder so beschaffen seynd, daß ein Verbrechen daraus erfolgt, item Conditiones perplexæ, welche nämlich so verwirrt und dunkel seynd, daß man nicht weiß, was Paciscenten damit gewollt haben, werden in Contracten nicht, wie

wie in letzen Willen, pro non adjectis gehalten, sondern es wird vielmehr die Convention dadurch entkräftet. Die nämliche Bewandnuß hat es 2do mit jenen Bedingnussen, Kraft welcher die Verbindlichkeit lediglich dem freien Willen des Debitoris z. E. per Verba: Wenn er mag oder will, heimgestellt blebt. Ein anderes ist, wenn dergleichen Bedingnussen nicht soviel Substantiam Obligationis, als den Modum Solutionis betreffen, z. E. per Verba: Daß die Zahlung nach guter Gelegenheit geschehen soll. 3tio Conditiones casuales, potestativæ vel mixtæ seynd in Conventionibus entweder suspensivæ oder resolutivæ, durch beede wird zwar der Contract auf ungewisse künftige Fälle ausgestellt, jedoch mit dem Unterschied, daß erstenfalls sowohl die Obligation als Action solang in suspenso verbleibt, bis die Condition existirt oder ermanglet. Anderenfalls aber wird weder die Obligation noch Action aufgeschoben, sondern nur bei ermanglender Condition wiederum aufgelößt, und bei existirender bestättiget. In Zweifel pflegt man 4to jede Condition allzeit mehr pro resolutivà als suspensivà zu halten. 5to Was nicht auf künftige, sondern nur auf gegenwärtige = oder vergangene Fälle ausgestellt wird, das hat niemal Vim Conditionis, sondern ist entweder Casu existente gleich von Kraft und Gültigkeit, oder deficiente gleich ungültig und kraftlos. 6to So lang die Condition weder existirt noch ermangelt, sondern in pendenti ist, solang kann sie auch ohne Einwilligung sammentlicher Compaciscenten nicht zurückgenommen werden, und wird auch

7mo

7mo Spes Obligationis auf die Erben, sofern die dem Verstorbenen vorgeschriebene Bedingnuß auch von ihnen erfüllt werden kann, active & passive transmittirt, folglich durch den pendente Conditione erfolgten Todfall nicht so, wie bei letztwilligen Dispositionen, aufgehoben. 8vo Werden auch erfüllte Conditiones auf die Zeit des geschlossenen Contracts retrotrahirt, mithin dieser gleich von selber Zeit an für purificirt gehalten. In all übrigen Stücken ist 9no das nämliche schicklichermassen zu beobachten, was oben part. 3. Cap. 3. §. 10. n. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 16. & 17. von Conditionibus in letzwilligen Dispositionen versehen ist. a. a. O. §. 8. S. 315. — Oefters wird eine Zeit in der Convention benannt, und zwar 1mo in unterschiedlicher Absicht, nämlich fürs Erste die Præstation dadurch zu multipliciren, z. E. wenn man monatlich= oder jährliche hundert Gulden pactirt, welchenfalls der ganze monatlich= respective jährliche Betrag allemal gleich zu Anfang jeden Monats, respective Jahrs begehrt werden mag, sofern nicht der Zahlung halber ein anderes specialiter versehen, oder hergebracht ist. Zweitens um die gesetzte Bedingnuß dahin einzuschränken, drittens der Obligation das Ende oder viertens den Anfang dadurch zu bestimmen. In diesem letzteren Fall ist 2do unter der gewiss= und ungewisser Zeit ein wohlmerklicher Unterschied, dann bei Bestimmung einer gewisser Zeit, z. E. auf nächstkünftige Ostern ist zwar der Contract alsogleich in seiner Perfection, aber die Execution desselben

bleibt

bleibt bis zu den bestimmten Termin ausgestellt, und sagt das juridische Sprichwort: Cessit quidem, sed nondum venit Dies. Eine ungewisse Zeit kann 3tio auf dreierlei Weis ungewiß seyn. Erstens da man nicht weiß, ob und wenn sie kommen werde, z. E. sobald sich Cajus verehelichet. Zweitens da man nicht weiß, ob sie kommen wird, z. E. sobald Cajus die Großjährigkeit erlangt. Drittens da man nicht weiß, wann sie kommt, z. E. sobald Cajus stirbt. Der erste und andere Casus werden pro Conditionibus geachtet, und bleibt sowohl die Action als Obligation in suspenso, folglich kommt auch der Contract ante Existentiam Diei nicht zu seiner Perfection. Bei dem dritten Casu aber wird es gehalten, wie in Bestimmung einer gewisser Zeit. a. a. O. §. 9. S. 316 — Demonstratio, Causa, Modus suspendiren 1mo weder Obligationem noch Actionem, und wird auch 2do die Convention durch eine falsche Demonstration niemal, wohl aber 3tio per Causam entkräftet, wenn sie auf einen solchem Betrug oder Irrthum beruhet, welcher Nullitatem Actus von Rechtswegen nach sich ziehen kann. 5to Muß der Modus auf die nämliche Art, wie die Condition, erfüllt werden, ausser dessen wird die Obligation wiederum aufgelößt. a.a.O.§.10.S.317. — Arrha conventionalis. oder das sogenannte Wein- Ding - Haftel - oder Daran - Geld, welches die Paciscenten zum Zeichen ihrer vollkommener Einverständnuß öfters einander zu geben, oder zu bedingen pflegen, wird 1mo für ein bloßes Accessorium der Haupthandlung geachtet, fallt und bestehet al-

 so

so mit selber, und ist auch kein Theil ohne Einwilligung des andern von der Haupt-Obligation dadurch entlediget, wenn er die Arrham wieder zurückgiebt, oder fallen laßt, es seye dann ein anderes ausdrücklich bedungen. Von der nämlichen Art und Eigenschaft ist 2do Pœna conventionalis oder der Poenfall, welcher auf den Contraventions-Fall zuweilen pactirt wird, massen der Uebertreter ohngeacht des entrichteten Poenfalls nichts destoweniger in der Hauptsach selbst obligat bleibt, ausser soweit per Pactum ein anderes beliebt ist. a. a. O. §. 11. S. 317. — Regulariter kann jeder pactiren, ausgenommen 1mo jene, denen es an genugsamen Willen oder Verstand ermanglet, z. E. Kinder, Unsinnig-Schlaffend-stark Betrunkene und dergleichen, welches sich jedoch nur von Contractibus Veris verstehet, dann in Quasi Contractibus sind auch diese nicht eximirt. 2do Kann kein Advokat mit seinen Clienten um die Quotam Litis, und kein Arzt oder Medicus mit seinem Patienten um der Gesundheit wegen handeln. Von Contracten und Handlungen der Ehefrauen siehe oben Part. I. cap. 6. Von Minderjährigen oder Curatelmässigen ibid. cap. 7. Wie weit aber einer für den anderen, oder ein Jud mit Christen contrahiren möge, siehe nächstfolgende §vos. a. a. O. §. 12. S. 318. — 1mo Kann für all jene, welche man von väterlicher Gewalt, Curatel, Anwaltschaft, und sonst von Rechtswegen zu vertreten hat, stipulirt werden. Für andere Dritte hingegen gehet solches 2do nur so weit an, als ihnen dieses nützlich seyn

mag,

mag, und nach der Hand ratificirt oder angenommen wird. Es ist auch solchenfalls 2tio zu unterscheiden, ob für einen Dritten privative, conjunctive oder alternative stipulirt worden seye, erstenfalls laßt das römische Recht die Stipulation gar nicht, andernfalls nur zur Hälfte, oder soviel den Theil des Stipulantens betrift, letzternfalls aber ganz, jedoch in Ansehen des Drittens auch nur so weit gelten, daß er pro adjecto Solutionis causa geachtet wird, folglich zwar statt des Stipulantens die Bezahlung ad Effectum Liberationis annehmen, nicht aber forderen, vielweniger sich etwas davon zueignen kann. Nach teutsch- und hiesigen Lands-Gebrauch aber gilt die Stipulation in allen drei Fällen ganz, und kommt dem Dritten im ersten Fall allein, und privative, anderenfalls zu gleichen Theilen, sofern kein mehr- oder minders für ihn ausdrücklich pactirt ist, und letzternfalls entweder ihm oder dem Stipulanten, welchen nämlich der Debitor von beeden erwählt, allein zu Guten. a. a. O. §. 13. S. 318. — 1mo Gilt Vermög Churfürstl. Decrets von Anno 1751. wie auch voriger Lands-Ordnung und Freiheit zwischen Juden und Christen überhaupt kein Contract oder Handlung, sie mag Namen haben, wie sie wolle, ausgenommen, soviel die mit Churfürstl. Passen und Toleranzen versehene Juden, oder ausser Land getroffene Handlungen betrifft, doch soll auch 2do bei dergleichen erlaubten Handlungen der Reichs-Abschied von Anno 1551. §. 79. beobachtet, mithin selbe allzeit vor des contrahirenden Christens Obrigkeit, oder wenn die Verschreibung auf offenen freien Märkten

geschiehet, vor der Obrigkeit selbigen Orts sub Pœna Nullitatis entrichtet werden, welches sich jedoch hier zu Land nur von unsiegelmässigen Personen verstehet. Desgleichen hat es 3tio wegen Cedir- oder Transportirung solcher Forderungen, welche Juden gegen Christen haben, wie auch deren wucherlicher Contracten halber bei deme, was in denen Reichs-Constitutionibus und respective oben Part. 2. cap. 3. §. 8. num. 3. verordnet ist, noch ferner sein Bewenden. a. a. O. §. 14. S. 318. — Imo Kann über alle sowohl körperlich- als unkörperliche, gegenwärtig- und zukünftige Sachen pactirt werden, soweit sie nicht specialiter ausgenommen seynd. 2do Mag man mehr und unterschiedliche Sachen zugleich in Stipulationem bringen, welchenfalls man auch zu allen und sammentlichen verbunden ist, ausgenommen in Stipulationibus disjunctivis & alternativis, da man nämlich nur dieses oder jenes verspricht, dann darin hat der Debitor oder Versprecher bis zur Auslieferung die Wahl, was er für eines von beeden præstiren wolle, es seye dann eins von beeden nicht mehr vorhanden, oder der Wahl halber ein anderes bedungen. 3tio Wird eine Sach öffters als einmal versprochen, so ist man solche nichtsdestoweniger nur einmal zu prästiren schuldig, sofern nicht aus dem Versprechen ein anderes klar und soviel erscheint, daß es Multiplications-weis geschehen seye. a. a. O. §. 15. S. 319. — Die Convention hat in folgenden Sachen nicht Statt. Imo In Sachen, welche Natura vel Lege impossibiles seynd, das ist,

sol-

solche Dinge, welche entweder gegen die Natur, oder gegen Ehrbarkeit, Gesatz und Ordnung, oder einem Dritten zu Präjudiz gehen. 2do In Sachen, welche nicht nur zur Zeit des Contracts, sondern auch sonst in ihrer ganzen Art ungewiß und allzugeneral seynd, z. E. Wein, Getreid, und dergleichen, ohne daß die Qualität oder Quantität desselben bestimmt, oder die Bestimmung wenigst dem Creditori, oder einem Dritten überlassen wäre. 4tio In fremden oder gar extra Commercium schwebenden Sachen, doch muß hierinfalls der Versprecher unpartheyischen Anschlag nach das Interesse prästiren, es seye dann, daß der andere, dem solche versprochen worden, von Beschaffenheit der Sach Wissenschaft gehabt hat. 4to In Sachen, welche demjenigen, der sie Vermög des Contracts haben soll, ohnehin schon zugehörig seynd. Ob und wie weit übrigens 5to die Pacta über künftige Erbschaften gelten, siehe oben Part. 3. Cap. 11. §. 1. etc. und unten Cap. 4. §. 7. a. a. O. §. 16. S. 319. — Es pflegen nicht nur Sachen, sondern auch Facta versprochen zu werden. Jene nennet man Stipulationes dandi, diese faciendi, und bestehet 1mo der Unterschied zwischen beeden darin, daß bei den letzteren der Versprecher die Wahl hat, ob er das Factum selbst, oder nur das Interesse, soviel nämlich dem Gegentheil daran gelegen ist, prästiren wolle, wohingegen in Stipulatione dandi der Versprecher von Entrichtung der Sach, sofern er sie anders hat, oder haben kann, durch Prästirung des Interesse nicht befreiet wird. Es müssen aber

auch

auch 2do die versprochene Facta weder Natura noch Lege impossibilia seyn, sonst ist man dazu keines Wegs verbunden. 3tio Das Versprechen eines Facti alieni, welches nämlich ein Dritter verrichten soll, hat in Ansehen des Versprechers oder derjenigen, welche entweder von ihm hierin vertretten werden, oder ihn zu vertretten haben, so viele Würkung, daß das Factum selbst verschaft, oder wenigst das Interesse prästirt werden muß, es seye dann, daß man sich 4to hierunter nur zur blossen Bemühung oder Vermittlung anheischig gemacht hat, welchenfalls dem Versprechen ein Gnügen geschiehet, wenn nur gebührender Fleiß verwendet wird. 5to. Ist auch hier die Rede nur von Factis nudis et simplicibus, welche in einer blossen Verrichtung, z. E. in einer Fürbitt bestehen, annerwogen die andere Facta, welche einen besonderen Effectum Juris nach sich ziehen, z. E. Verkaufen, Vertauschen, Verpachten, Vererbrechten, Darlehnen, und dergleichen nicht unter die Stipulationes faciendi, sondern dandi gerechnet werden, folglich auch hierbei nicht mehr in des Versprechers Wahl stehet, ob er Rem oder Interesse prästiren wolle, welche Meinung es auch mit Factis hat, worin die Rechten eine besondere Ausnahm machen, z. E. mit Schaarwerken und anderen. 6to Verstehet man unter denen Factis auch non Facta, da man nämlich etwas zu unterlassen, oder zu leiden haben soll. a. a. O. §. 17. S. 320. — Pacta beruhen überhaupt auf der Geschicht, müssen mithin von dem, der sich hierauf beziehet, gnüglich dargethan werden, und da sich über deren

wah=

wahren Verstand allenfalls ein billiger Zweifel ergiebt, so hat man mit der Auslegung eben so, wie oben Part. 3. cap. 2. §. 12. von letztwilligen Dispositionen des mehreren versehen ist, zu verfahren. a. a. O. §. 18. S. 321. — Die Wirkung eines Pacti überhaupt ist 1mo auf Seite des Versprechers die Obligation das Versprochene zu erfüllen, auf Seiten des Annehmers aber das Recht die Erfüllung zu fordern, zu welchem Ende diesem letzteren 2do die sogenannte Actio vel Condictio ex Pacto gegen jenen eingeräumt ist. In Contractibus bilateralibus, da man sich auf beeden Seiten gegeneinander verbindet, erwachset auch eine reciprocirliche Action, respective Obligation. 4to Erstreckt sich obverstandene Wirkung regulariter, und soweit keine besondere Limtation gemacht wird, sowohl active als passive auf deren Paciscenten Erben und Erbens-Erben, ohngeacht derselben in der Convention keine ausdrückliche Meldung gemacht worden, und wenn gleich 5to die Convention so beschaffen ist, daß sie durch den Tod erlöscht, so gehet doch die hieraus erwachsene Action und Obligatio quo ad Præteritum auf die Erben. 6to Ist zwischen theil- und untheilbaren Sachen ein Unterschied. Bei jenen geht Jus vel Obligatio ex Pacto nur pro Parte hæreditaria auf jeden Erben, und gilt ohne Miteinstimmung deren hierunter interessirter Creditorum zu deren Präjuditz das Pactum inter Cohæredes nicht einmal, Kraft dessen nur ein- oder anderer aus ihnen allein die Schuld zu bezahlen haben soll, bei untheilbaren Sachen aber gehet Jus

et

et Obligatio auf jeden Erben ganz, jedoch dergestalten, daß er in Activis die übrige Miterben hierum vergnügen, in Passivis aber von ihnen vergnügt werden muß. Auf Successores singulares erstreckt sich 7mo das Pactum nicht, ausgenommen wenn solches die Sach selbst afficirt, welches aber in Zweifel nicht gemuthmasset wird. 8vo Ist auch kein Dritter regulariter daran gebunden, ohngeacht er etwan sich als Unterhändler dabei gebrauchen lassen, oder die Convention von Amts-Obrigkeit-Beistands- oder Gezeugschaftswegen bestättiget, besieglet, oder unterzeichnet hat. Wie weit aber 9no die Obligation oder Action sich auf Correos ausdehnen lasse, siehe §vum seq. 21 item wie weit die Paciscenten um die Culpam, Dolum vel Casum gegeneinander haften, siehe nächstfolgenden §vum 20. a. a. O. §. 19. S. 321. — Dolum, Culpam vel Casum in Conventione prästiren, heißt soviel als den Schaden oder Verlust erstatten, welcher sich mittels des Contracts durch bösen Fürsatz oder Fahrläßigkeit eines von beeden Contrahenten oder durch unversehenen Unglücksfall ergiebt. Soviel nun 1mo Dolum belangt, muß solcher nicht nur in allen Conventionen prästirt werden, sondern wie und welchergestalt hieraus öfters gar eine Nullität erwachse, siehe unten im folgenden 25. §vo. Die Fahrläßigkeit oder Culpa hat 2do ihre Gradus, und wird in latam, levem et levissimam getheilt. Die erste gehet in Civilibus dem Dolo gleich, die zweite pflegt man in Conventionen, welche zu beederseitiger Contrahenten Vortheil abzielen, zu prästiren,

die

die dritte endlich fallt jenem zu Last, dem der Contract allein zu Guten angesehen ist, welch alles sich jedoch nur in Regula verstehet, soweit nämlich die Rechten oder Geding keine besondere Ausnahm machen. 3tio Beruhet zwar Gradus Culpæ lediglich auf Beschaffenheit der schuldhaften Person, dann anderen Umständen und deren richterlicher Ermäßigung. Gemeiniglich aber verstehet man unter der ersten die Verabsäumung der allergemeinsten Sorgfalt, welche fast jeder mit fünf Sinnen begabter Mensch nicht beiseit setzt, unter der zweiten die Ausserachtlassung jener Sorgfalt, welche ein kluger und fleisiger Mensch in Obacht nimmt, unter der dritten die Vernachläßigung dessen, was nur von denen klugsten und aufmerksamsten Leuten beobachtet zu werden pflegt. 4to Kann derjenige, welcher an dem erfolgten Schaden oder Verlust selbst mit in Culpa ist, von dem anderen Theil derwegen niemal eine Erstattung begehren. 5to. Wird endlich Casus mere fortuitus, oder ein unversehener Unglücksfall regulariter nicht prästirt, es seye dann, daß er durch vorläufige Saumseligkeit oder sonst zu prästirende Culpam veranlaßt, oder ein anderes bedungen worden, es liegt auch die Probe eines solchen unversehenen Zufalls demjenigen, der sich damit zu entschuldigen sucht, allzeit ob. a. a. O. §. 20. S. 322. — Wenn zwei oder mehr Paciscenten auf einer Seite gleichsam für einen Mann stehen, und das nämliche sammt und sonders, ganz und in solidum an Jemand entweder zu fordern oder zu prästiren haben, so heißen sie erstenfalls

Cor-

Correi credendi vel ſtipulandi, anderenfalls Correi debendi. Von beeden iſt überhaupt zu merken: 1mo erfordert eine ſolche Correalität allzeit mehr Paciſcenten auf einer Seit, jedoch nur einerlei Convention, und einerlei Sach, nicht aber allzeit einerlei Inſtrument, dann es kann ſich ſolche auch aus unterſchiedlichen Inſtrumenten ergeben. 2do Muß ſie nicht nur einen oder anderen aus ihnen, oder jeden zum Theil, ſondern omnes et ſingulos das iſt, alle insgeſammt, und jeden beſonders, auch im Hauptwerk einen wie den anderen betreffen. Nebſtdem erheiſcht zwar 3tio das römiſche Recht, daß alles zu gleicher Zeit, in aller Anweſenheit, mit allen und jeden, auf einſeitig vorläufige Anfrage, und anderſeits erfolgende gleichförmige Antwort, auch in continenti auf der Stelle geſchehe, allein dieſe und dergleichen Sollenitäten ſind nicht im Gebrauch. 4to Betrifft das Factum Correi auch die andere Correos, ſowohl in utilibus als odioſis, jedoch bleibt ihnen der Regreſs unter ſich deßhalben gegeneinander offen. 5to Ziehet die Correalität eben keine reciprocirliche Bürgſchaft unter Correis nach ſich, ſofern ſolche nicht bedungen iſt, und wer ſich nicht privative obligiren kann, der mag ſich deſtoweniger nebſt anderen correaliter obligiren, z. E. eine Weibsperſon mit ihrem Ehe-Mann, oder Interceſſions-weis mit anderen. 6to Wird dieſelbe in Zweifel niemal gemuthmaſſet, einfolglich wo die Rechten kein beſonderes verordnen, oder aus der Convention per Verba: Sammt und ſonders, unzertheilt und unverſcheidentlich, einer

für

für alle und alle für einen, und dergleichen Ausdruckungen ein anderes erscheint, so betrifft sie entweder nur jeden pro rata, oder halt so vielerlei Obligationes in sich, als Paciscenten sind. 7mo Rühret die Correalität nicht allzeit ex Conventione, sondern auch zuweilen aus einem Verbrechen, oder unmittelbar aus dem Gesetz selbst, oder einem letzten Willen her. Diese letztere ergiebt sich z. E. in dem Fall, wenn Vermög letzwilliger Disposition mehr Erben zugleich das nämliche in solidum zu prästiren, oder mehr Collegatarii sammt und sonders das nämliche zu empfangen haben. Correalitas legalis entstehet öfters in Vormundschaften, Associationen oder Bürgschaften unter Contutoribus, Consociis und Confidejussoribus. Von der Correalität ex Delicto siehe cap. seq. 16. §vo 4. n. 5. a. a. O. §. 21. S. 323. — Unter mehr Correis credendi vel stipulandi ist 1mo jeder aus ihnen befugt, das ganze von dem Debitore communi zu fordern, und hat das Jus Præventionis soweit Statt, daß, wenn der Debitor einmal von einem obrigkeitlich belangt ist, er sodann nach einmal beschehener Insinuation keine Wahl, wie vorhero, mehr hat, wem er aus ihnen vorzüglich gratificiren wolle. Melden sich aber 2do mehr Correi zugleich, so bezahlt der Debitor jedem pro rata, und hat das Jus Præventionis nur gegen die andere, welche sich nicht gemeldet haben, Statt. Sobald nun 3tio Correus einmal entrichtet ist, sobald ist auch Debitor in Ansehen all übriger Correorum der Obligation entlediget, ohne Unterschied, ob die Befriedigung ipso Jure, z. E. durch die Bezah=

zahlung, Compensation, Delegation, oder aber nur Ope Exceptionis, z. E. per Pactum de non petendo, Rem Judicatam vel Compromissum geschehen seye, doch bleibt 4to denen übrigen Correis der Regress an gedachten Correum ihres gebührenden Antheils halber ohne Distinction inter Causam lucrativam et onerosam allzeit noch bevor. a. a. O. §. 22. S. 324. — 1mo Hat zwar Creditor communis regulariter die Wahl, wen er aus denen Correis debendi belangen wolle, und hat die Exceptio Divisionis regulariter nicht Statt. Dafern aber 3tio einer aus ihnen die ganze Schuld einmal entrichtet hat, so sind auch die übrige Correi debendi in Ansehen des Creditoris communis ohne Unterschied, ob die Obligation ipso Jure oder Ope Exceptionis gefallen seye, liberirt, gegen welche jedoch 5to dem Correo der gebührende Regress pro rata Debiti annoch bevorbleibt. a. a. O. §. 23. S. 324. — Wie und auf was Weis eine gültige Convention wiederum aufgehoben werde, siehe unten Cap. 14. und 15. Ermangelt es aber der Convention an obverstandenen Haupt-Requisitis zuförderst an dem Consens derjenigen, welche dadurch gebunden werden sollen, so ist dieselbe gleich anfänglich ungültig, und erlangt durch die nachfolgende Ratification und Bestättigung ihre Kraft erst a tempore Ratificationis. a. a. O. §. 24. S. 324. — Nichts ist dem Consens und freien Willen mehr entgegen, als Zwang, Betrug und Irrthum. Um aber ad Imum eine Handlung ex Capite Vis Metusve für null und nichtig zu achten, wird ein groß- und

wie-

wiederrechtlicher Zwang erfordert, welches die Obrigkeit aus der Person, und anderen Umständen zu ermessen hat, und ist hierinfalls eins, ob solcher von einem aus denen Paciscenten selbst, oder von einem Dritten ausgeübt worden. Ad 2dum ist ein Unterschied, ob der Betrug nur Facto Tertii oder Partis contrahentis geschehen seye. Erstenfalls bleibt der Contract fest, und stehet dem beleidigten Theil gleichwohl frei, den Dritten um die Schadloshaltung zu belangen, salva tamen Restitutione in integrum, wenn er solche leisten zu können nicht mehr im Stand ist. Zweitenfalls hat der Beleidigte die Wahl, ob er den Contract umstossen, oder dabei beharren, und nur Præstationem Doli, das ist, die Schadens-Abthuung begehren wolle. In Dolo mere incidente, welcher nämlich so beschaffen gewest, daß der Contract im Haupt-Werk selbst nichtsdestoweniger seinen Fortgang genommen hätte, wird nur Præstatio Doli gefordert, nicht aber der Contract deswegen umgestossen. Ad 3tium giebt der Irrthum keinen hinlänglichen Fug zu Annullirung einer Convention, ausgenommen unter folgenden zwei Requisitis: erstlich muß er sich in einem Haupt-Umstand ereignen, anerwogen blosse Nebendinge, sofern sie nicht ausdrücklich in Bedingnuß gebracht seynd, disfalls nichts zur Sach thun. Zweitens muß solcher nicht von einem Dritten, sondern von dem gegentheiligen Compaciscenten selbst Dolo vel Culpa veranlaßt seyn, sonst fallt er mehr dem irrenden, als einem anderen zu Last. Ad 4tum wird auch das Vitium Metus, Doli, Erroris durch die nach-

nachfolgende Ratihabition wiederum völlig purgirt; wenn Ratificant zur Zeit der Ratification ausser allen Zwang, und respective von dem vorgegangenen Irrthum oder Betrug gnugsam informirt, annebens eine solche Person ist, welche sich von Rechtswegen an andere zu verbinden vermag. a. a. O. §. 25. S. 325.

Contractus, Novellen zu dem Landrecht, zu §§. 6. und 7. Ueber alle Verhandlungen um liegende Güter, oder dingliche Rechte müssen die Instrumente (briefliche Urkunden) oder bei Gegenständen unter 100 fl. die Protokollat-Einschreibungen zum eigenen Besten der Unterthanen, und wegen anderwärtigen Staats-Zwecken, obrigkeitlich entrichtet werden, ohne Unterschied, ob das Gesetz die Errichtung dieser Instrumente fodere, oder nach selbem scriptura hiebey nothwendig sey, oder nicht. In allen übrigen Fällen kann der Unterthan nur dann zur Briefs-Errichtung angehalten werden, wenn das Gesetz solche zur Gültigkeit der Handlung verordnet. Uebrigens hat es, bei der bisherigen gesetzlichen Verfassung in Ansehung der Siegelmässigen, noch zur Zeit, bis zur gänzlichen Aufhebung der Siegelmässigkeit, sein Verbleiben. Provisorische Taxordnung für das Königreich Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit vom 8 Oktober 1810 §. 17. Rggsbl. vom J. 1810. St. LV. S. 969. — Es ist allergnädigst verordnet, daß alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über liegende Güter oder dingliche Rechte ohne Rücksicht, ob die Provinzial-

Rech-

Rechte hiebei scripturam fodern oder nicht, obrigkeitlich verbrieft, und alle Verbriefungen von Notarien und Advokaten in Zukunft als ungültig erachtet werden sollen. Vom 18 Oktober 1813. Jahrb. der Ger Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin. Bd. II. S. 63. Nro. 4. — Das Kontrakten- und Hypotheken-Wesen im Bezirke der Stadt Regensburg, siehe unter Regensburg. — Die Verträge der Siegelmässigen, siehe unter Siegelmässigkeit.

Contractus, Novellen zu §. 12. des Landrechts. Das Pactum de Quota litis ist den Advokaten verboten; siehe Advokatie. S. 863.

Contractus, Novellen zu §. 14. des Landrechtes; von Pactis zwischen Juden und Christen, siehe Juden.

Contractus nominati et reales. Bei benannten Contracten ist 1mo nicht allemal auf den Namen, welcher ihnen in dem Instrument beigelegt wird, sondern vielmehr auf die von denen Paciscenten hierunter geführte Absicht das Augenmerk zu nehmen, sohin daraus hauptsächlich zu ermessen, in was für einem Contract man eigentlich versire. 2do Nachdem der bekannten Rechts-Regel nach: Pacta dant Legem Contractibus, dasjenige, was ausdrücklich hierbei bedungen ist, allzeit in vorzügliche Beobachtung kommt, so kann nie Contractus nominatus leicht in innominatum abarten, wenn die entweder gleich anfänglich oder erst hinnach beigefügte Conditiones und Nebengeding so beschaffen sind, daß die Ordinari- und wesentliche Gestalt des Contracts dadurch alterirt und verändert wird. Baier Landrecht Th. IV. Cap. II. §. 1. S. 326. — Contractus Reales bestehen nur im Darlehen, Leihen, Hinterlegen, Verpfän-

pfänden, (mutuo, commodato, deposito, Pignore) und werden zwar darum Reales genannt, weil sie durch den Consens allein ohne erfolgend wirklicher Uebergab der Sache nicht zum völligen Stand zu kommen pflegen, falls man aber gleichwohl hierin bereits so weit miteinander verstanden ist, daß nichts mehr als die Uebergabe daran ermangelt, und alle Umstände deutlich zu erkennen geben, daß die gepflogene Abrede keine blosse Punctation oder Vorbereitung mehr, sondern bereits eine beschlossene Sache geweßt, so kann nach heutigem Recht und Gebrauch hierauf geklagt, und der weigernde Theil zur Uebergabe angehalten werden. a. a. O. §. 2. Das Uebrige siehe unter Mutuum, Commodatum, Depositum, und Pignus.

Contractus consensuales. Siehe Emptio, Venditio et Retractus, Locatio et Conductio, Emphyteusis, Compagnie, Association vel Societas, Mandatum.

Contractus verbales, siehe Fidejussio.

Contractus litteralis oder Chirographarius, siehe Chirographum.

Contractus innominati 1mo Wird unter dem Contractu innominato eine Convention verstanden, welche weder einen legalen Namen, noch durch das Gesatz bestimmte gewisse Gestalt hat, wobei 2do das römische Recht auch eine Causam, das ist, eine würkliche Præstation, wo nicht beeder = doch wenigst einerseits erfordert, also und dergestalt, daß vor ein = oder anderseitigen Erfolg derselben die Reue auf beeden Seiten, sonst aber nur auf Seiten

ten desjenigen, der das Seinige bereits prästirt oder gethan hat, allzeit noch Platz greift, sohin lediglich in seiner Willkur stehet, ob er bei der Convention beharren oder davon abgehen wolle, wohingegen der andere, welcher seines Orts noch nichts prästirt hat, an den Contract gebunden bleibt, und ohne des anderen Theils Einverständnuß nicht mehr davon abweichen kann. Wie nun aber 3tio heut zu Tag weder in benannt = noch unbenannten Conventionen von der Zeit an, da man einmal schlüßig miteinander worden, und sich zu etwas verbunden hat, einer einseitiger Reue und Abweichung mehr Platz gegeben wird, so pflegt man nicht soviel auf die Præstation, und wie weit solche ein= oder anderseits würklich geschehen seye, als auf den endlichen Schluß der Handlung, mithin auch mehr auf das natürlich = als Römische Recht hierin zu sehen, woraus sich 4to weiter ergiebt, daß die unbenannte Contract heut zu Tag mehr unter die Contractus Consensuales als Reales gehören, weil zu deren Perfection die Uebergab oder Præstation eben nicht erforderlich, sondern beederseitiger Consens hinlänglich ist. 5to Greift regulariter ohne besonderer Ausnahm alles hierin Platz, was oben Cap. 1. von Conventionen überhaupt vorkommt, und ist nicht weniger auch oben Cap. 2. §. 1. n. 2. bereits verstanden, welchergestalten Contractus nominatus durch beigefügt = und besondere Pacta und Clausulas zuweilen in innominatum degenerire. Die Action aber, welche 6to hieraus entspringt, wird Actio in factum vel præscriptis Verbis genannt,

und ziehlet dahin, daß das Versprochene sowohl ein= als anderen Theils erfüllt werde. Im übrigen werden 7mo die unbenannte Contract gemeiniglich in Regulares und Irregulares getheilt, von jenen siehe §vum sep. 2. Diese hingegen pflegt man darum Irregulares zu nennen, weil sie sich mehr der Natur und Eigenschaft eines benannten Contracts näheren, und obschon keinen legal- und juridischen, doch einen eigen= und besonderen Namen haben. Insgemein begreift man zwar nur den Tausch, und sogenannten Contractum Aestimatorium darunter, welchem man aber den Spiel= Wettung= Wechsel= und Lehens= Contract hier ebenfalls mitbeifügt. Der letztere gehört zum Lehen= Recht, folglich ad Cap. 18. Die übrige aber siehe §vis seq. 3. etc. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. XII. §. 1. S. 434.

Contractus innominati regulares bestehen Imo darin, daß entweder beederseits etwas gegeben oder gethan, oder aber nur einerseits etwas gethan, und anderseits gegeben werde, zu Latein do ut des, facias ut facias, do ut facias, facio ut des. Da nun 2do dergleichen auch in Contractibus nominatis geschiehet, so wird der Contract solang nicht pro innominato geachtet, als die ad nominatum erforderliche Substantial Requisita vorhanden seynd. 3tio Laßt sich hieraus leicht erkennen, wohin die zumal unter Burgers= und Bauers= Leuten sehr gebräuchige sogenannte Uebergaben eigentlich gehören, und ob man solche für einen Kauf= Tausch= oder anderen Contractum innominatum anzusehenhabe? a. a. O. §. 2. S. 435. — Das Ue=

Uebrige siehe unter Tausch, Trödl-Contract, Spiel, Wettung, Wechsel. — Nach römischen Rechten werden zwar weder Pacta nuda noch vestita, legitima, vel adjecta unter die Contractus innominatos gezehlet, wie aber obverständenermassen heut zu Tag unter all diesen Handlungen wenigst quo ad Vim et Efficaciam obligandi kein Unterschied mehr ist, so gehören solche gleichfalls mit anhero, und wird sich übrigens lediglich auf das bezogen, was insonderheit von Judicial und Extrajudicial-Vergleichen, wie auch von denen per Modum Actus inter Vivos gepflogenen Pactis Successoriis, Dotalibus, Donationibus, Fideicommissis, Parentum inter Liberos Divisionibus, dann Constitutis, und Hypothec-Verschreibungen bereits anderwärts theils in gegenwärtigen, theils in Codice Judiciario mit mehrern versehen ist. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. XII. §. 8. S. 440.

Contractus-Quasi, siehe Quasi-Contractus

Contractus, verschiedene Arten derselben, siehe unter ihren eigenthümlichen Namen.

Contractus æstimatorius, siehe Trödl-Contract.

Contractus Forum, siehe Forum Contractus.

Contracte falsche, siehe Urkunden-Fälschung.

Contracte verkleidete wucherliche, siehe Wucher.

Contradictor, siehe Concurs-Proceß.

Contradictor bei dem Edicto divi Hadriani, siehe Edictum divi Hadriani.

Contrados, siehe Widerlag.

Con-

Contravention. Es ist wohl der Natur und Billigkeit nichts so gemäß, als daß die Sachen auf die nämliche Art, wie sie zusammen gekommen seynd, wiederum auseinander gehen, solchemnach wird auch Imo die Verbindlichkeit durch allerseitige Einverständnuß derjenigen, welche sich zusammen verknüpft haben, aufgelößt, sofort alles in den alten Stand, wie es vor der Obligation gewesen, wiederum hergestellt. Die einseitige Reu oder Abweichung hingegen hebt 2do die Verbindlichkeit nicht auf, sondern raumt dem anderen Theil nur Exceptionem non impleti Contractus soweit ein, daß er seiner Seits zur Erfüllung nicht angehalten werden kann, bis auch gegentheiliger Seits der Obligation ein Gnügen geschehen ist, und im Fall ein Theil seine Schuldigkeit bereits vollkommen beobachtet hat, so kann er wegen der von dem anderen Theil begangener Contravention weder die Zuruckgab dessen, was schon prästirt worden, noch sonstige Wiederaufheb- und Cassirung des Contracts begehren, sondern derselbe muß vielmehr Contravenienten ad Implementum belangen, es geschehe dann 3tio die Contravention entweder in einem Haupt- und Substantial- oder wenigst in einem solchen Neben-Punct, welcher als eine Conditio sine qua non, oder gar sub Pacto Legis Commissoriæ der Obligation miteinverleibt ist. 4to Seynd die wiederrufliche Handlungen z. E. Precarium, Mandatum, Societas, Communio, und dergleichen ebenfalls soweit ausgenommen, daß ein Theil auch ohne des anderens Einstimmung obverstandenermassen davon abgehen kann.

Baier.

Baier. Landrecht. Th. IV. Cap. XV. §. 11. S. 467.

Controll bei den kl. Cassen. Wir beschließen nach dem motivirten Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, daß die seit einigen Jahren außer Uebung gekommene kumulative Cassasperre der bestellten Controleurs mit den Cassieren unverzüglich wieder eingeführt werden soll, und verordnen hierüber, wie folgt: I. Jede Unserer Behörden und Stellen, welcher eine Casse zunächst untergeordnet ist, bei der ein Controleur sich befindet, hat — in so ferne dieser Controleur die kumulative Cassesperre nicht ohnehin bereits führt — sogleich einen Commissär an diese Casse abzuordnen, mit dem Auftrage, Unsere gegenwärtige Verordnung dem Cassapersonale zu eröffnen, und den Controleur nach vorgenommenem Cassasturz, in die Führung der kumulativen Cassasperre ordentlich einzuweisen. II. Diese kumulative Cassasperre hat für den Controleur seine unmittelbare pekuniäre Mithaftung für die Richtigkeit der Casse von selbst zur gesetzlichen Folge, und zwar in der Art, daß beide Beamten, der Cassier und der Controleur, als wahre correi debendi, um jeden Cassedefekt ohne Unterschied in solidum, unter Anwendung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zu haften haben. III. Den Cassieren ist geschärfteſt, und bei Vermeidung eintretender Disciplinarstrafe, aufzutragen, von Einführung dieser Unserer Verordnung anfangend, keine Amtsgelder oder Effekten privative mehr in Verwahrung zu nehmen, sondern solche jedesmal un-

unter der mit dem Controleur angeordneten gemeinschaftlichen Cassa-Sperre zu halten. Den Controleuren ist ein einseitiger Empfang von Amtsgeldern oder Effekten ohnehin bereits instruktionsmäßig verboten. IV. Der Controleur hat sämmtliche Erlags-Quittungen und Scheine mit dem Cassier gemeinschaftlich zu unterschreiben. V. Der Cassier und der Controleur haben zu ihrer wechselseitigen Sicherheit wenigstens alle Monate einmal einen gemeinschaftlichen Cassa-Sturz vorzunehmen. Jeder derselben ist befugt, unter Umständen, und wenn er es zur Sicherheit für nöthig erachtet, die Vornehmung dieses Sturzes zu jeder Zeit zu verlangen. VI. Sollte ein Cassier oder ein Controleur diesen Vorschriften in ein oder dem andern Punkte entgegen handeln, so ist einer oder der andere verbunden, und hiefür verantwortlich, hierüber an die zunächst vorgesetzte Stelle unverzüglich Anzeige zu machen, damit gegen den Fehlenden sogleich mit den geeigneten Maaßregeln vorgeschritten werden kann. VII. Ueber den vorgenommenen Cassasturz und die Einweisung des Controleurs (ad I.) dann über die ad II., III., IV., V. und VI. erlassenen Weisungen ist von dem Commissär ein ordentliches Protokoll mit Unterschrift des Cassiers und Controleurs abzuhalten, und eine Abschrift desselben in Zeit von 14 Tagen nach Empfang dieß, an Unser Staats-Ministerium der Finanzen einzusenden. VIII. Bei Cassen, welche von dem Amtssitze der vorgesetzten Stelle entfernt sind, wird es dem Ermessen dieser Stellen überlassen, dieses Commissions-Geschäft

schäft auch einem der Casse zunächst sich befindenden qualifizirten Beamten zu übertragen. IX. In Fällen, wo die doppelte Casse-Sperre durch die Krankheit oder Abwesenheit des einen der beiden Cassa-Beamten gestört würde, hat die der Cassa vorgesetzte Stelle durch Substituirung eines anderen Cassa-Individuums — entweder des Zahlmeisters oder Offizianten — nach vorgängigem Benehmen mit dem verhinderten Cassa-Beamten Vorkehrung zu treffen, und das deßhalb Erforderliche einzuleiten. Kl. allerh. Entschl. d. d. München den 29 April 1821, die gemeinschaftliche Kasse-Sperr der Kontrolleur betr. an sämmtliche kl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1142.

Controlleurs, derselben Caution, siehe Amts-Bürgschaften S. 1143.

Controlleur bei den Domainen-Forsten, siehe Forstbuchhaltung bei den Kreis-Regierungen.

Contumacia, siehe Ungehorsams-Verfahren.

Convention, siehe Contractus.

D.

Dachrinnen. In verschiedenen Städten und Märkten Baierns herrschet noch der Unfug, das Regen-Wasser von den Dächern in vorschießenden Rinnen auf die Strassen abstürzen zu lassen, wodurch nicht nur das Steinpflaster leidet, sondern auch vorzüglich Fußgänger sowohl, als Reitende und Fahrende belästiget, und durchnäßet werden. Zu Hebung dieses Polizei-Gebrechens wird hiemit befohlen, daß alle Dachrinnen an sämmtlichen Gebäuden ohne Ausnahme mit stehenden Abzugs-Rinnen verbunden werden. Mit den öffentlichen Gebäuden ist alsogleich der Anfang zu machen; aber auch die Privaten haben dieses längstens vor Anfang des nächsten Winters zu befolgen. Die Säumigen hat jede Orts-Polizey-Behörde verfänglich anzuhalten, und die Rinnen auf ihre Kosten ohne Rückfrage aufstellen zu lassen. Diese Verfügung versteht sich auch auf alle Dörfer, in so weit hierin Gebäude sich befinden, deren Vorschuß-Rinnen den Fuß- oder Fahrweg berühren. Zu Ende des Termins erwartet man die Vollzugs-Berichte von sämmtlichen Stellen mit Bemerkung derjenigen sowohl, welche in der Befolgung Beispiele aufgestellt haben, als der fahrläßigen Individuen, um jene beloben, und diese nach Umständen bestrafen zu können. Auftrag der Churfürstl. Landes-Direktion von Baiern d. d. München den 15 Juny 1804, an die Polizei-Behörden.

den, die Dachrinnen an sämmtlichen Gebäuden betr. Rggsbl. vom J. 1804. St. XXV. S. 596.

Dämme, deren Durchbrechung, siehe Ueberschwemmung verursachte.

Damenstift zu St. Anna. Urkunden und fügen hiemit zu wissen, daß Wir Uns die Statuten des allhiesigen Damenstifts, welches Unsere in Gott ruhende Frau Muhme, die verwittibte Frau Churfürstinn von Baiern, Maria Anna Sophia Liebden zum Behuf des hiesigen Land-Adels in dem Jahre 1784 gestiftet hat, haben vorlegen lassen. Nachdem Wir nun als regierender Landesfürst und in Rücksicht auf die Verbindung derselben mit dem allgemeinen Staatszwecke, worauf es bey dergleichen Instituten vorzüglich ankommen muß, dieselbe in umständliche und reife Ueberlegung gezogen haben, und nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerinn, der verwittibten Frau Herzoginn, Maria Amalia von Pfalzzweybrücken Liebden, als Vorsteherinn und Abtißinn des Stifts über eine bessere Organisation und Einrichtung desselben, haben Wir den Schluß gefaßt, diese von Unserer erwähnten Frau Muhme der verwittibten Frau Churfürstin von Baiern geschehene Stiftung, für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen zu genehmigen und zu bestättigen. Wir genehmigen und bestätigen also dieselbe hiemit, und machen Uns anheischig, das benannte Damenstift bei den Zinsen Gilten, Stiften, Zehnden, und Hofmarks-Gerechtigkeiten, in deren Besitze sich dasselbe dermal befindet, nicht nur zu schützen, und zu handhaben,

son-

sondern auch dessen bestehenden ursprünglichen Stiftungs-Fond, übrigens ohne allen Entgelt des Staats und Unseres Hausfideikommisses, zu vergrößern, und zu vermehren, jedoch unter folgenden in den Statuten mit Vorwissen und Beistimmung Unserer Frau Schwägerinn Liebden, als Vorsteherinn und Abtißinn desselben gemachten Modifikationen. I. Daß die Stelle einer zeitlichen Damenstifts-Abtißinn oder Koadjutorinn, wenn sie erlediget wird, von Uns, Unseren Erben, und Nachkommen an die regierende Landesfürstinn oder sonst eine Prinzeßinn des Hauses nach Gutbefinden, jedoch niemal außer demselben vergeben werden solle. II. Einer zeitlichen Abtißinn steht die Regie der Stiftsgüter und der freie Genuß des jährlichen Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe wie bisher zu. III. Wollen Wir der gegenwärtigen Frau Vorsteherinn die Ertheilung der Präbenden, welche ihr ohnehin gebühren, gänzlich überlassen. Bei ihren Nachfolgerinnen hingegen solle damit eine Veränderung dahin eintreten, daß einer jeden derselben zwar das Recht zustehe, an Uns, Unsere Erben, und Nachkommen bei einem jedem Erledigungsfalle drei taugliche Subjekte vorzuschlagen, worunter Wir entweder eine zu erwählen, oder auch die erledigte Präbende sonst statutenmäßig zu vergeben, Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten. IV. Statt der bis jezt bestandenen zehn Präbenden sollen sogleich achtzehn erschaffen werden, zehn zu eintausend Gulden, jährlichen reinen Revenüen, und acht zu fünfhundert Gulden. — Die zehn erste zu 1000 Gulden, und zwei

zu fünfhundert Gulden bleiben Unserem alten Land-Adel ausschlüßlich vorbehalten, die sechs andere hingegen sind für die unadeliche Klasse der Staats-Diener gleichfalls ausschließlich bestimmt. V. Zu Erhaltung einer adelichen Präbende ist die bis jezt üblich gewesene Probe von acht Ahnen, worunter kein Diplomatikus seyn darf, noch ferners erforderlich, und Wir verpflichten Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, unter keinem Vorwande davon zu dispensiren, die unadelichen hingegen werden ohne alle Proben vorzüglich an die Töchter geheimer und wirklicher Kollegial-Räthe, wie auch Offiziers von gleichem Range vergeben. VI. Eine jede Kandidatinn zu einer Präbende muß in Baiern, der Obern-Pfalz, oder dem Herzogthum Neuburg gebohren, und nicht bloß naturalisirt seyn, deren Eltern in churfürstlichen wirklichen Civil- oder Militär-Diensten stehen, bis an ihr Ende gestanden seyn, oder wegen ihrem Alter, Gebrechlichkeit, und daraus entstandenen Unfähigkeit längere Dienste zu leisten, sich in dem Pensionsstand befinden. Geringe Vermögensumstände, lange und treue Dienste der Eltern erhalten immer den Vorzug. VII. Jede Stifts-Dame behält künftig ihre Präbende lebenslänglich, sie mag ledig, verheirathet, oder Wittwe seyn. VIII. Die gemeinschaftliche Wohnung, und die damit verbundene Emolumenten hören vom 1sten May l. J. an auf: eine jede Stiftsdame verzehrt ihre Präbende, so lange sie unverheirathet ist, bei ihren Eltern, Verwandten, oder sonst einer Frau von unbescholtenem Rufe, doch darf keine derselben

we-

weder gegenwärtig, noch in Zukunft ohne Unsere, Unserer Erben und Nachkommen Spezial-Erlaubniß, die nur aus besondern, und wichtigen Gründen ertheilet werden soll, außer Unsern Erbstaaten heirathen oder ziehen. IX. Daß eine jede Stiftsdame durch reine Moralität sich auszeichne, die Verehlichten aber die Erfüllung der ehrwürdigen Pflichten einer Gattinn und Mutter sich besonders werden angelegen seyn lassen, bedarf wohl keiner Erinnerung. Eben so hoffen Wir, niemals in die unangenehme Nothwendigkeit gesezt zu werden, diejenige, die durch ihr Betragen die Stiftung entehren würden, mit dem Verluste der Präbende zu bestrafen. X. Da nach dem Geiste, und Sinne der Stiftung der Genuß des, Unserem alten Land-Adel hieran vorbehaltenen Antheils, demselben ganz frei, und ausschließlich bleiben muß, so verordnen Wir, daß eine unstandesmäßige Heirath einer adelichen Stifts-Dame für eine Resignation ihrer Präbende sollte angesehen werden. VI. Die dermalige schwarze Ordenskleidnng nebst dem Stiftszeichen bleiben wie sie sind, und nur in diesem Kostüme können die Stiftsdamen an Unserem Hofe, oder vor Dero Frau Abtißinn Liebden erscheinen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Bestätigungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem größeren gewöhnlichen Kanzley-Insiegel versehen, sondern in dupplo ausfertigen, das eine Exemplar in Unserem Landesarchiv hinterlegen, das andere der Frau Abtißinn Liebden einhändigen lassen. Höchstlandesherrliche Verordnung d. d. München

chen den 18 Februar 1802, das hiesige Damen-Stift zu St. Anna betr. Rggsbl. vom J. 1802. St. VIII. S. 129.

Damenstift. Schenkungs-Brief des Klosters St. Veit bei Neumarkt an das Damenstift zu St. Anna. Maximilian Joseph, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst. Urkunden und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir in der unterm 18ten Februar dieses Jahrs ausgefertigten Bestätigungs-Urkunde des dahiesigen Damen-Stiftes zu St. Anna in Erwägung desselben zweckmäßigeren Einrichtung, zur Erzielung höherer Staats-Zwecke schon vorläufig beschlossen hatten, seinen ursprünglichen Stiftungsfond, jedoch ohne Nachtheil des Staats und Unsers Hausfideikommisses zu vergrössern und zu vermehren, so haben Wir die von dem Abte, und von zwanzig Konventualen des Klosters St. Veit an Uns übergebene Vorstellung und Bitte, um sämmtliche Fundations-Güter, und das übrige Vermögen desselben dem Damenstifte, nach einer mit ihm getroffenen Uebereinkunft abtreten zu dürfen, mit besonderem gnädigsten Wohlgefallen aufgenommen, und die Uebergabe dieses sämmtlichen Vermögens, nach Herstellung eines genauen Inventariums durch einen von Uns abgeordneten Kommissär, und nach genommener Einsicht der mit dem Konvente geschlossenen Uebereinkunft unter folgenden Bedingungen genehmigt, und vollziehen lassen, daß I. erwähntes Damenstift an den Schulfond ein Kapital von fünfzig tausend Gul-

den auf dessen sämmtliches Vermögen hypothezirt übernehme, und solches jährlich zu Fünf von Hundert an denselben verzinse. II. Sogleich nach geschehener Extradition des bemerkten Kloster-Vermögens zweitausend Spezies-Dukaten, oder nach dem Werthe von 5 fl. 24 kr. zehntausend achthundert Gulden an die Schulfonds-Kasse baar entrichte. III. Das Präsentations-Recht auf sämmtliche Pfarreyen, welche das Kloster St. Veit besessen, oder vergeben hat, an Uns abtrete, wogegen Wir jedoch bewilligen, daß von den noch vorhandenen Mönchen dieses Klosters denjenigen allzeit vorzüglich diese Pfarreyen ertheilet werden, welche von dem Stifte dazu in Vorschlag gebracht und tauglich befunden werden. IV. In allen öffentlichen Abgaben, und insbesondere in den Verhältnissen dieses Klosters gegen die Landschaft, und gegen den Prälaten-Stand nichts verändert werden solle, sondern das Damenstift in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Klosters eintrete; endlich V. in Verhältniß und von den dermaligen Lasten frei werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung, eine Anzahl Präbenden sowohl für den alten Landadel, als die Klasse der Staats-Diener bürgerlichen Standes nach den Bestimmungen Unserer oben angeführten Bestätigungs-Urkunde alsbald erschaffen, und darnach in Zukunft vermehrt werde. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Schankungs-Brief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserm größern gewöhnlichen Kanzley-Insiegel versehen, sondern in dupplo ausfertigen, das

eine

eine Exemplar in Unserem Landesarchive hinterlegen, und das andere der Frau Abtißinn Liebden einhändigen lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24sten September im Jahre Ein tausend achthundert und zwey. Rggsbl vom J. 1802. St. XLI. S. 705.

Damenstifts-Präbenden, Bewerbungen um selbe. Obgleich Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. bei Gelegenheit der neuen Konstituirung des adelichen Damenstifts zu St. Anna hieselbst, und bei der späterhin zu verschiedenenmalen erfolgten Vergrößerung des Vermögens dieses Instituts durch neue Domainen in den darüber ausgefertigten Urkunden das Patronats-Recht ausdrücklich Höchst-Ihrer durchlauchtigen Frau Schwägerin, der verwittweten Frau Herzogin Liebden, in ihrer Eigenschaft als Abtißinn, überlassen haben; so mußten Höchstdieselben dennoch durch die verschiedenen unmittelbar an Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht überreichten Vorstellungen, sich von den Bedürfnissen überzeugen, bestimmte Normen festzusetzen, nach welchen sich diejenigen in Zukunft zu achten haben, welche die Vergünstigung einer Präbende-Verleihung, nachzusuchen gedenken. Seine Churfürstl. Durchlaucht haben daher durch eine höchste Entschließung vom 9. dieses festzusetzen geruhet, daß 1mo die Eingaben unter Anführung der Beweggründe, mit welchen das Gesuch unterstützet wird, und Beilegung aller statutenmässigen Erfordernisse unmittelbar an die Frau Abtißinn Durchlaucht gerichtet seyn müssen. 2do Von dieser werden

den die Sollizitanten in Bezug auf die statutenmäßigen Erfordernisse strenge geprüft, und wenn den Bittstellerinnen kein statutenmäßiges Hinderniß in dem Wege stehet; so schreitet 3tio die Frau Abtissinn des Stiftes zur Auswahle derjenigen, welche Sie der Gewährung ihres Gesuches vorzüglich würdig erachtet. 4to Das Verzeichniß der Ausgewählten wird sodann unter Anlegung der Prüfungsakten an Se. Churfürstl. Durchlaucht durch den Weg des geheimen auswärtigen Ministerial-Departements eingesendet, und wenn Höchstselbe keine in den Statuten sich gründende Einwendungen zu bemerken Gelegenheit finden; so werden Sie der getroffenen Auswahl zugleich ihre Bestättigung ertheilen. Da Se. Churfürstl. Durchlaucht diese vorgezeichnete Normen mit aller Genauigkeit, und sorgfältiger Pünktlichkeit werden einhalten lassen; so haben Höchstgedacht Dieselben in der vorallegirten gnädigsten Entschließung vom 9. dieses zugleich erklärt, daß Sie auf alle an Ihre höchste Person unmittelbar gerichteten Gesuche um Präbenden sowohl, als um Promotorialien keine Rücksicht nehmen, und diesen selbst nicht die geringste Folge werden geben lassen. Diese churfürstl. höchste Entschließung wird demnach zur geeigneten Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Höchstlandesherrl. Verordn. der Churfürstl. Landesdirection von Baiern. d. d. München den 20. July 1804, die Bewerbungen um Damenstifts-Präbenden betr. Rggsbl. vom J. 1804. St. XXX. S. 686.

Damenstift, das Vermögen desselben. Da nach den wohlthätigen Staats-Zwecken, die Seine Churfürstliche Durchlaucht mit dem Damenstifte zu St. Anna verbunden haben, an der Erhaltung und Sicherstellung seines während Höchstihrer Regierung ansehnlich vermehrten Fondes Höchstdenselben sehr gelegen seyn muß: so haben höchstgedacht Seine Churfürstl. Durchlaucht mittels gnädigster Entschließung vom 11. dieses der unterzeichneten Landesdirection den Auftrag ertheilet, in den Bezirken des dießseitigen Wirkungs-Kreises keine Veräusserungen oder Verpfändungen der Stiftungs-Güter dieses Institutes zuzulassen, oder wenn solche geschehen wären, als gültig anzuerkennen, wenn nicht dabei die in den Gesetzen und Verordnungen über alle Veräußerungen dieser Art Güter vorgeschriebenen Requisiten genau beobachtet worden sind. Diese churfürstl. höchste Entschließung wird auch zur öffentlichen Warnung hiemit bekannt gemacht. Höchstlandesherrl. Verordn. der Churfürstl. Landes-Direction von Baiern d. d. München den 26 Febr. 1805, das Vermögen des Damenstifts betr. Rggsbl. vom J. 1805. St. X. S. 354.

Damenstift. Seine Majestät der König haben nach vorläufigem Benehmen mit der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken Königlichen Hoheit, als Aebtissinn des Damen-Stiftes St. Anna in München, unterm 1. Februar l. J. allergnädigst geruht: a) das bisherige Kanzleramt des bezeichneten Damenstiftes aufzuheben, und dagegen eine Ober-Administration für das Gesammt-Vermögen des Damenstiftes zu errichten;

b — c — d — e Die Hauptkasse des Damenstiftes St. Anna in München befindet sich nunmehr in der Geschäfts-Lokalität der Central-Stiftungs-Casse Nro. 99 in der Weinstraße. Bekanntmachung, die Verwaltung des Damenstiftes St. Anna in München betr. Rggsbl- und Intell. Bl. für das Königr. Baiern vom J. 1823. Nro. 8. S. 278. — Wir haben Uns bewogen gefunden, einige Punkte des Damenstifts St. Anna in München vom 18. Februar 1802 zur Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen Renten und Lasten, dann zur Erleichterung des Eintritts in den Präbenden-Genuß, auf eine den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden vom 6 December 1784. und 10 Februar 1794 entsprechende Weise für die Zukunft abzuändern, zu welchem Ende Wir, nach vorläufigem Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalz-Zweybrücken Königliche Hoheit, als Aebtissin des Damenstiftes, als hiedurch verordnen, wie folgt: I. Bei künftigen neuen Verleihungen werden die Präbenden der ersten Klasse von Eintausend auf Achthundert Gulden, dann die Präbenden der zweiten Klasse von Fünfhundert auf Vierhundert Gulden zurückgesetzt, und nur mehr bis zur Verehelichung eines Stifts-Fräuleins, dann zwei Jahre darüber belassen; nach Umfluß dieser Zeit, oder auf den Fall des frühern Ablebens einer Stiftsdame unterliegt die Präbende dem Einzuge. II. Um künftig eine Präbende erlangen zu können, wird erfordert, daß das vorgeschlagene Fräulein das zwölfte Lebens-Jahr zurückgelegt habe. III. Die Verleihung von Wartgeldern auf Rech-

nung der Damenstifts-Kasse soll künftig nicht mehr statt finden. IV. In den übrigen Punkten behält es bei den Statuten vom 18 Februar 1802 sein Verbleiben. Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen. Kl. allerh. Verordn. d. d. München den 10 Februar 1825, die Statuten des Damenstifts St. Anna in München betr. Rggs- und Intellbl. für das Königr. Baiern vom J. 1825. Nro. 7. S. 97.

Damenstift. Da unter so häufigen frommen Stiftungen Baierns noch keine für die der Geburt angemessene Unterbringung der Töchter des stiftmäßigen Baierischen Adels gesorgt, und dieser Mangel die verwittwete Frau Churfürstin von Baiern Maria Anna Churfürstl. Durchläucht nach Ihrer erhabenen Denkungsart bewogen hat, eine solche Fundation aus ihren eigenen Mitteln mit landesfürstl. Genehmigung herzustellen: So haben Se. Churfürstl. Durchl. als Landesherr dieser Höchstdemselben besonders gefälligen milden Stiftung aufzuhelfen nicht nur Sorge getragen, daß das überschuldete niederbaierische Prämonstratenser-Kloster Osterhofen zum Besten der schon lange aufgezogenen Gläubiger, und zu Herstellung der Grundlage besagter Fundation von Seiner päbstl. Heiligkeit durch ein Breve Apostolicum vom 29. vorigen Monats wirklich aufgehoben worden ist, sondern auch in dem rechtlichen Betracht, daß das Kloster-Vermögen nicht so fast den wenigen Osterhoferischen Religiosen, als vielmehr der bedrangten Kreditorschaft zugehöre, dieses bewegliche und unbewegliche Vermögen ohne Ausnahme cum commodo et onere Höchstgedachter

verwitweter Frau Churfürstinn Churfl. Durchläucht für Ihr neues adeliches Damenstift auf ewige Zeiten aus landesfürstl. Machtvollkommenheit, so mehr bewilliget, und demselben als ein Eigenthum einverleibet, als die Durchläuchtigste Frau Stifterinn bereits 130000 Gulden Osterhofenischer Klosterschulden abgezahlet, und an dem beiläufig eben so viel betragenden Rest die Hälfte mit billiger Behandlung binnen einem Jahre, die andere Hälftt aber mit jährlichen 5000 Gulden Fristen in gänzliche Abtilgung zu bringen, und zugleich die Religiosen lebenslänglich abzunähren, Sich verbunden hat, folglich den Gläubigern die wesentliche Wohlthat verschaffet, daß dieselbe statt in fünfzig, sechzig, oder noch mehreren Jahren erst zur Befriedigung zu gelangen mit drei Viertheilen ihrer Kapital-Forderungen in einen Zeitraum von anderthalb Jahren, und mit dem letzten Viertheile längst in 12 bis 15 Jahren befriediget werden. Bei dieser Beschaffenheit haben Se. Churfürstl. Durläucht Höchstdero geistlichem Rathe eine Abordnung in das Kloster Osterhofen zu Ankündigung der päbstl. Aufhebung und landesherrlichen Inkorporation, fort auch Uebergabe des gesammten liegenden und fahrenden Vermögens an das neue für den baierischen Land-Adel bestimmte Damenstift anbefohlen, und machen auch dem Churfürstl. Hofrathe den gnädigsten Auftrag, das Kloster Osterhofensche Debitwesen nach dem von Ihrer Durchl. der Churfürstinn gemachten vortheilhaften Antrag dahin zu besorgen, daß mit Anfange des 1783. Jahrs die geleistete Abzahlung der Hälfte des dermal noch bestehenden Passiv=

sivrests von dem neuen Damenstift bewiesen werde: welchen Beweis dasselbe auch über die jedmaligen Erlag der mit dem Jahre 1785 anfangenden Fristen bis zu derselben gänzlichen Hindanrichtung zu führen hat. München den 20. Dezember 1783. M. G. S. Bd. II. S. 1169. — Demnach sich Ihro Churfürstl. Durchläucht die verwittibte Frau Churfürstinn von Baiern mit dem Freyherrn von Daxberg dahin verstanden haben, daß dieser auf höchstlehenherrlichen Konsens die Manns-Ritterlehenbare Hofmark Ranfels mit allen Zugehörungen, wie er solche bisher genossen hat, an das neu errichtete hiesige Damenstift abtretten wollte, sofern in Kompensation dessen die Churfürstl. gnädigste Verleihung einer Allodial-braunen Bräugerechtigkeit auf seinem Landgut Eggelkofen für ihn ausgewirkt würde: Als haben Se. Churfürstl. Durchläucht sowohl eins, als anderes auf Ansuchen Höchstgedachter Frau Churfürstinn Durchläucht von Landes- und Lehensherrschaftswegen bewilliget, und wie nun zu Folge dessen ermeldtes Damenstift einen Lehenträger zu benennen, sofort der Oberst-Lehenhof solchen præstitis præstandis zu belehnen, und den Lehenbrief auszufertigen hat: also auch weis die Churfürstl. Hofkammer in Betreff der neuen Baron Daxbergischen braunen Bräugerechtigkeit zu Eggelkofen, die weitere Ausfertigung und zwar unentgeltlich zu Verfügen, auch der Landschaft wegen des generalmandatmäßigen Aufschlags Nachricht davon zu geben. München den 1. Jänner 1784. M. G. S. B. II. S. 1170.

Da-

Damenstift. Nachdeme Wir gnädigst entschlossen zum Besten des baierischen Landadels ein adeliches Damenstift in der Haupt- und Residenzstadt München zu errichten, und zu dem Ende festzusetzen, daß alle für dermal angenommene, und künftighin anzunehmende Kompetentinnen ohne alle Ausnahme also, daß in keinem Stück eine Nachsicht, oder mindeste Dispensation jemals statt haben kann, noch soll, 16 Ahnen, nämlich 8 vom Vater, und 8 von der Mutter, sowohl durch alle Filiationen, oder Abstammungen, als deren eingehenden 16 Geschlechter angebohrnen adelich- und Ritterbürtigen Stand auf das genaueste mit dazu erforderlich-schriftlichen Beweisen darthun sollen, als haben Wir Beikommende zur erforderlichen Ahnen-Probe von Unserm zu diesem Ende gnädigst aufgenommenen Stiftsreferendarium den Churfürstl. wirklichen Hofrath und des hohen Ritterordens St. Georgs Sekretarium Ferdinand Hosson auf Unsern gnädigsten Befehl verfaßte Anweisung hiemit zum Druck befördern lassen; nach welcher dann alle aufgenommene und künftig aufzunehmende Kompetentinnen auf das pünktlichste sich zu fügen, und ihren Stammenbaum von 16 Ahnen, wie solcher am Ende gegenwärtiger Anweisung entworfener zu sehen, mit denen dazu erforderlichen Dokumenten einzurichten haben sollen. §. 1. Alle Kompetentinnen sollen aus dem baierischen Adel genommen, mithin alle Ausländer hiemit ausgeschlossen werden. §. 2. Vollkommen hindangelegte 15 Jahre sind das Alter, unter welchem Niemand zu diesem Stift aufgenommen werden soll. §. 3. Hat jede aufgenommene

Stiftsdame ihren mit 16 Ahnen, dann derenselben in Farben heraldisch entworfenen Geschlechtswappen auf Pergament gemalten Stammenbaum, nebst denen dazu erforderlichen schriftlichen legalen Beweisen Unserm obernannt gnädigst aufgestellten Referendario zeitlichst zu behändigen, welcher dann solchen Stammenbaum samt denen Dokumenten vorläufig pflichtmäßigst und auf das genaueste zu untersuchen, und dann denen zwey zu ernennenden Herrn Aufschwörern, welche allezeit aus dem hohen Ritterordens St. Georgii Kapitel genommen werden sollen, zur Untersuchung vorzulegen, das Protokoll darüber verfassen, auch, wenn sich bei dieser Untersuchung einige Umstände ergeben sollten, solche der Kompetentinn des richtigen Ersatz- und Belegungswegen mittels einer Signatur zuzuschließen. §. 4. Die erforderlichen Dokumenten zu Erprobung deren in dem Stammenbaum vorkommenden Abstammungen von Aspirantinn bis zu denen durchgehends in den vierten Grad einschließlich aufsteigenden Ahnen sind von Wort zu Wort aus denen Taufbüchern von dem Pfarrer entnommene, und von der geistlichen Obrigkeit auch geistlichen Rath dahin legalisirte Extrakten, daß der unterschriebene Pfarrer derjenige sey, den er sich nennet, die Unterschrift seine eigene Handunterschrift, das beigedruckte Pettschaft des Pfarrers Pettschaft seye, mithin solchen von ihm aus denen Tauf-Büchern gefertigten Auszügen all Glauben in und ausser Gerichts beigemessen werde. §. 5. In Abgang aber solcher Extrakten können Aushilf geben, und probmachen recht- und gesetzmäßig bekräftigt-

oder

oder legalisirte Auszüge, oder Extrakten aus Ehe- Sterb- und andern dergleichen Kirchen-Büchern, aus alten in Kirchen und öffentlichen Oertern aufgericht- und ausgestellten Grabschriften, Denkmalen, oder Monumenten, noch besser aber aus Heyrathsnotlen, Ehepakten, Verträgen oder Kontrakten, Testamenten, Vermächtnissen, und andern letztwilligen Verordnungen, Erbschaften, Theilung, Vergleich, Veräußerungs- und dergleichen zwischen dem Geschlecht, oder Familien aufgerichteten gerichtlichen Urkunden, endlich aus Lehens- Stiftungs- oder Fundations-Briefen, auch aus alten von den Aeltern über die Geburt, Verheyrathung, oder sonstige Zufälle ihrer Kinder getreulich zusammen geschriebene, in ihren Archiven und Registraturen aufbehaltene Hand- Geschlechts- Jahr- und Tagbüchern; im Falle sich darwieder kein Anzeig und Beweis des Gegentheils, oder in Contrarium an- und vorgeben wird. Diese nun hier angezeigten Beweise, sollen, wo nicht in Originali, doch in legalen ohnmittelbar von denen Originalien gerichtlich entnommenen Abschriften vorgebracht werden, massen die Copiæ Copiarum nie als probhaltend angenommen werden sollen; die Taufscheine, oder andere aus Kirchenbüchern genommene Extrakten aber sollen in Originali producirt werden. §. 6. Wird es sich ergeben, daß bei einer Probführung der Abstammung einer Person des dritten Grads aus ihren Eeltern von dem vierten Grad kein schriftlicher hinlänglicher Beweis aus der Ursache beigebracht werden könne, weil durch Feuersbrunst, oder sonst Kriegs- und anderen verderblicher Zeiten-

Ver-

Verheerungen die Kirchen-Bücher, und Familien-Registraturen zernichtet worden, so kann in dem erprobten Falle dieser daraus entstehenden Unmöglichkeit, in Rücksicht der andern richtig mit Beweisen belegten Filiationen ein von drei, oder vier nahen Anverwandten an Eides statt über die Richtigkeit der quästionirt-abgängiger Filiation abgelegt-schriftliche Zeugniß, oder sonstiges Attestat, daß diese Filiation bei einem probierenden Hoch-Stift, oder Ritter-Orden schon anerkennet worden, aushilflich seyn. So viel nun von dem, was die Probe ehelicher Abstammung belanget. §. 7. Der gute ritterbürtige Adel aber aller eingehenden 16 Personeu wird, und ist zu erproben entweder mit probirenden Ritterordens-Attestaten, nämlich jener vom Deutschen, Malthese-dann den Churfürstl. Baierischen St. Georgi-Orden, probirenden Erz- und Hochstifter, oder mit solchen von adelichen Ritterkantons, ritterlichen Lands-Hauptmannschaften gefertigten Zeugnissen, in welch allen bezeugt werden muß, daß das Geschlecht N. bey ihnen als ein gut-adelich-ritterbürtiges Geschlecht aufgeschworen, angenommen, und immatrikulirt worden, und noch als gut-adelich-ritterbürtig anerkennet werde, wobey das Wappen des Geschlechts, wie es solches allezeit geführet, und noch führet in fronte des Attestats nach seiner wahren Heraldik mit Farben entworfen, und in Contextu heraldisch beschrieben seyn solle. §. 8. Alte von denen Voráltern erhaltene kaiser-königliche, und großer Fürsten Diplomata, die solche zu ertheilen bemächtigt sind, helfen auch zur Probe des

Adels. Es soll aber als eine festgesetzte Regel dienen, daß kein neugemachter Edelmann, das ist Diplomaticus, oder Primus acquirens in dem Stammenbaum vorkommen mag, weilen er nur lauter adelich- und ritterbürtiggeborne Personen enthalten soll, und muß; darf auch hierinnen nie das Mindeste nachgesehen, oder dispensirt werden. Sollte sich nun bey einer in dem vierten Grad vorkommenden Person der Zweifel erregen, ob seye sie die Tochter eines Diplomatici, der erst aus dem Privat- in den Adelstand erhebt worden, so soll und muß über den vierten noch der fünfte Grad aufgesetzet werden. das ist, es muß der Taufschein derselben beygebracht werden, um aus dem Tag und Jahre des von ihrem Vater Vi Diplomatis erworbenen Adelstands sicher ersehen zu können, ob diese bezweifelte Person vor, oder nach erhaltenen Diploma geboren worden; ist erstes, so ist sie nicht adelich, ist zweytes, so ist sie adelich geboren, mithin ohne Ausstellung, es sey dann Sache, daß ihr mit dem Adels-Diploma begnädigter Vater in nexu civico, worinnen er vor dem Diploma war, auch nach dem Diploma geblieben, mithin sie in nexu civico, wodurch der Adel gänzlich alternirt wird, gebohren worden. Woraus dann erhellet, daß die Immunität ab omni nexu et labe civica der jedem Adel hinderlich und schädlich, unumstößlich erfordert werde, mithin soll keiner von denen 16 Ahnen, noch einer aus ihren Vätern in einer Stadt als Bürger gesessen, bürgerliches Gewerb, oder sonst eine dem Adel unanständige nachtheilige Profession, Verrichtung, oder Amt getrieben

ben oder versehen haben. Kurz: alles was der hohe St. Georgs-Ritterorden als probhaltend annimmt, soll auch hier als probhaltend angenommen, und was derselbe verwirft, auch hier verworfen werden. §. 9. Damit nun jene baierisch-adeliche Familien, welche in ihren adelichen 16 Ahnen hie und da zwar ausländische, doch gut adeliche Geschlechter aufführen, die vor deutsche Geschlechter nicht gehalten werden können, von diesem Unsern adelichen Stift nicht ausgeschlossen sind, so wollen Wir hierinnen gnädigst nachgesehen, und jene, die solche undeutsche Geschlechter eben so wie jene, welche lauter Deutsche in ihren Stammbäumen aufführen, zur Aufnahme in dieses Unser adeliches Stift qualificirt gehalten, doch zur eben scharfer Ahnen-Probführung, wie zur Deutschen nach Vorschrift gegenwärtiger Anweisung verbunden haben; die Kompententinn aber soll vom Vater aus deutsch-baierischen Ursprunge seyn, wie solches gleich anfangs §. 1. festgesetzt worden. §. 10. Außer denen Diplomaten, wovon ohnmittelbare legale Kopien angenommen werden, hat Probantinn all übrige zur Probe des Adels erforderliche von denen vorermeldtprobierenden Ritterorden, Ritterschaften, probmachenden Erz- und Hofstiftern ꝛc. entnommene Attestaten allemal in Originali vorzulegen. §. 11. Damit nun fort keine Kompententinn die Unwissenheit, wie und auf was Art man die erforderlichen Ahnenproben einzurichten hat, vorwenden könne, als wollen Wir gnädigst, daß jeder ein gedrucktes Exemplar hievon zeitlich mitgetheilt werde. Actum München den 19. September 1783. M. G. S. Bd. II. S. 1170.

Stamm-

Stamm-Tafel.

Väterliche acht Ahnen.								Mütterliche acht Ahnen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1. uu. Anh.	1. uu. Anf.	2. uu. Anh.	2. uu. Anf.	3. uu. Anh.	3. uu. Anf.	4. uu. Anh.	4. uu. Anf.	1. uu. Anh.	1. uu. Anf.	2. uu. Anh.	2. uu. Anf.	3. uu. Anh.	3. uu. Anf.	4. uu. Anh.	4. uu. Anf.

4.

Erster Ur=Anh.	Erste Ur=Anfr.	Zweyter Ur=Anh.	Zwote Ur=Anfr.	Erster Ur=Anh.	Erste Ur=Anfr.	Zweyter Ur=Anh.	Zwote Ur=Anfr.

3.

Anherr.	Anfrau.	Anherr.	Anfrau.

2.

Vater.	Mutter.

1.

Aspirantin.

Damenstift. Das Kapitelzeichen bestehet aus einem mit 8 schiefen Ecken, vorne mit der unbefleckten Empfängniß, rückwärts aber mit des münchnerischen Stadtpatrons des heil. Benno Bildnisse versehenen auf Gold weiß geschmolzenem Kreuze. Das von der linken Schulter bis zur rechten Hüfte reichende Band ist hellblau mit Silber mit gelben Seidenraufte eingefaßt, und das oben beschriebene Kreuz wird an einer gleichfärbigen, aber schmälern Masche getragen. Der fast bis zur Erde reichende schwarzsammte Kormantel ist mit einer rückwärts stehenden Kapuze und rings umher mit Hermelin ausgeschlagen. M. G. S. Bd. IV. S. 817.

Damnificat, in wie ferne dessen Erlaubniß Straflosigkeit bewirke; siehe Strafbarkeit, Gründe, welche dieselbe aufheben.

Damnificat, dessen Zeugniß; siehe Zeugen-Beweis.

Darlehen, siehe Mutuum.

Darlehen, Betrug hiebei; siehe Betrug zum Nachtheil fremden Eigenthumes S. 1942.

Datio in solutum. Der Gläubiger ist nicht schuldig, statt baar Geld sich mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu lassen, sondern da der Schuldner mit Geld nicht aufzukommen vermag, soll gleichwohl mit Vergand- und allenfalliger Heimschlagung nach Maaßgab obigen §vi 7mi verfahren werden. Falls aber der Gläubiger sich selbst gutwillig auf verstandene Dargebung einlaßt, so hat es hiebei sein Bewenden, und soll es mit selber gehalten werden, wie Kauf Rechtens ist. Baier. Ger. Ordn. Cap. XVIII. §. 11. S. 82.

Da-

Datum in Testamenten und Urkunden, siehe **Testamente und Urkunden.**

Daumenschrauben. Da auf dem Transporte der Verhafteten, deren Feßlung öfters nothwendig ist, und unter die üblichen Feßeln auch Daumen-Schrauben gehören, so ist besonders bei einem gefährlichen Menschen diese Sicherungs-Maaßregel bei der Abführung aus dem Gefängnisse zum Gerichts-Orte zulässig. Vom 1 Jänner 1818. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 141.

Decimae, siehe **Zehent.**

Declaratio sententiæ, siehe **Sentenz.**

Dedikationen. Nachstehende bereits unterm 5. August 1803. (Rggsbl. S. 560.) wegen des Verbots eigenmächtiger Dedikationen erlassene Verordnung wird hiemit wiederholt, zur allgemeinen Beobachtung bekannt gemacht. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern d. d. München den 17. Dezember 1811, die eigenmächtigen Dedikationen betr. Da Seine churfürstliche Durchlaucht den Schrift-Stellern nicht so ganz frei lassen können, Höchst-Denselben ihre oft sehr mittelmäßigen oder gar sinnlosen Werke nach ihrem Gutbefinden zuzueignen, so wird vermög höchster Entschließung vom 21 Juli anni curr. hiemit bekannt gemacht, daß Niemand gestattet seyn solle, Seiner churfürstlichen Durchlaucht Namen, oder jenen Höchstdero geliebtesten Frau Churfürstinn Durchlaucht, oder eines Prinzen, oder einer Prinzessinn Höchstdero Familie, ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene höchste Er-

laub-

laubniß seinem Werke vorzusetzen. München den 5. Aug. 1803. Rggsbl. v. J. 1811. St. LXXX. S. 1868.

Defekte unsichtbare, welche nicht in die Sinne fallen; siehe Gebrechen.

Defekte, siehe Kassedefekte.

Delinquenten, Kosten der Verpflegung; siehe Kriminalkosten.

Defension, siehe Vertheidigung.

Defensions- und ähnliche Schriften bei Verbrechen und Vergehen, derselben öffentliche Bekanntmachung; siehe Actenstücke, deren Bekanntmachung. S. 308.

Defensor, siehe Vertheidiger.

Defraudationen. V. Kontraventionen gegen die Siegel-Taxe und Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle gehören nur alsdann zur Kompetenz der Strafgerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen, oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die administrative Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und, wenn sie schon eine Untersuchung angefangen hat, solche abzubrechen, und das weitere der Justiz-Behörde zu überlassen, welche jedoch, vor dem Erkenntnisse, mit der administrativen Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, so wie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Konfiskations-Strafe zu kommuniziren, und in Ansehung dieser beiden Punkte die Vorschriften des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 7. jedesmal genau ein-

einzuhalten hat. Desgleichen soll die Justizbehörde in Fällen, wo die besondern Umstände der Defraudation oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Straf-Urtheil wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde, wo sie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Lossprechung oder Entlassung von der Instanz finden die oben angeführten Art. 355. und 357. hier gleiche Anwendung. VI. Ist hingegen die Defraudation abgesondert und unabhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so wird die Defraudation von der geeigneten administrativen Behörde ohne alle Einwirkung der Strafgerichte untersucht und behandelt, diesen stehet es jedoch frei, von der administrativen Untersuchung und Entscheidung in so ferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumunds eines Angeschuldigten oder in anderer Beziehung des Prozeßganges nöthig erachten. VII. Die administrative Untersuchung und Behandlung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, so ferne im letzten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieser für denselben von Amtswegen bestellt werden kann. Erleidet jedoch die administrative Untersuchung durch den Criminal-Prozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebt sie nach dem Erkenntnisse des Strafgerichts sogleich wieder auf. VIII. Das vom Strafgerichte gefällte Urtheil hat im Falle des Nummer VI. auf die Aburtheilung der Defraudation keinen Einfluß. Auch hin-

hindert keine Strafe, selbst die Lebens=Strafe nicht ausgenommen, die administrative Behörde, ihre Rechte aus der Defraudation hinsichtlich des Schadens=Ersatzes und der verwirkten Geld= oder Konfiskations=Strafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen. Vom 12. September 1815. Samml. der Erl. und Rescr. zum Str. G. B. S. 117.

Defraudation in Aufschlags=Sachen, siehe **Malz=Aufschlag.**

Defraudation des Fleischaufschlages, siehe **Fleisch=Aufschlag.**

Degradation ist die Herabsetzung eines Beamten auf eine im Rang und Gehalt geringere Stelle, und gehört unter die demüthigenden Strafen. Siehe Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. I. Art. 22. S. 10. Die Fälle, wo sie statt findet, siehe im Str. G. B. Th. I. Art. 87. 115. 437 — 442. 451. 453. 455. Dann Th. II. Art. 363. 364.

Dekanate protestantische, siehe **Protestantische Dekanate.**

Dekorationen auswärtige. Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht in Betrachtung des Mißbrauches fremder Ehrentitel und Dekorationen, und der damit verbundenen Kollissionen unterm 18. dieß gnädigst verordnet haben, daß kein Staats=Diener, oder Landes=Unterthan ohne zuvor erhaltene landesherrliche Bewilligung eine fremde Würde, Titel, oder Dekoration nachsuchen, oder gebrauchen solle; so wird diese höchstlandesherrliche Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft, und gehorsamster Nach-

Achtung hiemit bekannt gemacht. Bekanntmachung der Churpfalzbaier. General-Landes-Direktion d. d. München den 21 Aug. 1801. Rggsbl. vom J. 1801. St. XXXVI. S. 569. — Nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Anzeige gemacht worden, daß mehrere der eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in Churfürstlichen Staatsdiensten stehen, fremdherrische Civil-Uniforme und sonstige Dekorationen tragen, Niemand aber eine solche Auszeichnung sich beylegen darf, ohne die höchste besondere Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben; so wird vermög höchster Entschließung vom 20 dieses das Tragen dergleichen fremdherrischen Civil-Uniforme und Dekorationen den sämmtlichen Churfürstlichen Unterthanen ohne Unterschied verboten, wonach sich also Jedermann zu achten hat. Höchstlandesherrliche Verordn. der Churfürstlichen General-Landes-Direktion d. d. München den 29 July 1803, die fremdherrliche Civil-Uniformen und Dekorationen betr. Rggsbl. vom J. 1803. St. XXXIII. S. 535. — Auf die erhaltene Anzeige, daß mehrere Unserer eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in Unserem Staats-Dienste stehen, fremdherrische Civil-Uniformen und sonstige Dekorationen tragen, haben Wir bereits unterm 20 Julius 1803 verordnet, daß, da Niemand eine solche Auszeichnung sich eigenmächtig beilegen dürfe, ohne Unsere besondere Erlaubniß hiezu nachgesucht, und erhalten zu haben, das Tragen dergleichen fremdherrischer Civil-Uniformen und Dekorationen Unseren sämmtlichen Unter-

terthanen ohne Unterschied, verboten seyn solle. Diese Verordnung finden Wir Uns bewogen, nicht nur zu erneuern, sondern auf die seitdem erhaltenen neuen Erwerbungen ausdrücklich auszudehnen, und Wir erwarten daher allenthalben genauen Vollzug. Kl. allerh. Verordn. d. d. München den 25 Julius 1806, das Tragen auswärtiger Civil-Uniformen und Dekorationen betr. Rggsbl. vom J. 1806. St. XXXII. S. 284. — Ohngeachtet schon Unsere Verordnung vom 18 August 1801 allen Unsern Dienern und Unterthanen das Nachsuchen und den Gebrauch fremdherrischer Würden, Titel und Dekorationen ohne vorher erhaltene landesherrliche Bewilligung, bestimmt untersagt, so müssen Wir doch öfters wahrnehmen, daß, diesem Verbote zuwider Unsere Bewilligung zum Gebrauche solcher Auszeichnungen erst nach derselben Erlangung nachgesucht werde. Wir wollen daher jene Verordnung andurch erneuern, und werden in Zukunft keine Bewilligung eben genannter Art mehr ertheilen, wenn nicht das darum supplicirende Individuum schon vorerst Unsern ausdrücklichen Consens nachgesucht und erhalten hat, sich um die betreffende fremdherrliche Würde oder Dekoration bewerben zu dürfen. Gegenwärtige Verfügung wird durch das allgemeine Regierungs-Blatt zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Kl. allerh. eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung d. d. München den 15 Oktober 1811, die Nachsuchung fremdherrischer Titel und Dekorationen betr. Rggsbl. vom J. 1811. St. LXVII. S. 1583. — Baiern dürfen,

so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen, von einer auswärtigen Macht weder Gehalte, noch Ehren-Zeichen annehmen; Verf. Urk. vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. Tit. IV. §. 14.

Delegation. Bei der Delegation müssen 1mo allzeit drei Personen concurriren, und miteinander hierüber verstanden seyn, nämlich Delegans, das ist, der alte Schuldner, welcher einen anderen statt seiner stellt, sodann Delegatus, welcher statt des vorigen Schuldners bestellt ist, und endlich Creditor, welcher Delegatum statt Delegantis annimmt, z. E. Titius ist Mævio tausend Gulden, und eben soviel Cajus Titio schuldig. Seynd nun alle drei darin einig, daß Cajus statt Titii Mævium *bezahlt*, so ist es eine Delegation. 2do Erfordert dieselbe ebenfalls eine allerseit ausdrückliche Declaration, wie die Novation, und wird in Zweifel mehr für eine Assignation geachtet. 3tio Wird allemal supponirt, daß Delegans desjenigen, dem er einen neuen Debitorem statt seiner stellet, Schuldner seye, ist auch einerlei, ob die Schuld ex Obligatione Principali oder Accessoria, z. E. von Bürgschaft herrühre, und kann die Delegation sowohl für sich selbst, als durch Anwäld oder Vormünder geschehen. 4to Mag Delegans nicht nur seinen Debitorem, sondern auch einen anderen delegiren, sofern nur dieser darauf einwilliget, und annebens eine Person ist, welche von Rechts-wegen einwilligen kann, und darf. 5to Muß Creditor, welcher einen neuen Schuldner annehmen will, liberam Dispositionem mit seinen

Sachen

Sachen haben. 6to Würkt eine vollkommene Delegation soviel, daß die alte Schuld mit allen Accessoriis erlöscht, und Creditor an Delegantem keinen Regress mehr hat, wenn gleich Delegatus nicht solvendo ist, es wäre dann ein anderes bedungen, oder Creditor betrüglicher Weis eingeführt worden. Dagegen kann auch 7mo Delegans Delegatum weder mehr belangen, noch selben an Bezahlung der Schuld hinderen, oder die Delegation nach geschehener Sach wiederum zurücknehmen. 8vo Falls Delegans nicht seinen Debitorem, sondern einen anderen statt seiner delegirt, so kann jener von diesem um das, was er für ihn zahlt, Actione Mandati der Schadloshaltungs halber belangt werden. 9no Erwachset aus der Delegation eine ganz neue Obligation zwischen dem Creditore und Delegato, folglich fallen auch alle Exceptiones hinweg, welche Delegatus Deleganti etwan vor der Delegation für sich zu machen gehabt hat, es wäre dann eine Weibsperson Intercessions-weis, oder ein Minderjähriger delegirt worden. Baier Landrecht. Th. IV. Cap. XV. §. 5. S. 462. Ihren Unterschied von der Cession, siehe unter Cessio.

Delegatio Jurisdictionis, siehe Jurisdictio delegata.

Delendi Jus, siehe Concurs-Prozeß. S. 5062. 5077. und 5080.

Demüthigende Strafen. Als demüthigende Strafen gelten: I. die Herabsetzung eines Beamten auf eine im Rang und Gehalt geringere Stelle (Degradation); II. Widerruf und Abbitte; III. gerichtlicher

licher Verweis. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. I. Art. 22. S. 10.

Demonstratio, siehe Testamente.

Denkmäler, Beschädigung derselben; siehe Eigenthum, Vergehen wider das öffentliche.

Denominatio Testium, siehe Beweis S. 2006.

Denunciation falsche. Wer, um über einen Unschuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben bei der Obrigkeit eines Verbrechens beschuldiget oder unwahre Bedachts-Gründe, welche eine Untersuchung wider denselben veranlassen können, fälschlich vorbringt, solcher falscher Denunciant soll I. wenn auf das angeschuldete Verbrechen Zuchthaus- oder noch schwerere Strafe gesetzt ist, zu drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; II. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen Arbeitshaus steht, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. I. Cap. V. Art. 288. S. 112. Siehe auch Verläumdung.

Denunciation falsche. Wer, um einen Unschuldigen in Untersuchung oder Strafe zu bringen, denselben vor Gericht wegen einer Handlung fälschlich anzeigt, die nach diesem Gesetzbuche als Vergehen zu bestrafen ist, oder in solcher Sache ein falsches, jedoch nicht eidliches Zeugniß giebt, soll wegen solcher falschen Anzeige, oder solchen falschen Zeugnisses zu dreimonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden. Wer zum Vortheile eines Angeschuldigten ein falsches, unbeschwornes Zeugniß gegeben hat, soll mit Gefängniß,

niß, und zwar, wenn die angeschuldigte That ein Verbrechen ist, auf sechs Monate bis zu einem Jahre, ausserdem aber auf einen bis zu sechs Monaten bestraft werden. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. I. Cap. III. Art. 394. S. 152.

Denunciation. Wenn eine Civil-Klage aus dem Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine, dessen beschuldigte Person erhoben wird, so ist diese Klage als Denunciation zu betrachten, mithin von dem Richter, bei welchem diese Klage erhoben worden, Alles dasjenige zu beobachten, was in diesem Gesetzbuche rücksichtlich der Denunciation verordnet ist. Ist aber der Richter zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen nicht berechtiget, so hat derselbe diese Klage sogleich der betreffenden Untersuchungs-Behörde zuzuschließen, von welcher sodann das Geeignete zu verfügen ist. Str. G. B. Th. II. in der Einleitung Art 5. S. 184.

Denunciation. Anzeigen (Denunciationen) können erhoben werden, nicht bloß unmittelbar bei dem Untersuchungs-Richter, sondern auch bei jeder richterlichen oder polizeilichen Obrigkeit, doch sind letztere verbunden, dieselben sogleich dem zuständigen Untersuchungs-Richter zur weitern rechtlichen Verfügung mitzutheilen. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. II. Cap. I. Art. 60. S. 206. — Zu einer Anzeige (Denunciation) auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll, wird erfordert: 1) daß dieselbe bestimmt und umständlich, 2) in sich selbst wahrscheinlich sey, 3) auf eigener Erfahrung des

Anzeigers, nicht bloß auf Hörensagen beruhe, und 4) von einer Person herrühre, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugniß schlechterdings untüchtig ist. a. a. O. Art. 61. — Jede Anzeige, sie geschehe schriftlich oder mündlich, muß überdies den Namen, Stand und Wohn-Ort des Anzeigers, so wie das Datum, unter welchem sie geschehen, enthalten. a. a. O. Art. 62. S. 207. — Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (Art. 61. 62.) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittels Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige, ist ohne Wirkung. Doch ist der Untersuchungs-Richter verbunden, entweder die nöthigen Verfügungen zu treffen, um, wo thunlich, den *Mängeln* der Denunciation abzuhelfen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Thatsachen unterstützt ist, diesen, soweit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten. a. a. O. Art. 63. — Ist die Angabe gegen eine bestimmte Person gerichtet, so muß der Anzeiger, ehe wider den Angegebenen irgend verfahren werden kann, über den Inhalt seiner Anzeige und die zur näheren Erforschung dienlichen Behelfe gerichtlich vernommen, und zugleich über die Beweggründe zur Anzeige, so wie über seine Verhältnisse zu dem Angeschuldigten befragt werden. Hievon sind allein diejenigen Anzeigen ausgenommen, welche von einer Gerichts-Person oder einem Polizei-Beamten mit Beziehung auf ihren geleisteten Amts-

Eid

Eid geschehen. a. a. O. Art. 64. — Ein Angeber ist auf Erfodern jedesmal in Person vor Gericht zu erscheinen, die nöthig befundenen näheren Aufklärungen zu ertheilen, die ihm etwa bekannten Beweis-Mittel und sonstigen Behelfe pflichtmässig anzugeben verbunden. Doch ist er nicht verpflichtet, die Beweislast zu übernehmen, oder Sicherheit zu leisten, oder die Prozeß-Kosten vorzustrecken, vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen wider falsche Denuncianten verordnet ist. a. a. O. Art. 65. S. 208.

Denunciatio Litis, siehe Litis-Denunciatio.

Depeschen, siehe Staats-Geheimnisse.

Depositarien, Unterschlagung des Anvertrauten, siehe Unterschlagung.

Depositarien, Betrug derselben; siehe Betrug. S. 1942.

Depositarien, Untreue derselben; siehe Untreue.

Depositen, Diebstahl an selben; siehe Diebstahl.

Depositum. Uebernimmt Jemand etwas Gratis in die Verwahr, so nennet man es Depositum, welches auch Imo auf stillschweigende Art geschehen kann, wenn eine Sach übergeben und angenommen wird, ohne daß eine andere Ursach hierunter erscheint, dann da wird vermuthet, daß dieses nur der blossen Verwahrung halber geschehen seye. 2do Mag sowohl liegend- als fahrend- eigen- und fremdes Gut deponirt werden, jedoch soviel das letzte betrifft, dem Eigenthümer unabbrüchig. 3tio Ist hie-

hievon ausgenommen, was Depositario selbst eigenthümlich zustehet, oder sich nicht verwahren laßt. 4to Wird die Natur eines Depositi durch Versprech- oder Annehmung eines blossen Honorarii nicht alterirt, ein anderes ist, wenn man Lohn hierum bedingt oder empfängt. Die Pflicht und Obliegenheit des Depositarii bestehet 5to theils in getreulicher Bewahr- theils unweigerlicher Wiederausantwortung der ihm anvertrauter Sach. Soviel das erste belangt, muß er 6to Deponenten allen Schaden erstatten, wenn durch sein des Depositarii Dolum vel Culpam latam das Depositum entweder deteriorirt wird, oder gar zu Grund gehet. Nebst dem prästirt er auch 7mo nach hiesigem Land-Recht, und hinfüro auch in der Obern Pfalz Culpam levem, oder da er sich etwan ungebetener zur Verwahr anerboten hat, sogar Culpam levissimam. Sonst aber haftet er 8vo pro Culpa levissima aut Casu fortuito nicht, ausser wo die in cap. præc. 1. §vo 20. benannte General-Reguln eintreffen. Bei obwaltend-gemeinschaftlicher Gefahr, wo die deponirt- und seine eigene Sachen nicht zugleich gerettet werden können, ist er 9no die erste denen letzteren vorzuziehen nicht schuldig, und weil man 10mo durch gegenwärtigen Contract weder Eigenthum noch Nutz-Niessung, oder Possession von der deponirten Sach erlangt, so ist 11mo Depositario nicht erlaubt, sich des mindisten Gebrauchs von der Sach ohne Bewilligung des Deponentens anmassen zu darffen, immassen er widrigenfalls nicht nur Satisfiaction dafür leisten muß, sondern auch willkürlich gestraft wird.

wird. Die Restitution des Depositi muß 12mo auf Deponentens allmahliges Begehren von Stund an unverzüglich, an Ort und End, [illegible] man die Sach übergeben hat, in der nämliche[illegible]cie, mit aller Zugehör und währenden Deposit[illegible]efallener Nutzung geschehen, hindert auch [illegible] 13tio nicht, daß die in Contract benannte Ze[illegible] nicht ausgeflossen ist, dann man halt d[illegible] daß dieser Zusatz nicht dem Depositario, sonde[illegible] dem Deponenten zum Besten gemacht word[illegible]e, welcher sich mithin sothaner Wohlthat je[illegible]wiederum begeben kann. Weigert sich Deposita[illegible]er Restitution, oder läugnet das Depositum gar a[illegible] so wird er 14to hierum willkührlich, und zwar in Deposito miserabili, welches durch besorglichen Auflauf, Feuer- Wasser- und andere dergleichen Nöthen veranlaßt worden, nur desto empfindlicher gestraft. Es muß aber auch 15to das Depositum auf allenfalligen Wiederspruch von dem Deponenten gnüglich erwiesen seyn. Insonderheit liegt ihm 16to bei verschlossen- oder verobsignirten Dingen der Beweis ob, worin eigentlich das Verschlossene bestanden habe, und ist hierunter der Eid seines Orts nicht erklecklich, ausgenommen, wenn sich an denen Sigillen oder Schlösseren eine Verletzung bezeigt, dann daraus wird auf Seiten des Depositarii der Dolus solang vermuthet, bis der Verdacht durch widrige Anzeigung oder Gegen-Proben von ihm abgeleint ist. 17mo Hat gegen Depositarium um all obiges, was ihm verstandenermassen nach Inhalt oder Eigenschaft des Contracts obliegt, Actio Depositi directa

recta Statt, und kann von ihme 18vo ohne sonderbaren obrigkeitlichen Verbot oder Arrest weder unter dem Vorwand einer Compensation, Retention noch anderer immer erdenklicher Einred, ausser soviel die an der hinterlegter Sach verwendete nothwendige Kösten betrift, elidirt oder aufgehalten werden. Dagegen stehet aber demselbem 19no nicht nur um obbemelte Kösten, sondern auch um alle durch des Deponentens Dolum vel Culpam qualemcunque verursachte Schäden Actio Depositi contraria wieder ihne zu. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. II. §. 7. S. 331.

Depositen, deren Lokation im Concurse; siehe Prioritäts-Ordnung.

Depositio Testium, siehe Zeugen-Beweis.

Depositen-Gelder. Es hat keineswegs der vorgewesene Drang des Krieges allein die bisher eingeführte Einziehung, und den Verkehr der gerichtlichen Depositen-Gelder motivirt, sondern vielmehr auch das Prinzip, daß der Staat für alle bei seinen Staats-Beamten gerichtlich deponirte Gelder unvermeidlich haften muß; — die Erfahrung, daß eben wegen diesem Prinzip schon so viele tausend Gulden aus der Staats-Kassa, mit meistens ganz fruchtlosen Regressen gegen die Beamte, haben ersetzt werden müssen; die Erfahrung, daß gemeiniglich der Besitz der Depositen-Gelder das parateste Mittel war, mit welchem ein ungetreuer Beamter seine Untreue verbergen, und die Lücke der Kassen decken konnte; — und endlich auch noch der staatswirthschaftliche Grund, daß dieses Geld, welches

bestän-

beständig in mehreren hundert tausend Gulden besteht, nicht immer todt liegen gelassen, sondern zum Besten des Staats, welcher selbes ohnehin auf jeden Fall genau garantiren muß, in Umlauf gesetzt werde. Aus diesen Motiven, welche Wir hiemit öffentlich bekannt machen, haben Wir jene Verfügungen, welche Unser höchstseliger Herr Regierungs-Vorfahrer unterm 24ten Oktober 1796 und 6ten August 1798 nur momentan getroffen hatte, schon unterm 13ten Dezember 1799 als stabil erklärt. Von einigen Beamten wird die vorgeschriebene Ordnung bereits auf das genaueste befolgt; da sie aber in einigen Orten vernachläßiget wird, so wollen Wir sie hiemit unter ausdrücklicher Ausdehnung auf die höheren Gerichts-Behörden, wiederholen. 1) Alle Unsere höhere und niedere Gerichts = Behörden haben fortwährend jedes empfangene Geld = Depositum, in Baiern an die Haupt = Kassa, im Herzogthume der obern Pfalz und Neuburg aber an die dortigen Provinzial = Kassen einzusenden, mit alleiniger Ausnahme a) wenn die Deposita aus sogenannten Schatz-Geldern, oder fremden Münzen bestehen. b) Wenn die Summe nur einige wenige Gulden beträgt. c) Wenn die Hinausbezahlung offenbar wieder in weniger, als vier Wochen eintritt. 2) Die hiesige Haupt = und die respektiven Provinzial = Kassen stellen für jede einzelne Post einzelne Haftscheine aus, welche der Gerichts = Beamte in die Depositions-Kassa zu legen hat. Zugleich muß aber für jede Post, da sie alle nur die Lokalität, und nicht die Naturam Depositi verändern, ein Münzliste aufbe-

wahrt

wahrt werden, weil manche oft sehr lange nicht heimbezahlt werden dürfen, sohin durch eine allgemeine Münz-Valvation eine Abänderung leiden könnten. 3) Sobald ein Depositum heimzubezahlen ist, es mag nun an die Partheyen selbst zu entrichten seyn, oder mit Einverständniß der Partheyen und nach richterlicher Verfügung irgend wo verzinslich aufgelegt werden sollen, so ist der Beamte ermächtiget, ohne alle Rückfrage den Betrag desselben aus der Amts-Kassa herzunehmen, dagegen er auf den von der Haupt- oder Provinzial-Kasse in Handen habenden Haftschein die Quittung zu bemerken, und solchen mit der nächsten Geldrimesse statt baar Geld auf Rechnung der Amts-Gefälle zur Haupt- oder einschlägigen Provinzial-Kasse einzusenden hat. 4) Theilweise Heimbezahlungen sind durch Abschlags-Quittungen zu berichtigen. 5) Sollte eine heimfällige Post so groß seyn, daß die Amts-Kasse eben nicht im Stande wäre, selbe auf der Stelle mit dem benöthigten baaren Gelde abzulösen, so hat sich der Gerichts-Beamte an die nächstgelegene Salzamts- Kastenamts- oder Mauthamts-Kasse zu wenden, und diese sind nicht nur ermächtiget, sondern ausdrücklich befehliget, den Original-Haupt- oder Provinzial-Kasse-Haftschein ohne alle Widerrede mit baarem Gelde abzulösen, dann denselben quittirter mit der nächsten Amtsgelder-Rimesse statt baar Geld einzusenden. 6) Unser hiesiger Hofrath, und andere mit Jurisdiktionen begabte hiesige Aemter haben die Depositen unmittelbar, die Justizhöfe zu Landshut und Straubing aber mittelbar

telbar an die hiesige Haupt-Kasse; — dann die Justizhöfe zu Amberg und Neuburg an die dortigen Provinzial-Kassen abzugeben, und bei diesen wieder die Bezahlung der heimfälligen Posten gegen Zurückstellung der quittirten Scheine zu erheben.

7) Sollte der unverhoffte Fall eintreten, daß auch durch die im 5ten Artikel vorgeschriebenen Maaß-Regeln nicht auf der Stelle Mittel gemacht werden könnte, so haben sich die Gerichts-Behörden augenblicklich an die Provinzial- oder an die Haupt-Kasse zu wenden, und dort den Haftschein ablösen zu lassen. Zugleich befehlen Wir aber allen hohen und niederen Gerichts-Behörden ernstgemessenst, und bei ihrer selbstigen Verantwortlichkeit, wohl Obacht zu halten, wenn (was sie von Gerichts-Obrigkeit wegen immer am besten wissen können) eine große Post in Bälde zur Rückzahlung reift; wonächst jene Gerichts-Behörden, welche selbst mit Amts-Kassen versehen sind, sich mit dem nothwendigen baaren Geldvorrath gefaßt zu machen, oder nach obiger Anbefehlung an die einschlägige Haupt- und Provinzial-Kassen sich in Zeiten zu wenden, bei den in der künftigen Organisation getrennt werdenden Aemtern aber solches dem künftigen Rent-Beamten zu gleichem Endzwecke in Zeiten zu insinuiren, — hingegen die Justizhöfe die herannahenden Verfallzeiten von beträchtlichen Summen der einschlägigen Haupt- oder den Provinzial-Kassen ein paar Wochen vorher brevi manu zu avisiren haben. Gegenwärtige Verordnung ist in den öffentlichen Blättern kund zu machen, und Unsere Landes-

Di-

Direktionen nebst den Land = Kommissarien haben über den Vollzug zu wachen. Höchstlandesherrliche Verordn. d. d. München den 9. Juli 1802, den beständigen Umlauf der Depositen = Gelder betr. Rggsbl. vom J. 1802. St. XXIX. S. 514. — Damit Unsere motivirte Verordnung, wegen des beständigen Verkehrs der gerichtlichen Depositen-Gelder, vom 9. July 1802. (Regierungs = Blatt XXIX. Stück desselben Jahrganges.) auch zweckmäßig kontrollirt werde, so befehlen Wir hiemit, daß, wie es bei den Hofgerichten bereits seit einiger Zeit in Uebung ist, auch die sämmtlichen Land-Gerichte monatlich einen Extrakt aus ihrem Depositen-Buche über den ganzen Stand ihres Depositenwesens an die einschlägige Finanz-Direktion einsenden. Gegenwärtige Verordnung wird zur geziemenden Nachachtung durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht. Kl allerh. Auftrag an sämmtliche Landgerichte des Königreiches d. d München den 6. Dezember 1808, die Einsendung monatlicher Depositen-Buchs-Extrakte an die vorgesetzte kl. Finanz-Direktion betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. LXXI. S. 2870.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 10

Augsburg 1825

Bavar. 193-9/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370848-2